

Verbandsgemeinde Gerolstein

Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie

- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB fand vom 20.03.2023 bis 24.04.2023 statt. Während dieser Zeit lag der Vor-entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein zur öffentlichen Ein-sichtnahme aus und konnte von der Homepage der VG herunter geladen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen folgende Stellungnahmen von Unternehmen und Verbänden ein:

1	<i>Arenberg-Schleiden GmbH, Marienstraße 10, 40212 Düsseldorf vom 21.04.2023.....</i>	<i>2</i>
2	<i>EWP Eifel-Windpark Ormont-Stadtkyll GmbH & Co. KG, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall vom 24.04.2023.....</i>	<i>4</i>
3	<i>KEVER PBB mbH, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall vom 24.04.2023.....</i>	<i>14</i>
4	<i>JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt vom 12.04.2023.....</i>	<i>29</i>
5	<i>Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde, Tissenicher Str. 34, 53909 Zulpich-Enzen vom 22.04.2023</i>	<i>33</i>
6	<i>Eifelverein, , Stürtzstr. 2 – 6, 52349 Düren vom 06.04.2023.....</i>	<i>39</i>
7	<i>Landesjagdverband Rheinland-Pfalz, Fasanerie 1, 55457 Gensingen vom 19.04.2023</i>	<i>40</i>
8	<i>NABU Gruppe Kyllifel, Escher Str. 10, 54584 Feusdorf vom 23.04.2023.....</i>	<i>42</i>
9	<i>Naturschutzinitiative e.V. (NI), Am Hammelberg 24, 56242 Quirnbach/Westerwald vom 24.04.2023.....</i>	<i>45</i>
10	<i>Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. Regionalverband Eifel im Auftrag der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt (LAG) Rheinland-Pfalz e.V., Altstraße 4, 54578 Walsdorf vom 18.03.2023</i>	<i>67</i>
11	<i>Bürgerinitiative Sturm im Wald e.V., St. Rochusweg 16, 54579 Üxheim vom 24.04.2023.....</i>	<i>76</i>

1 Arenberg-Schleiden GmbH, Marienstraße 10, 40212 Düsseldorf vom 21.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Wir regen an, den bestehenden Windpark auf den Gemarkungen Kerschenbach und Ormont auch in Richtung Osten zu ergänzen. Wir nehmen hierbei Bezug auf die Projektierung von vier sich östlich an den Bestandswindpark anschließenden Windenergieanlagen (WEA) der juwi GmbH, deren Stellungnahme Ihnen vorliegt und die wir vollinhaltlich unterstützen. Die hierfür zusätzlich auszuweisenden WEA-Standorte liegen unmittelbar zwischen den bereits ausgewiesenen Sondergebieten für Windenergie lt. gem. FNP VG Obere Kyll 2015, und auch zwischen den jetzt bereits von Ihnen identifizierten weiteren potenziellen Eignungsflächen für Windenergienutzung B-7, C-3 und C-5. Der auszuweisende Bereich ist von den Bestandsanlagen bereits jetzt von drei Seiten eingerahmt, sodass eine Lückenfüllung nicht nur zu keiner wesentlichen Mehrbelastung führt, sondern sich geradezu aufdrängt. Die optische Beeinträchtigung für die Bürger würde, wenn überhaupt, nur marginal steigen, da dort bereits WEA stehen. Im Übrigen würden die WEA dort in forstlichen Bereichen stehen, die vielfach mit der ökologisch weniger wertvollen Fichte bestockt sind, sodass auch insoweit der Eingriff als geringfügig anzusehen wäre. Vielmehr würde damit eine planerisch sinnvolle Konzentration von WEA erreicht. Überdies gilt das Konzentrationsgebot nach der Änderung im LEP IV als Soll-Vorschrift fort, hat also nach wie vor hohe Bedeutung. Dies deckt sich ausweislich der offen gelegten Unterlagen auch mit der städtebaulichen Zielsetzung des VG-Rates. Dieser planerische Ansatz ist nicht nur plausibel, sondern überwiegt im Rahmen einer Abwägung das Ausschlusskriterium einer hohen Windhöffigkeit jedenfalls dann, wenn für die Begrenzung auf im Jahresdurchschnitt mindestens 6,4 m/Sek. in 140 m über Grund eine sachliche Rechtfertigung nicht ohne weiteres erkennbar ist. Wirtschaftlich betrieben werden kann eine WEA nämlich auch bei deutlich niedrigeren Windgeschwindigkeiten. Hinzu kommt: Die für das Ausschlusskriterium einer Mindestwindhöffigkeit von 6,4 m/Sek., das unverändert aus dem FNP Windkraft der ehemaligen VG Obere Kyll aus Juli 2015 übernommen wurde, herangezogenen Annahmen aus dem Windatlas RLP 2013 sind - wie in der Städtebaulichen Begründung selbst eingeräumt wird - ungenau und, in Bezug auf den Stand der technischen Entwicklung, nicht mehr aktuell. Sie passen insbesondere nicht mehr zu den heutigen WEA-Typen, die zum einen wesentlich höhere Nabenhöhen aufweisen, zum anderen gerade auch bei etwas schwächeren Windgeschwindigkeiten eine hohe Energieeffizienz aufweisen. Ein von der VG ausweislich der Städtebaulichen Begründung angestrebtes „wirtschaftlich sinnvolles Verhältnis zwischen Ertrag und Eingriff in die Landschaft“ wird auch bei einer Windhöffigkeit von 6,2 oder 6,0 m/Sek. erreicht. Selbst wenn man sich die - technisch nicht mehr aktuellen - Aussagen des LEP zu eigen	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es steht außer Frage, dass ein wirtschaftlicher Betrieb auch bei einer geringeren mittleren Windgeschwindigkeit möglich ist. Zweck der Festlegung dieser Mindestwindgeschwindigkeit ist die Konzentration der WEA auf die windhöffigsten Standorte in der VG.</i> <i>Auch wenn die technische Entwicklung von WEA heute bei geringeren Windgeschwindigkeiten höhere Erträge ermöglicht und der Windatlas Ungenauigkeiten aufweist, so ändert das nichts an der Zielsetzung der VG,</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
machte, wäre ein wirtschaftlicher Betrieb jedenfalls bei einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6,2 m/Sek. noch gegeben, wie die Städtebauliche Begründung selbst klarstellt. Das von der VG mit dem Kriterium der 6,4 m/Sek. angestrebte Ziel wird somit nicht erreicht. Vielmehr werden dadurch nach den übrigen Kriterien wie auch nach der Wirtschaftlichkeit höchst geeignete Flächen von der Windkraftnutzung ausgeschlossen. Die neue politische Realität, ausgelöst durch Klimawandel und Energiekrise, gebietet den beschleunigten Ausbau der Windenergie. Der Gesetzgeber hat dem zwischenzeitlich mit aller Deutlichkeit Rechnung getragen und die rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Der Ausbau der Windkraft ist von überragender öffentlicher Relevanz und es müssen alle vertretbaren Anstrengungen unternommen werden, die Energieabhängigkeit von Importen zu senken und auch die Wettbewerbsfähigkeit der Region zu stärken: Denn diese steht und fällt auch ganz entscheidend mit der Frage der Verfügbarkeit von zuverlässiger und kostengünstiger Energie. Eine sinnvolle Steuerung der Sondergebiete für die Windenergie im VG-Gebiet lässt sich auch ohne das Kriterium der Windhöffigkeit erzielen, indem die übrigen sachlichen Kriterien in den Vordergrund gestellt werden, namentlich: Konzentration von Windparks, Schutz des Landschaftsbilds und der touristischen Belange, Schutz der Bevölkerung, Arten- und Naturschutz, kommunales Selbstbestimmungsrecht und nicht zuletzt haushalterische Effekte, denn die von uns, von der Ortsgemeinde Kerschenbach und juwi angeregte Ergänzung des bestehenden Windparks auf Kerschenbacher Gemarkung würde den örtlichen Kommunen nicht unerhebliche zusätzliche Einnahmen verschaffen, aber auch der VG insgesamt zu Gute kommen. Wir verweisen insoweit zugleich auf die Stellungnahme der Ortsgemeinde Kerschenbach, die wir vollumfänglich unterstützen. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass Forstbetriebe wie die Arenberg-Schleiden, auf deren Fläche ein Teil der zusätzlich möglichen WEA stünde, die Erträge aus Windkraft benötigen, um den Umbau des Forstes in klimastabile Mischwälder zu finanzieren. Der Umbau und damit der langfristige Erhalt der Wälder sind letztlich auch im öffentlichen Interesse. Hierzu befähigen die Einnahmen aus Windkraft. Durchschrift dieses Schreibens erhalten Firma JUWI sowie die Ortsgemeinde Kerschenbach zur Mitkenntnis.	<i>Windenergieanlagen auf die windhöffigsten Flächen zu konzentrieren. Da der Windatlas RLP 2013 der einzige flächendeckend verfügbare Datensatz mit hoher räumlicher Auflösung ist, wird weiterhin dieser Datensatz als Grundlage zur Abgrenzung der Gebiete hoher Windhöffigkeit herangezogen.</i> <i>Die VG unterstreicht mit der Ausweisung von 2,48 % der VG-Fläche ihre Verantwortung zur Umsetzung der nationalen Klimaschutzziele. Der für RLP nach WindBG erforderlich Flächenbeitragswert von 2,2 % wird damit deutlich überschritten.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die vorgetragene Argumentation der Einwenderin ist nachvollziehbar. Die begehrten Flächen für die Errichtung von 4 zusätzlichen WEA entsprechen jedoch nicht alle dem festgelegten Steuerungskriterium der Mindestwindgeschwindigkeit zur Konzentration der Windenergienutzung. Es werden von Seiten der VG keine Ausnahmen hinsichtlich des Windgeschwindigkeitskrite-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	<i>riums zugelassen. Da der Freihaltebereich der Wildbrücke verkleinert wird (siehe Abwägung zu Stellungnahme Nr. 2) kann von den begehrten 4 WEA nur die südlichste Anlage realisiert werden. Sie ist nicht durch das Kriterium Mindestwindgeschwindigkeit betroffen.</i>			
	Beschlussvorschlag			
	<i>Der VG-Rat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu und nimmt die begehrten Flächen in den Bereichen, die die festgesetzte Mindestwindgeschwindigkeiten nicht erreichen, <u>nicht</u> in die Planung mit auf.</i>			
	Beschluss			
☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
		ja	nein	
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

2 EWP Eifel-Windpark Ormont-Stadtkyll GmbH & Co. KG, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall vom 24.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Unter Bezugnahme auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung veröffentlichten Unterlagen zum Flächennutzungsplanverfahren der VG Gerolstein nehmen wir wie folgt Stellung: Rotor-Out- Regelung: Wir begrüßen die Einführung der Rotor-Out-Regelung. Jedoch wird diese nicht korrekt angewendet. In anderen FNP-Teilfortschreibungen wird eine Referenzanlage definiert, für die alle nötigen Abstände zu denjenigen Kriterien ermittelt wird, die nicht vom Rotor überstrichen werden dürfen. Dies ist beispielsweise bei der Freihaltezone von klassifizierten Straßen der Fall, wird jedoch im aktuellen Entwurf nicht abgebildet. So entsteht beispielsweise bei Stadtkyll zwischen B51 und Gewerbegebiet „Auf Zimmers“ ein schmaler Streifen, der aufgrund des verbotenen Rotorüberstriches de facto nicht bebaut werden kann. Dies kann unter Umständen auch bei anderen Kriterien der Fall sein. Bei der Restriktionsanalyse muss also zwingend zwischen den Kriterien, die vom Rotor überstrichen werden dürfen und denen, die nicht überstrichen werden dürfen, unterschieden werden. Anderenfalls werden durch die zusätzlich ausgewiesenen, aber faktisch nicht nutzbaren Flächen, die Potenziale künstlich erhöht. Es darf bezweifelt	<i>Im weiteren FNP-Verfahren wird der anrechenbare Flächenbeitragswert so ermittelt, dass Sondergebietsflächen nur angerechnet werden, wenn auf angrenzenden Flächen ein Rotorüberstrich zulässig ist. Es wird dabei von einer Rotorblattlänge von 75 m gemäß WindBG ausgegangen.</i> <i>Das bedeutet in der Konsequenz, dass der angesprochene Streifen zwischen der B51 und dem Gewerbegebiet „Auf Zimmers“ oder Flächen, die näher als 75 m an Bauverbotszonen entlang von</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
werden, dass diese Flächen auf die Flächenziele angerechnet werden dürfen. Wir fordern deshalb, die Restriktionsanalyse diesbezüglich anzupassen. Weiches Kriterium Sichtbarkeit Schönfeld: Am 26.10.2022 hat der VG-Rat über die landesplanerische Stellungnahme zu diesem Flächennutzungsplan beraten. Hierbei wurden die Anregungen und Hinweise in das weitere Verfahren aufgenommen. In der gleichen Sitzung wurde über das Sondergutachten zur Umfassungswirkung von Windenergieanlagen auf Schönfeld beraten. Als Ergebnis wurde ein Teil der Eignungsflächen, die sich in der Umgebung von Schönfeld befinden, nicht weiterverfolgt. Hiermit soll eine Umzingelungswirkung auf die Ortslage verhindert werden. Das Sondergutachten ist ebenfalls Teil der Offenlage. Aus unserer Sicht ist dieses Sondergutachten nicht nachvollziehbar. Zum einen stellt sich die Frage, auf welcher Basis nur Schönfeld in diesem Sondergutachten betrachtet wurde. Die Orte Ormont oder Reuth sind ebenfalls massiv von Windenergieanlagen betroffen, die sie gewissermaßen umzingeln. Für diese Orte wurden keine Sondergutachten angefertigt. Zum anderen stellt sich die Frage, auf welcher Basis der Betrachtungspunkt, von dem aus die Sichtbarkeitsanalysen für Schönfeld gemacht wurden, gewählt wurde. Der Standort der Fotoaufnahme befindet sich außerhalb des Dorfes und kann aus unserer Sicht die wirkliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen auf die Umgebung nicht wiedergeben. Da im Sondergutachten eine einheitliche und nachvollziehbare Betrachtung fehlt, fordern wir, dass dieses Sondergutachten in der weiteren Planung nicht berücksichtigt wird. Dies bedeutet, dass auch Potenzialflächen, die aufgrund dieses Sondergutachtens voreilig ausgeschlossen worden sind, wieder in die Betrachtung mitaufgenommen werden sollten. Mindestgrößenkriterium und maximaler Abstand zwischen Teilflächen: Im Kapitel 3.2.5 soll eine Konzentration der Windenergieanlagen auf wenige Gebiete geschaffen werden. Dazu soll das Kriterium gefasst werden, dass Flächen mindestens 30 Hektar Größe aufweisen sollen. Mehrere Teilflächen werden zusammenaddiert, wenn sie einen Abstand von unter 500 Metern aufweisen. Das Maß von unter 500 m hat keine wissenschaftliche oder technische Grundlage (im Gegenteil, s.u.), ist städtebaulich in seiner Absolutheit nicht begründbar (warum sollten nicht auch z.B. 510 m noch einen optischen Verbund ergeben?), daher obsolet und Unwirksamkeitsanlass für die verfahrensgegenständliche Bauleitplanung. Diese Mindestflächengröße von 30 Hektar soll aus Erfahrungswerten für Mittelgebirgslandschaften entstammen und Raum für drei Windenergieanlagen im Verbund schaffen. In der dritten Teilfortschreibung des LEP IV gab es noch das Ziel, dass mindestens drei Windenergieanlagen im Verbund erreicht wer-	<i>klassifizierten Straßen liegen nicht in die Berechnung des Flächenbeitragswertes einfließen. Der Streifen zwischen der B51 und dem Gewerbegebiet „Auf Zimmers“ entfällt, da er nicht für die Windenergiegewinnung genutzt werden kann.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ormont ist bereits durch die Bestandsanlagen in weiten Bereichen umzingelt. Der nach Nordosten liegende ca. 50° breite WEA-freie Sektor wird durch die Ausweisung des Sondergebietes A-Hallschlag besetzt. Der nach Südwesten orientierte ca. 90° breite WEA-freie Sektor bleibt von der Planung unberührt. Reuth ist durch die Neuausweisung der Sondergebiete nicht betroffen. Die WEA-freien Sektoren werden nicht eingeengt. Die wesentliche Belastung stellen die Bestandsanlagen dar, so dass sich ein Sondergutachten zu den Wirkungen der Neuausweisung erübrigt.</i> <i>In der Tat ist der Abstand bis 500 m zwischen Teilflächen von Sondergebieten willkürlich gewählt. Es ist aber festzustellen, dass mit der Vergrößerung dieses zulässigen Maximalabstandes z.B. auf 750 m oder wie vom Einwender gewünscht auf 1.000 m zahlreiche Kleinflächen in das Verfahren aufgenommen werden, die der Absicht einer Konzentration von WEA zuwiderlaufen. Auch der landesplanerische Grundsatz strebt weiterhin an, mehrere WEA möglichst im Verbund zu</i>

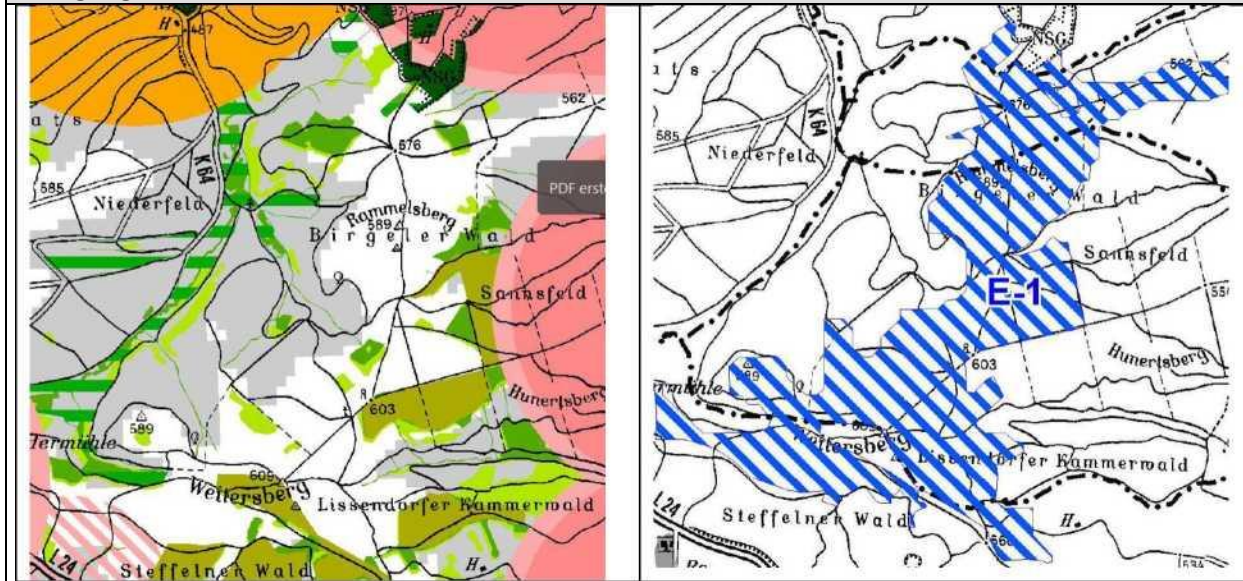
Anregung	Abwägungsvorschlag
den sollten. Dies ist in der vierten Teilfortschreibung zu einem Grundsatz herabgestuft worden. Da es dieses Ziel der Errichtung im Verbund nicht mehr gibt, sollte es auch nicht weiter im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein berücksichtigt werden. Die Verbandsgemeinde Gerolstein stellt sich vor, dass auf diesen 30 Hektar in der Regel drei Windenergieanlagen errichtet werden können: „Im Ergebnis dieser Planung sollen weiterhin nur Flächen als Sonderbauflächen für Windenergienutzung in Frage kommen, wenn sie mindestens 30 ha Größe erreichen und darauf in der Regel 3 Windenergieanlagen errichtet werden können.“ (Seite 28). Trotz der Rotor-Out-Regelung ist damit zu rechnen, dass die Windenergieanlagen aufgrund von anderen Gründen teilweise Bereiche direkt außerhalb der Eignungsgebiete nicht überstreichen dürfen (bspw. angrenzende Naturschutzgebiete). Dies führt dazu, dass auf den Eignungsgebieten nicht immer drei Windenergieanlagen Platz finden werden. Die Aussage impliziert jedoch, dass die Verbandsgemeinde Gerolstein keine Eignungsgebiete ausweisen will, sofern dort nicht mindestens drei Windenergieanlagen platziert werden können. Unserer Meinung nach kann der Flächennutzungsplan keine Aussagen darüber treffen, wie viele Windenergieanlagen auf einer Eignungsfläche zum Stehen kommen. Darüber hinaus können aber auch auf deutlich geringerer Fläche drei Windenergieanlagen errichtet werden, wenn nur der Mastfuß in der ausgewiesenen Fläche stehen muss. Wir plädieren deshalb dazu, die Mindestflächengröße auf 15 ha zu reduzieren. Es ist nicht realistisch, dass weiterhin immer drei Windenergieanlagen im Verbund gebaut werden. Mit den aktuell bestehenden Regelungen zum Repowering ist es möglich, dass zukünftig einzelne Windenergieanlagen errichtet werden. Mit dieser Regelung wird die gewünschte Konzentrationswirkung ad absurdum geführt, da sie nicht für alle Windenergieanlagen, die gebaut werden sollen, durchsetzbar ist. Für uns ist daher die Forderung nach der Errichtung von drei Windenergieanlagen im Verbund nicht nachvollziehbar. Damit einzelne Teilgebiete zusammengefasst werden, darf der Abstand zwischen ihnen nicht mehr als 500 Meter betragen. Es stellt sich die Frage, auf welcher Basis der Wert festgesetzt wurde. Dieser Wert ist sehr eng gewählt, da aufgrund von Turbulenzen hinter den Windenergieanlagen inzwischen sehr große Sicherheitsabstände eingehalten werden müssen. Moderne Windenergieanlagen stehen teilweise über 500 Meter voneinander entfernt, damit eine effektive Produktion ohne große Verluste möglich ist. Eine räumliche Trennung von Windpark-Teilflächen fällt somit technisch und optisch auch bei Abständen nicht auf, die wesentlich größer als 500 Meter sind. Das optische „Fehlen“ eines Verbunds tritt erst bei Abständen ein, die bei circa 1.000 Metern liegen. Wir schlagen daher vor, den maximalen Abstand zwischen einzelnen Teilflächen auf 1.000 Meter zu erhöhen. Zudem verweisen wir auf Kapitel 5.1.5 der Begründung. Hier wird in der Eignungsanalyse ein Summationseffekt zwischen dem bestehenden Sondergebiet „Dehner Maar“ und der Eignungsfläche E-1 Rammelsberg - Weitersberg festgestellt, obwohl	<i>errichten und eine Aufsplitterung in viele verstreut liegende Anlagen zu vermeiden.</i> <i>Es gibt keine Festlegung im FNP, dass der Rotor ein Naturschutzgebiet nicht überstreichen dürfte. Es ist weiterhin Ziel des VG-Rates durch die Festlegung einer Mindestflächengröße eine Konzentrationswirkung zu erreichen und die Errichtung von Einzelanlagen möglichst zu vermeiden. Dass im Einzelfall in einem Sondergebiet wegen spezieller örtlicher Verhältnisse nur zwei Anlagen errichtet werden können statt drei ist damit nicht ausgeschlossen.</i> <i>Zum Erhalt der Konzentrationswirkung wird die Mindestflächengröße von 30 ha beibehalten. Die Anregung, sie auf 15 ha zu verkleinern wird zurück gewiesen.</i> <i>Repowering findet in Gebieten mit Bestandsanlagen statt. Die Anzahl der Anlagen verringert sich dadurch, weil mehrere kleine Anlagen durch weniger große Anlagen ersetzt werden. Das heißt aber auch, dass in großer Zahl über das VG-Gebiet Einzelanlagen entstehen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es ist aber festzustellen, dass mit der Vergrößerung dieses zulässigen Maximalabstandes z.B. auf 750 m oder wie vom Einwender gewünscht auf 1.000 m zahlreiche Kleinflächen in das Verfahren aufgenommen werden, die der Absicht einer Konzentration von WEA zuwiderlaufen („Domino-Effekt“).</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
beide Gebiete ca. 2 km auseinander liegen. Weiches Kriterium Mindestwindgeschwindigkeit: Als ein weiches Kriterium wird auf Seite 28 der Begründung des Flächennutzungsplans eine Mindestwindgeschwindigkeit geführt. Diese Mindestwindgeschwindigkeit bezieht sich auf die mittlere jährliche Windgeschwindigkeit in 140 Metern über Grund laut Windatlas Rheinland-Pfalz von 2013. Es soll eine mittlere jährliche Windgeschwindigkeit von 6,4 m/s übertroffen werden, damit die Standorte als geeignet betrachtet werden. Wie die Verbandsgemeinde Gerolstein selbst auf Seite 14 beschreibt, verfügt sie über eine Vielzahl windhöffiger Standorte, die sich daher sehr gut für Windenergie eignen. Man sei sich auch der besonderen Bedeutung dieser Gebiete für das Gelingen der Energiewende bewusst. Daher sollten aus unserer Sicht die Gebiete mit den im Vergleich guten Windverhältnissen umfassend genutzt und nicht durch eine Mindestwindgeschwindigkeit unnötig beschnitten werden. Die Begründung des Flächennutzungsplans möchte eine Aussage darüber treffen, ab wann eine Windenergieanlage wirtschaftlich arbeiten kann. Hierfür wird als Grenze eine mittlere jährliche Windgeschwindigkeit von 6,4 m/s auf 140 Metern über Grund angenommen. Dies entstammt aus dem Rundschreiben Windenergie, das im Jahr 2013 von mehreren Landesministerien gemeinsam erstellt wurde. Auf Seite 6 des Rundschreibens findet sich der entsprechende Passus: „Von einer hohen Windhöffigkeit kann beim aktuellen Stand der Technik [...]“. Es wurde somit in diesem Flächennutzungsplan ein Stand der Technik angenommen, der um circa 10 Jahre veraltet ist. Neue Windenergieanlagen können aufgrund der größeren Rotorfläche bereits bei wesentlich niedrigeren Windgeschwindigkeiten effektiv arbeiten. Darüber hinaus darf nach unserer Meinung der Flächennutzungsplan keine Aussage darüber treffen, wann ein wirtschaftlicher Betrieb einer Windenergieanlage möglich ist. Die Wirtschaftlichkeit eines Windparks hängt an einer Vielzahl von Faktoren, unter anderem die Material-, Bau- und Finanzierungskosten, der veranschlagte Zinssatz, die zu bezahlende Pachthöhe und noch viele andere Faktoren. Jedoch kann bei einer günstigen Kostenstruktur auch eine Windenergieanlage mit einer niedrigeren mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit den wirtschaftlichen Betrieb erreichen. Andererseits kann selbst bei einer sehr guten Windhöffigkeit der Windpark nicht wirtschaftlich betrieben werden, wenn die Kostenfaktoren zu groß sind. Als Datengrundlage für die Bestimmung der flächenhaften mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit wurde der Windatlas Rheinland-Pfalz verwendet. Dieser wurde, wie auch das Rundschreiben Windenergie, im Jahr 2013 veröffentlicht. Der Windatlas kann mitunter als grober Anhaltspunkt für Aussagen über	<i>Die erwähnte Summationswirkung bezieht sich auf den großräumigen Gesamteindruck der Landschaft in der Zusammenschau bestehender Anlagen im Vorranggebiet Dehner Maar und geplanter Anlagen in den Sondergebieten E-1 Rammelsberg/Weitersberg und F-1 Steffeln/Reuth.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es steht außer Frage, dass heutige WEA auch bei einer geringeren mittleren Windgeschwindigkeit als 6,4 m/s in 140 m über Grund wirtschaftlich betrieben werden können.</i> <i>Mit der Festsetzung dieser Mindestwindgeschwindigkeit beabsichtigt der VG-Rat, eine Konzentrationswirkung der Windenergienutzung zu erreichen und dabei bei einem möglichst hohen wirtschaftlichen Ertrag den Eingriff in die Landschaft möglichst gering zu halten.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
die mittlere Windgeschwindigkeit genutzt werden, sollte jedoch nicht für die Bestimmung von Eignungsflächen in einem Planwerk verwendet werden. Der Windatlas besitzt eine Vielzahl von Ungenauigkeiten, die durch die Charakteristik und Dynamik der Windverteilung sowie der fehlenden Daten herrühren. Um sichere Aussagen zu treffen, müsste der Windatlas in regelmäßigen Abständen detaillierte Windmessungen auf verschiedenen Höhen über einen sehr langen Zeitraum vornehmen. Dies ist nicht geschehen, stattdessen wurden vorhandene Winddaten geographisch interpoliert und ans Relief angepasst. Das heißt, dass die Werte an Stellen, die sehr weit vom letzten Messpunkt entfernt sind, sehr ungenau sein können. Auch wurden die Werte für die herangezogenen 140 Meter über Grund von einer anderen Höhe extrapoliert. Es wird mit pauschalen Zuwächsen kalkuliert, ohne dass komplexe Strömungen berücksichtigt werden können. Hierdurch kommt es gerade bei Hang- und Gipfellen zu weiteren Ungenauigkeiten. Aus unserer Erfahrung heraus können wir bestätigen, dass die im Windatlas genannten mittleren jährlichen Windgeschwindigkeiten überschritten wurden. Somit können auch Flächen, die aufgrund der Windgeschwindigkeit rausgefallen sind, trotzdem für die Entwicklung eines Windparks interessant sein! Darüber hinaus ist die Auswahl der Bezugshöhe von 140 Meter über Grund nicht zeitgemäß. Die über die Fläche interpolierten Werte werden von 100 Meter auf 140 Meter über Grund extrapoliert. Diese Bezugshöhe entspricht nicht dem Stand der Technik, da aktuelle Windenergieanlagen Nabenhöhen im Bereich von 150 Metern aufweisen. Neue zukünftig absehbare Windenergieanlagen werden bereits mit Nabenhöhen bis knapp unter 200 Metern geplant. Der Umweltatlas RLP kann auf Basis der Daten des Windatlas Flächen darstellen, wo vermutlich 80 % des EEG-Referenzertrags mit einer Schwachwindanlage auf 140 Metern Nabenhöhe erreicht werden. Als Schwachwindanlage wurde die Vestas V126 ausgewählt. Heutige Windenergieanlagen besitzen einen Rotordurchmesser bis über 170 Metern und können daher auch bei weniger Wind mehr Strom produzieren. In der dritten Teilfortschreibung des LEP IV wird als Ziel 163 b formuliert, dass Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern seien. Allerdings bezieht sich dieser Passus auf die Ausweisung von Vorranggebieten in Regionalplänen. Somit muss nicht zwangsläufig dieses Ziel auch in einem Flächennutzungsplan eingehalten werden. Es ist selbstverständlich im Sinne der Windenergie, wenn das Ziel trotzdem verfolgt wird. Kritischer sehen wir zudem, dass in der Begründung zum Flächennutzungsplan die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild mit dem wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen ins Verhältnis gesetzt werden sollen. Hier stellen sich gleich mehrere Fragen: Was ist ein wirtschaftlich sinnvolles Verhältnis zwischen Ertrag und Eingriff in die Landschaft? Und wer bewertet das? Es wird eine quantifizierbare Größe (mittlere jährliche Windgeschwindigkeit) mit einer nicht quantifizierbaren Größe (Landschaftsbild) verglichen. Wird der hypothetische Fall betrachtet, dass an einem sehr windhöffigen Standort ein sehr schützenswertes Landschaftsbild vorherrscht, muss entschieden werden, was höher gewichtet wird: die gute Windhöufigkeit oder das Landschaftsbild. Eine zweite hypothetische Betrachtung: ein Standort mit einer weniger hohen mittleren Windgeschwindigkeit bei einem weniger erhaltenswerten Landschaftsbild kann der Logik entsprechend auch nicht sicher bewertet werden, weil einer der beiden	<i>Es steht außer Frage, dass der Windatlas Ungenauigkeiten aufweist und die örtlichen Windverhältnisse von den angegebenen Werten abweichen können.</i> <i>Es steht außer Frage, dass es auch andere als die im FNP dargestellten Flächen gibt, die für die Entwicklung eines Windparks geeignet wären. Es ist aber nicht Ziel des VG-Rates jegliche aus wirtschaftlicher Sicht geeignete Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, sondern eine Flächenauswahl zu treffen, die einerseits den städtebaulichen Vorstellungen der VG und andererseits den gesetzlichen und landesplanerischen Vorgaben entspricht.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Faktoren höher gewichtet werden muss. Die Faktoren können jedoch nicht objektiv miteinander verglichen werden, da eine quantifizierbare und eine nicht quantifizierbare Größe vorliegt. Im Hinblick auf die rechtliche Sicherheit ist dieses Kriterium ebenfalls sehr kritisch zu betrachten. Die benachbarte Verbandsgemeinde Prüm hat in ihrem Flächennutzungsplan ein ähnliches Kriterium aufgenommen. Die Ausschlusswirkung des dortigen Flächennutzungsplans wurde jüngst durch das Obergerverwaltungsgericht Koblenz aufgehoben. Wir fordern, dass aufgrund der Vielzahl der oben genannten Gründe das Kriterium der Mindestwindgeschwindigkeit gestrichen oder zumindest deutlich relativiert und aktuellen Ansprüchen angepasst wird. Die rechtliche Sicherheit des Flächennutzungsplans ist ansonsten allein schon durch dieses verfehlte Kriterium unserer Meinung nach massiv gefährdet. Im Übrigen begibt sich die VG auch des Abwägungsspielraums für andere weiche Ausschlusskriterien, die ihr u.U. wichtiger sein sollten, wenn sie über eine verfehlte Schranke bei der Windhöffigkeit nicht mehr zum substanziellen Raum-Schaffen kommt. Bedeutsame Waldbereiche: Waldgebiete mit besonders schützenswerten Funktionen (Schutzwald nach Landeswaldgesetz, Naturwaldreservate, Genressourcenschutzwald, Waldversuchsflächen, Erosionsschutzwald) werden als potenzielle Eignungsfläche ausgeschlossen. Verwiesen wird hier auf den forstfachlichen Beitrag zum Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier. Leider ist für uns nicht ersichtlich, wann dieser forstfachliche Beitrag veröffentlicht wurde. Sofern dieser bereits mehrere Jahre veraltet ist, kann er aus unserer Sicht nicht mehr herangezogen werden. Wir bitten deshalb darum, die zugrunde gelegten Abgrenzungen für die bedeutsamen Waldbereiche auf ihre Aktualität hin zu überprüfen (insbesondere in Bezug auf Kalamitätsflächen) und - falls erforderlich - die Abgrenzungen anzupassen. Fehlerhafte Übernahme der potenziellen Eignungsflächen aus der Restriktionsanalyse: Vergleicht man die Karte 1 - Restriktionsanalyse mit der Karte 2- Potenzielle Eignungsflächen, so ist zu erkennen, dass die Abgrenzungen der potenziellen Eignungsflächen in manchen Bereichen nicht der freibleibenden Fläche aus der Restriktionsanalyse entsprechen und dass manche kleinere Flächen aus nicht erklärten Gründen erst gar nicht als potenzielle Eignungsflächen übernommen wurden. Beispiele hierfür sind nachfolgend ausgeführt:	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Anregung wird zurückgewiesen. Das Kriterium der Mindestwindgeschwindigkeit wird weiterhin grundsätzlich angewendet, um einerseits die städtebaulichen Vorstellungen der VG umzusetzen und andererseits den gesetzlichen und landesplanerischen Vorgaben zu entsprechen. Mit einem Flächenbeitragswert von ca. 2,5 % ist Letzteres der Fall.</i> <i>Der forstfachliche Beitrag stammt aus dem Jahr 2010 und dient als eine Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete für die Forstwirtschaft. In der Tat kann v.a. durch Kalamitäten die damalige Bewertung nicht mehr dem heutigen Zustand entsprechen. Eine flächendeckende Prüfung dieser Bestände im Rahmen des laufenden FNP-Verfahrens ist nicht möglich. Es besteht aber die Möglichkeit, durch Nachweis des Projektierers in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt entsprechend veränderte Waldbestände in das FNP-Verfahren aufzunehmen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung



Wir möchten Sie bitten, alle Flächen dahingehend nochmals zu überprüfen.

Freihaltebereich für Wildbrücke in Stadtkyll:

Als weiches Kriterium wird die Wildbrücke über die B51 nordöstlich von Schönfeld aufgeführt. Diese Wildbrücke wurde zwischen 2017 und 2018 gebaut und dient der Biotopvernetzung sowohl des örtlichen als auch des regionalen Biotopverbundes. In der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Obere Kyll wurde diese Wildbrücke bereits 2015 mit einem Schutzradius und einem Freihaltetrichter geplant. Dieser gesamte Freihaltebereich soll nun übernommen werden.

Der Freihaltebereich setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: es gibt einen definitiven Freihaltebereich um den Mittelpunkt der Wildbrücke mit einem Radius von 400 Metern. Zusätzlich gibt es in Richtung Nordwest einen zusätzlichen Trichter mit einem Abstand von circa 850 Metern. Wir bitten, diese Schutzflächenabgrenzung nochmals zu überprüfen. Seit der Ausweisung sind einige Jahre vergangen. Daher können neue Entwicklung hinsichtlich des Vorkommens der Arten und deren Assimilation an die jetzt bestehenden Gegebenheiten entstanden sein. Insbesondere die Zahl und die Schutzwürdigkeit der dort lebenden Arten kann eine Änderung der Abstände erlauben. Wir bitten dies zu prüfen und gegebenenfalls in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Abwägungsvorschlag

Auf der Grundlage des Sondergutachtens zur Umfassung von Schönfeld aus dem Verfahren genommen.

Die Freihaltezone im Umfeld der Wildbrücke wurde im FNP-Verfahren 2015 auf der Grundlage eines Gutachtens im Auftrag des LBM, einer Erörterung der konkreten Vor-Ort-Situation mit dem Gutachter und unter Berücksichtigung der Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde, des LBM, des Landesjagdverbands, der Rotwildhegegemeinschaft und der Naturschutzverbände als Kompromiss festgelegt.

Der Freihaltebereich von 400 m um die Wildbrücke stellt dabei den fachgutachterlich noch akzeptierten Mindestabstand für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Wildbrücke dar.

Der nach Nordwesten anschließende „Freihaltetrichter“ soll den störungsfreien Zugang des Wildes in den Zentralbereich des Arenbergschen Forstes bzw. in das Talsystem des Kalkerbachs gewährleisten. Dieser „Freihaltetrichter“ ist gut-

Anregung	Abwägungsvorschlag
Gewerbegebiet „Auf Zimmers“: Angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet „Auf Zimmers“ in Stadtkyll soll die Potenzialfläche C-3 ausgewiesen werden. In den Karten zu der Eignungsfläche C (Kap. 5.1.3) ist dieses Gewerbegebiet jedoch größer dargestellt, als es in der Realität ist. Auch können sich keine Hinweise in den Kriterien finden lassen, warum ein mögliches Gewerbegebiet größer dargestellt wird, als es tatsächlich ist. In den Kriterien unter 3.1.1 „Ausschluss aus baurechtlichen Gründen und auf Grund bestehender Nutzung“ ist lediglich aufgeführt, dass bebaute Gewerbe- und Industrieflächen von der Betrachtung ausgeschlossen werden soll. Wir können für den nördlichen Teil des dargestellten Gebiets nur eine Bebauung feststellen. Der südliche Teil besteht aus jungem Nadelwald mit teilweisen größeren Freiräumen. Auch gibt es unseres Wissens nach bisher keine konkreten Pläne das bestehende Industriegebiet nach Süden hin zu erweitern. Sollte eine Erweiterung des Industriegebiets nach Süden geplant sein, so muss diese nicht zwangsläufig der Windenergie im Wege stehen, da Windenergieanlagen auch in Industriegebieten genehmigungsfähig sind. Unserer Meinung nach muss die Eignungsfläche C-1 in Richtung Norden erweitert werden, da das Gewerbe- und Industriegebiet fehlerhaft dargestellt ist bzw. es nicht von den Kriterien in 3.1.1 umfasst ist. Wir bitten um Stellungnahme und Korrektur der auszuweisenden Eignungsfläche C-1. Für die Eignungsfläche C-1 wird in Frage gestellt, wie groß die Schutzabstände zwischen dem Gewerbe- und Industriegebiet sowie der möglichen Windenergieanlage sein müssen. Unserer Ansicht nach ist dies hinreichend in der Landesbauordnung mithilfe der Baulasten geregelt. Immissionsschutzrechtliche Fragestellungen über nötige Abstände werden zu einem späteren Zeitpunkt im Genehmigungsverfahren umfassend geklärt. Dies betrifft auch den Abstand zur Hochspannungsfreileitung, der mit dem ein- bis dreifachen des Rotordurchmessers angegeben wird. Aus anderen Quellen ist uns jedoch bekannt, dass gemäß DIN-Norm von einem Schutzstreifen bestehend aus spannungsabhängigem Sicherheitsabstand und Arbeitsraum für den Montagekran plus dem Rotorradius ausgegangen wird. Der veränderte Abstand zur Hochspannungsfreileitung sowie die Regelung der Schutzabstände über die Landesbauordnung sollten in der weiteren Planung der Eignungsfläche berücksichtigt werden.	<i>achterlich nicht belegt, sondern das Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Interessen in diesem Bereich.</i> <i>Durch die geänderten politischen Rahmenbedingungen mit „überragenden öffentlichen Interesse“ am Ausbau der Windenergie und den bisher nicht nachgewiesenen Störwirkungen <u>nach</u> der Bauphase von WEA auf Wildkatze und sonstigen Wildwechsel wird der Anregung gefolgt und der Freihaltebereich auf 400 m reduziert.</i> <i>Die Abgrenzung des Gewerbegebietes wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Obere Kyll übernommen und muss nicht der tatsächlichen aktuellen Nutzung entsprechen. Es handelt sich hier um eine baurechtlich gesicherte Fläche, um zukünftig eine Erweiterung der bestehenden Gewerbefläche zu ermöglichen. Mit der Darstellung im geltenden FNP als Gewerbe-/ Industriegebiet ist baurechtlich die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.</i> <i>Die Ausführungen in der FNP-Begründung, dass „<u>bebaute</u> Gewerbe- und Industrieflächen“ von der Windenergienutzung ausgeschlossen sind, ist bezogen auf die Erweiterungsfläche des Gewerbegebiets „Auf Zimmers“ missverständlich und wird entsprechend klar gestellt.</i> <i>Der konkrete Abstand zu Hochspannungsfreileitungen wird gemäß den Ausführungen unter 3.3.3 der FNP-Begründung im Einzelfall geklärt. Die genannten Abstände geben lediglich die pauschalen Anforderungen der Netzbetreiber wieder. Details</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Bereich Ormont: Die Eignungsfläche B „Ormont/Kerschenbach“ soll durch mehrere Teilflächen erweitert werden. Es werden jetzt Flächen hinzugenommen, die bei der Teilfortschreibung der VG Obere Kyll noch in Ausschlussgebieten lagen. Es werden bereits Zielkonflikte hinsichtlich der damaligen Ausschlussfaktoren gesehen. Wenn ein oder mehrere Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden müssen, sollten diese durch die Verbandsgemeinde Gerolstein beantragt werden, da ansonsten der ausgewiesene Flächennutzungsplan dem Regionalen Raumordnungsplan widersprechen würde. Eine zeitnahe Klärung dieses Sachverhalts ist wünschenswert. Die Eignungsflächen B-2 und B-3 sollen gemäß dem Text in Kapitel 5.1.2 an der Kreisstraße K76 liegen. Unseres Wissens nach ist diese Kreisstraße nicht existent, sondern gibt es nur in den vom Planungsbüro verwendeten Karten. In der Realität befindet sich dort, wo in den Karten die K76 ausgewiesen ist, die Hauptzufahrt der bestehenden Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Ormont, Kerschenbach und Reuth. Diese vorgebliche Kreisstraße ist nur ein Waldweg mit Zugangsbeschränkungen durch Schranken. Wir bitten, die Karten und die Texte dahingehend zu korrigieren. Sollte dies auch Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Eignungsfläche haben, ist die Eignungsfläche entsprechend zu korrigieren. Die Eignungsfläche B-6 weist eine ungünstige Form auf und ist nur von geringer Größe. Dies ist jedoch unerheblich, da sich die Verbandsgemeinde Gerolstein auf die Rotor-out-Regelung festgelegt hat. Somit muss lediglich der Mastfuß als breiteste Stelle des Masts in der Eignungsfläche liegen. Im Text zur Eignungsfläche B-6 in Kapitel 5.1.2 wird die Aussage getätigt, dass die Fläche allenfalls für den Rotorüberstrich im Rahmen des Repowering nutzbar sei. Wir möchte darauf hinweisen, dass diese Fläche aufgrund der Rotor-out-Regelung sehr wohl für die Errichtung einer WEA nutzbar ist, da lediglich der Mast innerhalb des Eignungsgebiets Platz finden muss. Wir fordern, dass die Potenzialanalyse auf kleine Flächen kontrolliert wird, die den Anforderungen entsprechen, aber mit der Begründung ausgeschlossen wurden, dass sie zu klein seien. Durch die Rotor-out-Regelung reichen bereits sehr kleine Flächen für die Genehmigung einer Windenergieanlage aus. Vorranggebiet Rohstoffabbau: In Kapitel 9.5 wird beschrieben, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Vorranggebiete für Rohstoffabbau aus dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplan noch nicht berücksichtigt werden. Dies ist problematisch, da die Verbandsgemeinde Gerolstein über mehrere Bereiche verfügt, wo der Abbau von Rohstoffen denkbar ist. Rohstoffabbau und Windenergienutzung sind in der Regel nicht oder allenfalls auf Zeit zu vereinen, weshalb Vorranggebieten und Regelungen zu deren ggf. temporärer Zwischennutzung im Flächennutzungsplan zwingend zu berücksichtigen sind. Ein weiteres Problem besteht darin, dass der Rohstoffabbau auf Ebene des Regionalen Raumordnungsplans geplant und ausgewiesen wird. Da der	<i>sind unter 9.9 der FNP-Begründung aufgeführt.</i> <i>Für die im FNP-Verfahren befindlichen Sondergebiete ist nach aktuellem Sachstand zwingend ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen.</i> <i>Karte und Text werden korrigiert. Auswirkungen auf die Abgrenzung des Sondergebietes ergeben sich daraus nicht.</i> <i>Die Aussage zu B-6 unter 5.1.2 in der Begründung ist in der Anregung unvollständig wiedergegeben. Eine Nutzbarkeit über den Rotorüberstrich hinaus wäre nur möglich, wenn die bestehenden naheliegenden WEA rückgebaut werden und das angrenzende Sondergebiet für Solaranlagen vom Rotor überstrichen werden darf. Eine entsprechende Überprüfung wird unter Beachtung der übrigen Kriterien (insbesondere Flächenmindestgröße und Abstand zu benachbarter Eignungsfläche) durchgeführt.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
Flächennutzungsplan eine Anpassungspflicht an den Regionalen Raumordnungsplan hat, muss damit gerechnet werden, dass FNP-Eignungsflächen u.U. später nicht nutzbar sind, weil dort Rohstoffabbau geplant wird. Wenn der Regionale Raumordnungsplan zeitnah fortgeschrieben wird (was angesichts seiner Laufzeit überfällig wäre) sollten Flächen für die Rohstoffsicherung in den Flächennutzungsplan übernommen werden, aber nur dem tatsächlichen Bedarf entsprechende. Wir möchten insgesamt darum bitten, dass unsere Anregungen im weiteren Planverfahren zur Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans angemessen berücksichtigt werden.	<i>Die Abgrenzungen der Vorranggebiete für Rohstoffabbau (Stand ROPneu 2022) liegen noch nicht vor und konnten deshalb bisher im Verfahren nicht berücksichtigt werden.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>			
	Beschlussvorschlag			
	<i>Der VG-Rat stimmt den obigen Beschlussvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich dadurch im Bereich des Gewerbegebiets „Auf Zimmers“ (Verkleinerung des Sondergebietes) sowie im erweiterten Freihaltebereich zur Wildbrücke an der B51 (Vergrößerung des Sondergebietes).</i>			
Beschluss				
☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
		ja	nein	
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

3 KEVER PBB mbH, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall vom 24.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Unter Bezugnahme auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung veröffentlichten Unterlagen zum Flächennutzungsplanverfahren der VG Gerolstein nehmen wir wie folgt Stellung: Umstellung auf Positivplanung: Unter Kapitel 1.5 wird mitgeteilt, dass die FNP-Teilfortschreibung von einer Ausschlussplanung hin zu einer Positivplanung umgestellt wird. Grund dafür ist das WindBG, wonach bis zum 01.02.2024 eine Flächennutzungsplanung alter Machart, verbunden mit Ausschlusswirkung für den Rest des Gemeindegebiets, fertiggestellt werden muss, um rechtswirksam zu werden. Da man sich bewusst ist, dass eine Fertigstellung bis zu diesem Datum nicht realistisch ist, wird also nun auf eine Positivplanung umgestellt.	

Anregung	Abwägungsvorschlag
Positivplanung besagt laut BauGB, dass Windenergie in den ausgewiesenen Gebieten privilegiert, zulässig ist. Daraus kann jedoch im Gegensatz zur Konzentrationsplanung keine Ausschlusswirkung für das restliche Verbandsgemeindegebiet abgeleitet werden. Im WindBG werden für jedes Bundesland spezifische Flächenziele festgelegt, die als Zwischenziel bis Ende 2026 erreicht werden müssen. Werden sie verfehlt, wovon zum jetzigen Zeitpunkt auszugehen ist, bleibt die Privilegierung im Außenbereich erhalten, bis die genannten Flächenziele erreicht sind. Andernfalls entfällt Ende 2026 die Privilegierung im Außenbereich und Windenergie ist nur noch auf Flächen der durchgeführten Positivplanung möglich. Es stellt sich die Frage, aus welchem Grund die durchgeführte Positivplanung eine Ausschlusswirkung auf den restlichen Außenbereich entfalten soll, jedenfalls solange das Flächenziel des Landes nicht erreicht ist. Zum jetzigen Zeitpunkt sind lediglich 1,10 % der Verbandsgemeindefläche für Windenergie ausgewiesen. Dies reicht bei Weitem nicht aus, um das durch die Bundesregierung gesteckte Zwischenziel auch nur annähernd zu erreichen. Wenn alle Flächen, wie sie aktuell geplant werden, ebenfalls als Sondergebiete für Windenergie ausgewiesen werden sollten, würde die Verbandsgemeinde Gerolstein der Windenergie 2,48 % der gesamten Flächen zur Verfügung stellen. Das würde rein mathematisch den gesteckten Endzielen der Bundesregierung in 2032 Genüge tun, jedoch den landesweiten Zielen nicht maßgeblich helfen: Die Verbandsgemeinde Gerolstein weist gerade im nördlichen Teil sehr große Bereiche mit einer geringen Besiedlung auf. Hier wäre ausreichend Raum für die Errichtung mehrerer Windparks vorhanden, die die Energiewende weg von fossilen Energien vorantreiben können. Aufgrund der Freiraumstruktur müssen ländliche Gebiete höhere Anteile an den Zwischenzielen des WindBG übernehmen, da urbane Zentren nicht den nötigen Freiraum hierfür haben. Dies trifft auch auf die Verbandsgemeinde Gerolstein zu, die dies auch im Kleinen für sich selbst durchführt: im Norden wird eine geringere Besiedlungsdichte vorgefunden, wo auch die Windenergie vorgesehen ist, während der dichter besiedelte Süden von Windenergie freigehalten werden soll. Dies darf nicht nur auf Ebene der Verbandsgemeinde in dieser Weise gedacht werden, sondern muss auch landesweit und auch bundesweit so betrachtet werden. Daher ist es für die erfolgreiche Energiewende gar notwendig, dass ländliche Gebiete einen größeren Anteil für die Nutzung durch Windenergie zur Verfügung stellen. Die Verbandsgemeinde Gerolstein hat ihre Wichtigkeit für die Energiewende bereits erkannt: „Die Verbandsgemeinde ist sich wegen ihrer großen Flächenausdehnung und der weiten Verbreitung windhöffiger Gebiete ihrer besonderen Bedeutung für die Umsetzung der Energiewende in Rheinland-Pfalz bewusst, so dass sie einerseits einen wesentlichen Beitrag dazu leisten möchte [...]“ (Seite 14). Aus diesem Grund ist die restriktive Herangehensweise mit den in der Begründung zum FNP formulierten Kriterien nicht nachvollziehbar. Eine Erhöhung des Anteils der verfügbaren Flächen für Windenergie wäre über die Anpassung weniger Kriterien einfach möglich - und wünschenswert. Rotor-Out- Regelung: Wir begrüßen die Einführung der Rotor-Out-Regelung. Jedoch wird diese nicht korrekt angewendet. In anderen FNP-Teilfortschreibungen wird eine Referenzanlage definiert, für die alle nötigen Abstände zu	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Mit dem angestrebten Flächenanteil von 2,48 % für die Windenergienutzung in der VG Gerolstein wird der für das Land Rheinland-Pfalz geltende Flächenbeitragswert nach dem WindBG von 2,2 % deutlich überschritten.</i> <i>Insoweit erfüllt die Verbandsgemeinde mit ihrer Planung ihre Pflicht, als ländlicher Raum mehr Fläche für die Windenergienutzung auszuweisen als im Mittel für das gesamte Land.</i> <i>Sollte das Land in Zukunft regional differenzierte Flächenbeitragswerte festlegen (für Verbandsgemeinden oder die Planungsregion Trier), die über die 2,48 % hinausgehen so kann die Planung der VG Gerolstein im Rahmen eines FNP-Änderungsverfahrens angepasst werden.</i> <i>Die generelle Anregung, im Rahmen des laufenden FNP-Verfahrens zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, wird daher zurückgewiesen.</i> <i>Im weiteren FNP-Verfahren wird der anrechenbare Flächenbeitragswert so ermittelt, dass Sonder-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
denjenigen Kriterien ermittelt wird, die nicht vom Rotor überstrichen werden dürfen. Dies ist beispielsweise bei der Freihaltezone von klassifizierten Straßen der Fall, wird jedoch im aktuellen Entwurf nicht abgebildet. So entsteht beispielsweise bei Stadtkyll zwischen B51 und Gewerbegebiet „Auf Zimmers“ ein schmaler Streifen, der aufgrund des verbotenen Rotorüberstriches de facto nicht bebaut werden kann. Dies kann unter Umständen auch bei anderen Kriterien der Fall sein. Bei der Restriktionsanalyse muss also zwingend zwischen den Kriterien, die vom Rotor überstrichen werden dürfen und denen, die nicht überstrichen werden dürfen, unterschieden werden. Anderenfalls werden durch die zusätzlich ausgewiesenen, aber faktisch nicht nutzbaren Flächen, die Potenziale künstlich erhöht. Es darf bezweifelt werden, dass diese Flächen auf die Flächenziele angerechnet werden dürfen. Wir fordern deshalb, die Restriktionsanalyse diesbezüglich anzupassen. Vorranggebiete laut Regionaler Raumordnungsplan: Bestehende Vorranggebiete laut dem Regionalen Raumordnungsplan Trier aus 2004 werden im Flächennutzungsplan als Sondergebiete dargestellt. Es kann zu einer Änderung der Gebietsgeometrie kommen, wenn die Vorranggebiete nicht den Vorgaben des LEP IV entsprechen. Dies führt nun zu der Situation, dass von einem Vorranggebiet laut RROP ein Abstand zum Innenbereich von 900 Metern eingehalten werden muss. Falls im Vorranggebiet eine Windenergieanlage einem Repowering unterzogen werden soll, würde ein Abstand von nur 720 Metern zum Innenbereich ab Mastmittelpunkt gelten. Bei den geplanten Sondergebieten laut FNP soll jedoch ein Abstand von 1.000 Metern zum Mastmittelpunkt eingehalten werden. Eine einheitliche Regelung auf 900 Meter Abstand wäre für alle Beteiligten wesentlich einfacher nachzuvollziehen, da somit ein Element dieser Wirrnis eliminiert werden könnte. Konzentration der Windenergieanlagen auf wenige Teilflächen: Im Kapitel 1.6 wird festgestellt, dass es innerhalb der VG nur solche geeigneten Bereiche gäbe, die bereits stark von Windenergie in Anspruch genommen werden. Diese Gebiete befinden sich ausnahmslos in der ehemaligen VG Obere Kyll, die im Gegensatz zu den anderen beiden Alt-VG ihren Flächennutzungsplan für die Erneuerbaren Energien fortgeschrieben hat. Das Freihalten des Südens wird unter anderem mit dem Niederschlagsradar Neuheilenbach und der Verteidigungsanlage Gerolstein II begründet. Hier wäre eine Prüfung der Auswirkung auf den Betrieb des Radars und der Satellitenempfangsanlage von einer unabhängigen Stelle wünschenswert. Konkret sollte die Fragestellung bearbeitet werden, in welcher Form beide Nutzungen verträglich umgesetzt werden können, da Windenergie gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Eine fairere Lösung mit einer gleichmäßigeren Verteilung über das Gesamtgebiet der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein könnte nicht nur rechtlicher Unwirksamkeit des Ansinnens, sondern auch eventuellen politischen Missstimmungen vorbeugen.	<i>gebietsflächen nur angerechnet werden, wenn auf angrenzenden Flächen ein Rotorüberstrich zulässig ist. Es wird dabei von einer Rotorblattlänge von 75 m gemäß WindBG ausgegangen. Das bedeutet in der Konsequenz, dass der angesprochene Streifen zwischen der B51 und dem Gewerbegebiet „Auf Zimmers“ oder Flächen, die näher als 75 m an Bauverbotszonen entlang von klassifizierten Straßen liegen nicht in die Berechnung des Flächenbeitragswertes einfließen.</i> <i>Der VG-Rat vertritt weiterhin die Auffassung, dass zum Schutz der Bevölkerung und zur Erhaltung der Akzeptanz des Windenergieausbaus der Schutzabstand von 1.000 m zu Wohngebieten im Innenbereich eingehalten werden soll. Im Falle des Repowering sind die vom Land festgelegten 720 m Mindestabstand zulässig. Da in der VG an keiner Stelle der Schutzabstand von 900 m greift, entsteht hier auch keine „Wirrnis“. Die Anregung den Abstand zum Innenbereich generell auf 900 m zu verringern, wird daher zurückgewiesen.</i> <i>Durch den Ausschluss der 5 km-Abstandsfläche zum Niederschlagsradar in Neuheilenbach wird lediglich eine potenzielle Eignungsfläche mit ca. 15 ha von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Sie würde de facto auch wegen der geringen Größe im FNP-Verfahren nicht berücksichtigt werden. Für die Satellitenempfangsanlage im Bereich der Kaserne Gerolstein liegt eine Schutzbereichsanordnung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vor. Insofern ist die geforderte Überprüfung dieser Bereiche durch eine unabhängige Stelle nicht ziel-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Weiches Kriterium Sichtbarkeit Schönfeld: Am 26.10.2022 hat der VG-Rat über die landesplanerische Stellungnahme zu diesem Flächennutzungsplan beraten. Hierbei wurden die Anregungen und Hinweise in das weitere Verfahren aufgenommen. In der gleichen Sitzung wurde über das Sondergutachten zur Umfassungswirkung von Windenergieanlagen auf Schönfeld beraten. Als Ergebnis wurde ein Teil der Eignungsflächen, die sich in der Umgebung von Schönfeld befinden, nicht weiterverfolgt. Hiermit soll eine Umzingelungswirkung auf die Ortslage verhindert werden. Das Sondergutachten ist ebenfalls Teil der Offenlage. Aus unserer Sicht ist dieses Sondergutachten nicht nachvollziehbar. Zum einen stellt sich die Frage, auf welcher Basis nur Schönfeld in diesem Sondergutachten betrachtet wurde. Die Orte Ormont oder Reuth sind ebenfalls massiv von Windenergieanlagen betroffen, die sie gewissermaßen umzingeln. Für diese Orte wurden keine Sondergutachten angefertigt. Zum anderen stellt sich die Frage, auf welcher Basis der Betrachtungspunkt, von dem aus die Sichtbarkeitsanalysen für Schönfeld gemacht wurden, gewählt wurde. Der Standort der Fotoaufnahme befindet sich außerhalb des Dorfes und kann aus unserer Sicht die wirkliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen auf die Umgebung nicht wiedergeben. Da im Sondergutachten eine einheitliche und nachvollziehbare Betrachtung fehlt, fordern wir, dass dieses Sondergutachten in der weiteren Planung nicht berücksichtigt wird. Dies bedeutet, dass auch Potenzialflächen, die aufgrund dieses Sondergutachtens voreilig ausgeschlossen worden sind, wieder in die Betrachtung mitaufgenommen werden sollten. Mindestgrößenkriterium und maximaler Abstand zwischen Teilflächen: Im Kapitel 3.2.5 soll eine Konzentration der Windenergieanlagen auf wenige Gebiete geschaffen werden. Dazu soll das Kriterium gefasst werden, dass Flächen mindestens 30 Hektar Größe aufweisen sollen. Mehrere Teilflächen werden zusammenaddiert, wenn sie einen Abstand von unter 500 Metern aufweisen. Das Maß von unter 500 m hat keine wissenschaftliche oder technische Grundlage (im Gegenteil, s.u.), ist städtebaulich in seiner Absolutheit nicht begründbar (warum sollten nicht auch z.B. 510 m noch einen optischen Verbund ergeben?), daher obsolet und Unwirksamkeitsanlass für die verfahrensgegenständliche Bauleitplanung. Diese Mindestflächengröße von 30 Hektar soll aus Erfahrungswerten für Mittelgebirgslandschaften entstammen und Raum für drei Windenergieanlagen im Verbund schaffen. In der dritten Teilfortschreibung des LEP IV gab es noch das Ziel, dass mindestens drei Windenergieanlagen im Verbund erreicht werden sollten. Dies ist in der vierten Teilfortschreibung zu einem Grundsatz herabgestuft worden. Da es dieses Ziel der Errichtung im Verbund nicht mehr gibt, sollte es auch nicht weiter im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein berücksichtigt werden. Die Verbandsgemeinde Gerolstein stellt sich vor, dass auf diesen 30 Hektar in der Regel drei Windener-	<i>führend.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ormont ist bereits durch die Bestandsanlagen in weiten Bereichen umzingelt. Der nach Nordosten liegende ca. 50° breite WEA-freie Sektor wird durch die Ausweisung des Sondergebietes A-Hallschlag besetzt. Der nach Südwesten orientierte ca. 90° breite WEA-freie Sektor bleibt von der Planung unberührt. Reuth ist durch die Neuausweisung der Sondergebiete nicht betroffen. Die WEA-freien Sektoren werden nicht eingeengt. Die wesentliche Belastung stellen die Bestandsanlagen dar, so dass sich ein Sondergutachten zu den Wirkungen der Neuausweisung erübrigt.</i> <i>In der Tat ist der Abstand bis 500 m zwischen Teilflächen von Sondergebieten willkürlich gewählt. Es ist aber festzustellen, dass mit der Vergrößerung dieses zulässigen Maximalabstandes z.B. auf 750 m oder wie vom Einwender gewünscht auf 1.000 m zahlreiche Kleinflächen in das Verfahren aufgenommen werden, die der Absicht einer Konzentration von WEA zuwiderlaufen.</i> <i>Auch der landesplanerische Grundsatz strebt weiterhin an, mehrere WEA möglichst im Verbund zu errichten und eine Aufsplitterung in viele verstreut liegende Anlagen zu vermeiden.</i> <i>Es gibt keine Festlegung im FNP, dass der Rotor</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
gieanlagen errichtet werden können: „Im Ergebnis dieser Planung sollen weiterhin nur Flächen als Sonderbauflächen für Windenergienutzung in Frage kommen, wenn sie mindestens 30 ha Größe erreichen und darauf in der Regel 3 Windenergieanlagen errichtet werden können.“ (Seite 28). Trotz der Rotor-Out-Regelung ist damit zu rechnen, dass die Windenergieanlagen aufgrund von anderen Gründen teilweise Bereiche direkt außerhalb der Eignungsgebiete nicht überstreichen dürfen (bspw. angrenzende Naturschutzgebiete). Dies führt dazu, dass auf den Eignungsgebieten nicht immer drei Windenergieanlagen Platz finden werden. Die Aussage impliziert jedoch, dass die Verbandsgemeinde Gerolstein keine Eignungsgebiete ausweisen will, sofern dort nicht mindestens drei Windenergieanlagen platziert werden können. Unserer Meinung nach kann der Flächennutzungsplan keine Aussagen darüber treffen, wie viele Windenergieanlagen auf einer Eignungsfläche zum Stehen kommen. Darüber hinaus können aber auch auf deutlich geringerer Fläche drei Windenergieanlagen errichtet werden, wenn nur der Mastfuß in der ausgewiesenen Fläche stehen muss. Wir plädieren deshalb dazu, die Mindestflächengröße auf 15 ha zu reduzieren. Es ist nicht realistisch, dass weiterhin immer drei Windenergieanlagen im Verbund gebaut werden. Mit den aktuell bestehenden Regelungen zum Repowering ist es möglich, dass zukünftig einzelne Windenergieanlagen errichtet werden. Mit dieser Regelung wird die gewünschte Konzentrationswirkung ad absurdum geführt, da sie nicht für alle Windenergieanlagen, die gebaut werden sollen, durchsetzbar ist. Für uns ist daher die Forderung nach der Errichtung von drei Windenergieanlagen im Verbund nicht nachvollziehbar. Damit einzelne Teilgebiete zusammengefasst werden, darf der Abstand zwischen ihnen nicht mehr als 500 Meter betragen. Es stellt sich die Frage, auf welcher Basis der Wert festgesetzt wurde. Dieser Wert ist sehr eng gewählt, da aufgrund von Turbulenzen hinter den Windenergieanlagen inzwischen sehr große Sicherheitsabstände eingehalten werden müssen. Moderne Windenergieanlagen stehen teilweise über 500 Meter voneinander entfernt, damit eine effektive Produktion ohne große Verluste möglich ist. Eine räumliche Trennung von Windpark-Teilflächen fällt somit technisch und optisch auch bei Abständen nicht auf, die wesentlich größer als 500 Meter sind. Das optische „Fehlen“ eines Verbunds tritt erst bei Abständen ein, die bei circa 1.000 Metern liegen. Wir schlagen daher vor, den maximalen Abstand zwischen einzelnen Teilflächen auf 1.000 Meter zu erhöhen. Zudem verweisen wir auf Kapitel 5.1.5 der Begründung. Hier wird in der Eignungsanalyse ein Summationseffekt zwischen dem bestehenden Sondergebiet „Dehner Maar“ und der Eignungsfläche E-1 Rammelsberg - Weitersberg festgestellt, obwohl beide Gebiete ca. 2 km auseinander liegen.	<i>ein Naturschutzgebiet nicht überstreichen dürfte. Es ist weiterhin Ziel des VG-Rates durch die Festlegung einer Mindestflächengröße eine Konzentrationswirkung zu erreichen und die Errichtung von Einzelanlagen möglichst zu vermeiden. Dass im Einzelfall in einem Sondergebiet wegen spezieller örtlicher Verhältnisse nur zwei Anlagen errichtet werden können statt drei ist damit nicht ausgeschlossen.</i> <i>Zum Erhalt der Konzentrationswirkung wird die Mindestflächengröße von 30 ha beibehalten. Die Anregung, sie auf 15 ha zu verkleinern wird zurück gewiesen.</i> <i>Repowering findet in Gebieten mit Bestandsanlagen statt. Die Anzahl der Anlagen verringert sich dadurch, weil mehrere kleine Anlagen durch weniger große Anlagen ersetzt werden. Das heißt aber nicht, dass in großer Zahl über das VG-Gebiet Einzelanlagen entstehen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es ist aber festzustellen, dass mit der Vergrößerung dieses zulässigen Maximalabstandes z.B. auf 750 m oder wie vom Einwender gewünscht auf 1.000 m zahlreiche Kleinflächen in das Verfahren aufgenommen werden, die der Absicht einer Konzentration von WEA zuwiderlaufen („Domino-Effekt“).</i> <i>Die erwähnte Summationswirkung bezieht sich auf den großräumigen Gesamteindruck der Landschaft in der Zusammenschau bestehender Anlagen im Vorranggebiet Dehner Maar und geplanter</i>

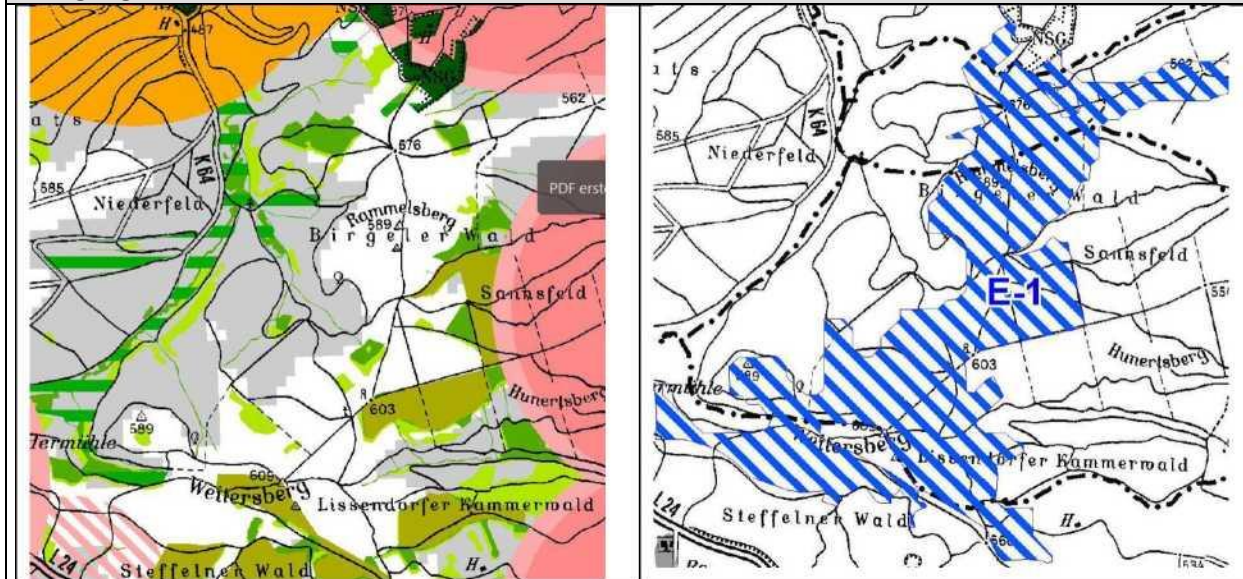
Anregung	Abwägungsvorschlag
Weiches Kriterium Mindestwindgeschwindigkeit: Als ein weiches Kriterium wird auf Seite 28 der Begründung des Flächennutzungsplans eine Mindestwindgeschwindigkeit geführt. Diese Mindestwindgeschwindigkeit bezieht sich auf die mittlere jährliche Windgeschwindigkeit in 140 Metern über Grund laut Windatlas Rheinland-Pfalz von 2013. Es soll eine mittlere jährliche Windgeschwindigkeit von 6,4 m/s übertroffen werden, damit die Standorte als geeignet betrachtet werden. Wie die Verbandsgemeinde Gerolstein selbst auf Seite 14 beschreibt, verfügt sie über eine Vielzahl windhöffiger Standorte, die sich daher sehr gut für Windenergie eignen. Man sei sich auch der besonderen Bedeutung dieser Gebiete für das Gelingen der Energiewende bewusst. Daher sollten aus unserer Sicht die Gebiete mit den im Vergleich guten Windverhältnissen umfassend genutzt und nicht durch eine Mindestwindgeschwindigkeit unnötig beschnitten werden. Die Begründung des Flächennutzungsplans möchte eine Aussage darüber treffen, ab wann eine Windenergieanlage wirtschaftlich arbeiten kann. Hierfür wird als Grenze eine mittlere jährliche Windgeschwindigkeit von 6,4 m/s auf 140 Metern über Grund angenommen. Dies entstammt aus dem Rundschreiben Windenergie, das im Jahr 2013 von mehreren Landesministerien gemeinsam erstellt wurde. Auf Seite 6 des Rundschreibens findet sich der entsprechende Passus: „Von einer hohen Windhöffigkeit kann beim aktuellen Stand der Technik [...]“. Es wurde somit in diesem Flächennutzungsplan ein Stand der Technik angenommen, der um circa 10 Jahre veraltet ist. Neue Windenergieanlagen können aufgrund der größeren Rotorfläche bereits bei wesentlich niedrigeren Windgeschwindigkeiten effektiv arbeiten. Darüber hinaus darf nach unserer Meinung der Flächennutzungsplan keine Aussage darüber treffen, wann ein wirtschaftlicher Betrieb einer Windenergieanlage möglich ist. Die Wirtschaftlichkeit eines Windparks hängt an einer Vielzahl von Faktoren, unter anderem die Material-, Bau- und Finanzierungskosten, der veranschlagte Zinssatz, die zu bezahlende Pachthöhe und noch viele andere Faktoren. Jedoch kann bei einer günstigen Kostenstruktur auch eine Windenergieanlage mit einer niedrigeren mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit den wirtschaftlichen Betrieb erreichen. Andererseits kann selbst bei einer sehr guten Windhöffigkeit der Windpark nicht wirtschaftlich betrieben werden, wenn die Kostenfaktoren zu groß sind. Als Datengrundlage für die Bestimmung der flächenhaften mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit wurde der Windatlas Rheinland-Pfalz verwendet. Dieser wurde, wie auch das Rundschreiben Windenergie, im Jahr 2013 veröffentlicht. Der Windatlas kann mitunter als grober Anhaltspunkt für Aussagen über die mittlere Windgeschwindigkeit genutzt werden, sollte jedoch nicht für die Bestimmung von Eignungsflächen in einem Planwerk verwendet werden. Der Windatlas besitzt eine Vielzahl von Ungenauigkeiten, die durch die Charakteristik und Dynamik der Windverteilung sowie der fehlenden Daten herrühren. Um sichere Aussagen zu treffen, müsste der Windatlas in regelmäßigen Abständen detaillierte Windmessungen auf verschiedenen Höhen über einen sehr langen Zeitraum vornehmen. Dies ist nicht geschehen,	<i>Anlagen in den Sondergebieten E-1 Rammelsberg/Weitersberg und F-1 Steffeln/Reuth.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es steht außer Frage, dass heutige WEA auch bei einer geringeren mittleren Windgeschwindigkeit als 6,4 m/s in 140 m über Grund wirtschaftlich betrieben werden können.</i> <i>Mit der Festsetzung dieser Mindestwindgeschwindigkeit beabsichtigt der VG-Rat, bei einem möglichst hohen wirtschaftlichen Ertrag den Eingriff in die Landschaft möglichst gering zu halten.</i> <i>Es steht außer Frage, dass der Windatlas Ungenauigkeiten aufweist und die örtlichen Windverhältnisse von den angegebenen Werten abweichen können.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
stattdessen wurden vorhandene Winddaten geographisch interpoliert und ans Relief angepasst. Das heißt, dass die Werte an Stellen, die sehr weit vom letzten Messpunkt entfernt sind, sehr ungenau sein können. Auch wurden die Werte für die herangezogenen 140 Meter über Grund von einer anderen Höhe extrapoliert. Es wird mit pauschalen Zuwächsen kalkuliert, ohne dass komplexe Strömungen berücksichtigt werden können. Hierdurch kommt es gerade bei Hang- und Gipfellagen zu weiteren Ungenauigkeiten. Aus unserer Erfahrung heraus können wir bestätigen, dass die im Windatlas genannten mittleren jährlichen Windgeschwindigkeiten überschritten wurden. Somit können auch Flächen, die aufgrund der Windgeschwindigkeit rausgefallen sind, trotzdem für die Entwicklung eines Windparks interessant sein! Darüber hinaus ist die Auswahl der Bezugshöhe von 140 Meter über Grund nicht zeitgemäß. Die über die Fläche interpolierten Werte werden von 100 Meter auf 140 Meter über Grund extrapoliert. Diese Bezugshöhe entspricht nicht dem Stand der Technik, da aktuelle Windenergieanlagen Nabenhöhen im Bereich von 150 Metern aufweisen. Neue zukünftig absehbare Windenergieanlagen werden bereits mit Nabenhöhen bis knapp unter 200 Metern geplant. Der Umweltatlas RLP kann auf Basis der Daten des Windatlas Flächen darstellen, wo vermutlich 80 % des EEG-Referenzertrags mit einer Schwachwindanlage auf 140 Metern Nabenhöhe erreicht werden. Als Schwachwindanlage wurde die Vestas V126 ausgewählt. Heutige Windenergieanlagen besitzen einen Rotordurchmesser bis über 170 Metern und können daher auch bei weniger Wind mehr Strom produzieren. In der dritten Teilfortschreibung des LEP IV wird als Ziel 163 b formuliert, dass Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern seien. Allerdings bezieht sich dieser Passus auf die Ausweisung von Vorranggebieten in Regionalplänen. Somit muss nicht zwangsläufig dieses Ziel auch in einem Flächennutzungsplan eingehalten werden. Es ist selbstverständlich im Sinne der Windenergie, wenn das Ziel trotzdem verfolgt wird. Kritischer sehen wir zudem, dass in der Begründung zum Flächennutzungsplan die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild mit dem wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen ins Verhältnis gesetzt werden sollen. Hier stellen sich gleich mehrere Fragen: Was ist ein wirtschaftlich sinnvolles Verhältnis zwischen Ertrag und Eingriff in die Landschaft? Und wer bewertet das? Es wird eine quantifizierbare Größe (mittlere jährliche Windgeschwindigkeit) mit einer nicht quantifizierbaren Größe (Landschaftsbild) verglichen. Wird der hypothetische Fall betrachtet, dass an einem sehr windhöffigen Standort ein sehr schützenswertes Landschaftsbild vorherrscht, muss entschieden werden, was höher gewichtet wird: die gute Windhöffigkeit oder das Landschaftsbild. Eine zweite hypothetische Betrachtung: ein Standort mit einer weniger hohen mittleren Windgeschwindigkeit bei einem weniger erhaltenen Landschaftsbild kann der Logik entsprechend auch nicht sicher bewertet werden, weil einer der beiden Faktoren höher gewichtet werden muss. Die Faktoren können jedoch nicht objektiv miteinander verglichen werden, da eine quantifizierbare und eine nicht quantifizierbare Größe vorliegt. Im Hinblick auf die rechtliche Sicherheit ist dieses Kriterium ebenfalls sehr kritisch zu betrachten. Die benachbarte Verbandsgemeinde Prüm hat in ihrem Flächennutzungsplan ein ähnliches Kriterium aufgenommen. Die Ausschlusswirkung des dortigen Flächennutzungsplans wurde jüngst durch das Oberver-	<i>Es steht außer Frage, dass es auch andere als die im FNP dargestellten Flächen gibt, die für die Entwicklung eines Windparks geeignet wären. Es ist aber nicht Ziel des VG-Rates jegliche aus wirtschaftlicher Sicht geeignete Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, sondern eine Flächenauswahl zu treffen, die einerseits den städtebaulichen Vorstellungen der VG und andererseits den gesetzlichen und landesplanerischen Vorgaben entspricht.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
waltungsgericht Koblenz aufgehoben. Wir fordern, dass aufgrund der Vielzahl der oben genannten Gründe das Kriterium der Mindestwindgeschwindigkeit gestrichen oder zumindest deutlich relativiert und aktuellen Ansprüchen angepasst wird. Die rechtliche Sicherheit des Flächennutzungsplans ist ansonsten allein schon durch dieses verfehlte Kriterium unserer Meinung nach massiv gefährdet. Im Übrigen begibt sich die VG auch des Abwägungsspielraums für andere weiche Ausschlusskriterien, die ihr u.U. wichtiger sein sollten, wenn sie über eine verfehlte Schranke bei der Windhöffigkeit nicht mehr zum substanziellen Raum-Schaffen kommt. Weiches Kriterium Wasserschutzgebiet Zone II: In Kapitel 3.2.4 werden sonstige weiche Kriterien festgelegt. Als erster Punkt ist dort aufgeführt, dass Wasserschutzgebiete der Zone II generell ausgeschlossen werden sollen und im Besonderen auch noch die Wasserschutzgebiete Birgel Zone III sowie Hillesheimer Kalkmulde Zone IIIa. Als Begründung wird hierbei auf das Merkblatt „Windkraftanlagen“ der SGD Nord und Süd verwiesen, laut dem Windenergieanlagen in Zone II von Wasserschutzgebieten grundsätzlich unzulässig sind. Zunächst steht festzuhalten, dass besagtes Merkblatt der SGD Nord und Süd aus dem Jahr 2011 stammt. Eine Neuauflage oder Aktualisierung hat nicht stattgefunden, sodass dort von einem veralteten Stand der Technik ausgegangen werden muss. Dieses nicht mehr zeitgemäße Merkblatt darf unserer Ansicht nach nicht als Begründung für den Ausschluss von möglichen Potenzialflächen herangezogen werden. Eine Handhabe gegen Wasserschutzzonen der Stufe III fehlt. Die technischen Sicherungsmöglichkeiten der Windenergieanlagen zur Verhinderung des Eintrags von grundwassergefährdenden Stoffen in den Boden haben sich seit 2011 massiv verbessert. Windenergieanlagen verfügen über interne Schutzmaßnahmen (wie zum Beispiel Auffangwannen), die einen Austritt von gefährdenden Stoffen in den Boden verhindern. Diese internen Schutzmaßnahmen, die mittlerweile der Standard in modernen Windenergieanlagen sind, können durch zusätzliche externe Maßnahmen ergänzt werden. Diese externen Schutzmaßnahmen verhindern im unwahrscheinlichen Fall des Versagens der internen Maßnahmen die weitere Ausbreitung der grundwassergefährdenden Stoffe. Als Beispiel kann hier während der Bauzeit der wallartige Umschluss der Baustellenflächen genannt werden, der effektiv verhindert, dass sich Kontaminationen über die Baustelle hinaus ausbreiten. Es sollte ebenfalls berücksichtigt werden, dass es bereits bestehende Windparks gibt, die in Wasserschutzgebieten Zone II errichtet wurden. Uns sind aus keinem dieser Windparks Probleme bezüglich des Wasserschutzes bekannt. Grundsätzlich sollten Wasserschutzgebiete nicht von vorneherein die Ausweisung einer Potenzialfläche auf Ebene des Flächennutzungsplans verhindern, da die Belange des Wasserschutzes im späteren BImSchG-Verfahren umfassend und auf den Einzelfall zugeschnitten geprüft werden. Aufgrund der nicht berücksichtigten technischen Weiterentwicklung der Windenergieanlagen fordern wir, dass der pauschale Ausschluss von Wasserschutzgebieten Zone II und tlw. Zone III aus dem Kriteri-	<i>Die Anregung wird zurückgewiesen. Das Kriterium der Mindestwindgeschwindigkeit wird weiterhin grundsätzlich angewendet, um einerseits die städtebaulichen Vorstellungen der VG umzusetzen und andererseits den gesetzlichen und landesplanerischen Vorgaben zu entsprechen. Mit einem Flächenbeitragswert von ca. 2,5 % ist Letzteres der Fall.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>In der Stellungnahme der SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft zu dieser Planung wird ausgeführt, dass in der Schutzzone I und in der Schutzzone II wegen der hohen Eingriffserheblichkeit und der hohen Gefährdung WEA grundsätzlich verboten sind. In den Schutzgebietsverordnungen ist regelmäßig festgelegt, dass bauliche Anlagen in der Schutzzone II nicht zulässig sind. Insofern hat sich an den Aussagen des zitierten Merkblattes nichts Grundsätzliches verändert.</i> <i>Die Zone III des Wasserschutzgebietes wurde aufgrund der besonderen hydrogeologischen Situation (Karstgrundwasserleiter) in enger Abstimmung mit der Wasserbehörde aus dem Verfahren genommen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Forderung wird zurückgewiesen. Entsprechend den gängigen Regelwerken (DVGW-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
enkatalog entfernt wird. Über Einzelfallprüfungen mit Festlegung von eventuellen Schutzmaßnahmen ist, wie bereits in der Begründung zum Flächennutzungsplan auf Seite 26 zu lesen, die Zulässigkeit der Windenergieanlagen auch noch im BImSchG-Verfahren mit ausreichender - und zutreffenderer - Sicherheit zu bewerten. Bedeutsame Waldbereiche: Waldgebiete mit besonders schützenswerten Funktionen (Schutzwald nach Landeswaldgesetz, Naturwaldreservate, Genressourcenschutzwald, Waldversuchsflächen, Erosionsschutzwald) werden als potenzielle Eignungsfläche ausgeschlossen. Verwiesen wird hier auf den forstfachlichen Beitrag zum Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier. Leider ist für uns nicht ersichtlich, wann dieser forstfachliche Beitrag veröffentlicht wurde. Sofern dieser bereits mehrere Jahre veraltet ist, kann er aus unserer Sicht nicht mehr herangezogen werden. Wir bitten deshalb darum, die zugrunde gelegten Abgrenzungen für die bedeutsamen Waldbereiche auf ihre Aktualität hin zu überprüfen (insbesondere in Bezug auf Kalamitätsflächen) und - falls erforderlich - die Abgrenzungen anzupassen. Fehlerhafte Übernahme der potenziellen Eignungsflächen aus der Restriktionsanalyse: Vergleicht man die Karte 1 - Restriktionsanalyse mit der Karte 2- Potenzielle Eignungsflächen, so ist zu erkennen, dass die Abgrenzungen der potenziellen Eignungsflächen in manchen Bereichen nicht der freibleibenden Fläche aus der Restriktionsanalyse entsprechen und dass manche kleinere Flächen aus nicht erklärten Gründen erst gar nicht als potenzielle Eignungsflächen übernommen wurden. Beispiele hierfür sind nachfolgend ausgeführt:	<i>Arbeitsblatt W 101 (A), 2021) und den Aussagen der zuständigen Wasserbehörde bleibt die Schutzzone II und in Sonderfällen die Schutzzone III (WSG Birgel und WSG Kerpener Wald) zum langfristigen Schutz des Trinkwassers von der Windenergienutzung ausgeschlossen.</i> <i>Der forstfachliche Beitrag stammt aus dem Jahr 2010 und dient als eine Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete für die Forstwirtschaft. In der Tat kann v.a. durch Kalamitäten die damalige Bewertung nicht mehr dem heutigen Zustand entsprechen. Eine flächendeckende Prüfung dieser Bestände im Rahmen des laufenden FNP-Verfahrens ist nicht möglich. Es besteht aber die Möglichkeit, durch Nachweis des Projektierers in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt entsprechend veränderte Waldbestände in das FNP-Verfahren aufzunehmen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung



Wir möchten Sie bitten, alle Flächen dahingehend nochmals zu überprüfen.

Freihaltebereich für Wildbrücke in Stadtkyll:

Als weiches Kriterium wird die Wildbrücke über die B51 nordöstlich von Schönfeld aufgeführt. Diese Wildbrücke wurde zwischen 2017 und 2018 gebaut und dient der Biotopvernetzung sowohl des örtlichen als auch des regionalen Biotopverbundes. In der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Obere Kyll wurde diese Wildbrücke bereits 2015 mit einem Schutzradius und einem Freihaltetrichter geplant. Dieser gesamte Freihaltebereich soll nun übernommen werden.

Der Freihaltebereich setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: es gibt einen definitiven Freihaltebereich um den Mittelpunkt der Wildbrücke mit einem Radius von 400 Metern. Zusätzlich gibt es in Richtung Nordwest einen zusätzlichen Trichter mit einem Abstand von circa 850 Metern. Wir bitten, diese Schutzflächenabgrenzung nochmals zu überprüfen. Seit der Ausweisung sind einige Jahre vergangen. Daher können neue Entwicklung hinsichtlich des Vorkommens der Arten und deren Assimilation an die jetzt bestehenden Gegebenheiten entstanden sein. Insbesondere die Zahl und die Schutzwürdigkeit der dort lebenden Arten kann eine Änderung der Abstände erlauben. Wir bitten dies zu prüfen und gegebenenfalls in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Abwägungsvorschlag

Auf der Grundlage des Sondergutachtens zur Umfassung von Schönfeld aus dem Verfahren genommen.

Die Freihaltezone im Umfeld der Wildbrücke wurde im FNP-Verfahren 2015 auf der Grundlage eines Gutachtens im Auftrag des LBM, einer Erörterung der konkreten Vor-Ort-Situation mit dem Gutachter und unter Berücksichtigung der Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde, des LBM, des Landesjagdverbands, der Rotwildhegengemeinschaft und der Naturschutzverbände als Kompromiss festgelegt.

Der Freihaltebereich von 400 m um die Wildbrücke stellt dabei den fachgutachterlich noch akzeptierten Mindestabstand für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Wildbrücke dar.

Der nach Nordwesten anschließende „Freihaltetrichter“ soll den störungsfreien Zugang des Wildes in den Zentralbereich des Arenbergschen Forstes bzw. in das Talsystem des Kalkerbachs gewährleisten. Dieser „Freihaltetrichter“ ist gut-

Anregung	Abwägungsvorschlag
Berücksichtigung Artenschutz und Biotopverbund: Jeder Eingriff in die Natur ist mit Bedenken bezüglich des Artenschutzes verbunden. So müssen auch für Windenergievorhaben umfangreiche und langwierige Gutachten erstellt werden, damit nachgewiesen werden kann, dass bestimmte Tiere nicht durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen gefährdet werden. Daher begrüßen wir es, dass die Verbandsgemeinde bereits in diesem frühen Stadium der Planung die Aussage trifft, dass wertvolle Flächen für den Artenschutz und besonders windkraftsensible Tierarten durch Windenergieanlagen möglichst wenig beeinträchtigt werden sollen (vgl. Seite 15). Jedoch ist dies im Flächennutzungsplan in dieser Form nicht darstellbar. Die Belange des Artenschutzes werden nicht auf Basis des Flächennutzungsplans bewertet, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt im BImSchG-Verfahren für jeden WEA-Standort spezifisch. Eine Nichtberücksichtigung von Flächen zu diesem frühen Zeitpunkt lediglich aufgrund des Artenschutzes würde auch Bereiche ausschließen, die nutzbar sind. Dies kann nicht Zweck der Fortschreibung sein. Daher erschließt sich uns nicht, warum auf Seite 31 der Schutzabstand zu windkraftsensiblen Arten als Kriterium der Eignungsanalyse aufgeführt wird. Andere Verbandsgemeinden haben dieses Kriterium mit Schutzabständen verwendet, was hier offensichtlich nicht der Fall sein soll. Falls dies als Information zur Ausstattung der jeweiligen Gebiete dient, begrüßen wir das Entgegenkommen ausdrücklich. Der Umgang mit den Vorranggebieten für regionalen Biotopverbund steht ebenfalls an einer Vielzahl der auszuweisenden Flächen noch in Frage. Unserer Meinung nach ist es Aufgabe der Verbandsgemeinde Gerolstein die Vereinbarkeit des Flächennutzungsplans mit den Zielen der Raumordnung herzustellen. Wenn also ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden muss, sollte dieses von der Verbandsgemeinde Gerolstein beantragt werden, da ansonsten der ausgewiesene Flächennutzungsplan dem Regionalen Raumordnungsplan widersprechen würde. Eine zeitnahe Klärung dieses Sachverhalts ist wünschenswert. Ausschluss von Flächen wegen sonstiger Kriterien (ab Seite 29):	<i>achterlich nicht belegt, sondern das Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Interessen in diesem Bereich.</i> <i>Durch die geänderten politischen Rahmenbedingungen mit „überragenden öffentlichen Interesse“ am Ausbau der Windenergie und den bisher nicht nachgewiesenen Störwirkungen <u>nach</u> der Bauphase von WEA auf Wildkatze und sonstigen Wildwechsel wird der Anregung gefolgt und der Freihaltebereich auf 400 m reduziert.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Der Hinweis zum Artenschutz auf Seite 31 der FNP-Begründung dient der Klarstellung, dass Schutzabstände zu windkraftsensiblen Arten auf der FNP-Ebene nicht mehr berücksichtigt werden und daher auch bei der Eignungsanalyse nicht heran gezogen werden.</i> <i>Die VG Gerolstein wird für alle geplanten Sondergebiete nach aktuellem Sachstand ein Zielabweichungsverfahren durchführen.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Im Kapitel 3.3 werden die sonstigen öffentlichen Belange aufgeführt, die einer Windenergienutzung entgegenstehen können. Im Kapitel 5 werden die ermittelten Eignungsflächen mit diesen Faktoren bewertet. Wir begrüßen den Untersuchungsumfang und die Detailtiefe, mit der die Analyse der zuvor ermittelten Eignungsflächen durchgeführt wurde. Jedoch ist die Eignungsanalyse überflüssig, da das Ergebnis bereits von vorneherein bekannt ist. Es müssen sämtliche potenziellen Eignungsflächen ausgewiesen werden, damit das nötige Flächenziel erreicht wird. Eine sinnvolle Analyse ist aber nur dann möglich, wenn Flächen miteinander verglichen und weniger geeignete Flächen hinterher auch rausgenommen werden können. Dies ist hier nicht der Fall. Darüber hinaus sind bei mehreren Eignungsflächen fehlerhafte Bewertungen eingegangen (s.u.). Unabhängig davon dürfen sämtliche für die Eignungsanalyse verwendeten Faktoren unserer Meinung nach grundsätzlich nicht für den Ausschluss von Gebieten sorgen. Es ist lediglich eine vergleichende Eignungsprüfung. Die Faktoren verhindern den Bau von Windenergieanlagen nicht pauschal und können daher in einem Flächennutzungsplan nicht herangezogen werden. In den folgenden BImSchG-Verfahren werden diese Faktoren in der benötigten Detailtiefe betrachtet und bewertet. Für uns ist daher der Nutzen dieses Arbeitsschrittes nicht verständlich, solange keine vergleichende Bewertung der Flächen stattfindet und hieraus eine Schlussfolgerung formuliert wird. Sichtachsen und Denkmäler: Ein Kriterium im Themengebiet „Landschaftsbild und Erholung“ bei den Kriterien für die Eignungsanalyse bezieht sich auf die Abstandszonen und Sichtachsen zu Denkmälern (Seite 33). Im Umfeld von Denkmälern soll auf Windenergieanlagen verzichtet werden, um Beeinträchtigungen auf die landschafts- oder ortsbildprägende Wirkung der Denkmäler zu vermeiden. Es werden in dem Kriterium einige Denkmäler genannt; diese Liste ist jedoch nicht abschließend. Zunächst ist für uns die Auswahl und die Begründung der Auswahl der zu schützenden Denkmäler nicht ersichtlich. Die Liste in der Begründung zum Flächennutzungsplan selbst ist nicht abschließend und eine Beschreibung des Vorgangs der Auswahl der Denkmäler ist nicht vorhanden. Wenn eine solche Betrachtung durchgeführt wird, sollte sie einheitlich und transparent sein. In Bezug auf die zu schützenden Sichtachsen auf die Denkmäler fehlt eine eindeutige Beschreibung. Auch hier ist nicht nachvollziehbar, welche Denkmäler mit welcher Sichtachse gewählt wurden. Wir fordern eine transparente Darstellung des Vorgehens inklusive der Nennung mit Auswahlbegründung der Denkmäler. Durch die gesetzlich verankerte überragende Bedeutung der Windenergie laut §2 EEG sind Belange des Denkmalschutzes grundsätzlich neu zu bewerten. In der jüngeren Vergangenheit gab es hierzu wegweisende Gerichtsurteile, die die Erneuerbaren Energien gegenüber dem Denkmalschutz gestärkt haben. Wir denken daher nicht, dass dies bereits im Flächennutzungsplan geprüft werden sollte. Wie es in der Begründung zum Flächennutzungsplan ebenfalls zu finden ist, muss die Art und die Wirkung der Windenergieanlage auf das Denkmal einzelfallbezogen untersucht werden. Dies geschieht im BImSchG-Verfahren.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Auf Seite 57 der FNP-Begründung wird eine vergleichende Betrachtung durchgeführt. Es ergeben sich dabei keine hinreichenden Unterschiede, die den Ausschluss einer der untersuchten Eignungsgebiete rechtfertigen würde.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Hier werden lediglich Hinweise gegeben, dass bei der Detailplanung bzw. im Einzelgenehmigungsverfahren denkmalpflegerische Aspekte zu behandeln sind.</i> <i>Die genannten Denkmäler sind exemplarisch und stellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die letztendliche Festlegung, ob ein Kulturdenkmal betroffen ist, trifft die zuständige Denkmalbehörde im Rahmen der Beteiligung im FNP-Verfahren oder im Einzelgenehmigungsverfahren.</i> <i>Die Betroffenheit eines Kulturdenkmals führt nicht zum Ausschluss von Sondergebieten im FNP-Verfahren.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Gewerbegebiet „Auf Zimmers“: Angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet „Auf Zimmers“ in Stadtkyll soll die Potenzialfläche C-3 ausgewiesen werden. In den Karten zu der Eignungsfläche C (Kap. 5.1.3) ist dieses Gewerbegebiet jedoch größer dargestellt, als es in der Realität ist. Auch können sich keine Hinweise in den Kriterien finden lassen, warum ein mögliches Gewerbegebiet größer dargestellt wird, als es tatsächlich ist. In den Kriterien unter 3.1.1 „Ausschluss aus baurechtlichen Gründen und auf Grund bestehender Nutzung“ ist lediglich aufgeführt, dass bebaute Gewerbe- und Industrieflächen von der Betrachtung ausgeschlossen werden soll. Wir können für den nördlichen Teil des dargestellten Gebiets nur eine Bebauung feststellen. Der südliche Teil besteht aus jungem Nadelwald mit teilweisen größeren Freiräumen. Auch gibt es unseres Wissens nach bisher keine konkreten Pläne das bestehende Industriegebiet nach Süden hin zu erweitern. Sollte eine Erweiterung des Industriegebiets nach Süden geplant sein, so muss diese nicht zwangsläufig der Windenergie im Wege stehen, da Windenergieanlagen auch in Industriegebieten genehmigungsfähig sind. Unserer Meinung nach muss die Eignungsfläche C-1 in Richtung Norden erweitert werden, da das Gewerbe- und Industriegebiet fehlerhaft dargestellt ist bzw. es nicht von den Kriterien in 3.1.1 umfasst ist. Wir bitten um Stellungnahme und Korrektur der auszuweisenden Eignungsfläche C-1. Für die Eignungsfläche C-1 wird in Frage gestellt, wie groß die Schutzabstände zwischen dem Gewerbe- und Industriegebiet sowie der möglichen Windenergieanlage sein müssen. Unserer Ansicht nach ist dies hinreichend in der Landesbauordnung mithilfe der Baulasten geregelt. Immissionsschutzrechtliche Fragestellungen über nötige Abstände werden zu einem späteren Zeitpunkt im Genehmigungsverfahren umfassend geklärt. Dies betrifft auch den Abstand zur Hochspannungsfreileitung, der mit dem ein- bis dreifachen des Rotordurchmessers angegeben wird. Aus anderen Quellen ist uns jedoch bekannt, dass gemäß DIN-Norm von einem Schutzstreifen bestehend aus spannungsabhängigem Sicherheitsabstand und Arbeitsraum für den Montagekran plus dem Rotorradius ausgegangen wird. Der veränderte Abstand zur Hochspannungsfreileitung sowie die Regelung der Schutzabstände über die Landesbauordnung sollten in der weiteren Planung der Eignungsfläche berücksichtigt werden. Bereich Ormont: Die Eignungsfläche B „Ormont/Kerschenbach“ soll durch mehrere Teilflächen erweitert werden. Es werden jetzt Flächen hinzugenommen, die bei der Teilfortschreibung der VG Obere Kyll noch in Ausschlussgebieten lagen. Es werden bereits Zielkonflikte hinsichtlich der damaligen Ausschlussfaktoren gesehen. Wenn ein oder mehrere Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden müssen, sollten diese durch die Verbandsgemeinde Gerolstein beantragt werden, da ansonsten der ausgewiesene Flächennutzungsplan dem Regionalen Raumordnungsplan widersprechen würde. Eine zeitnahe Klärung dieses Sachverhalts ist wünschenswert. Die Eignungsflächen B-2 und B-3 sollen gemäß dem Text in Kapitel 5.1.2 an der Kreisstraße K76 liegen.	<i>Die Abgrenzung des Gewerbegebietes wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Obere Kyll übernommen und muss nicht der tatsächlichen aktuellen Nutzung entsprechen. Es handelt sich hier um eine baurechtlich gesicherte Fläche, um zukünftig eine Erweiterung der bestehenden Gewerbefläche zu ermöglichen. Mit der Darstellung im geltenden FNP als Gewerbe-/ Industriegebiet ist baurechtlich die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.</i> <i>Die Ausführungen in der FNP-Begründung, dass „bebaute Gewerbe- und Industrieflächen“ von der Windenergienutzung ausgeschlossen sind, ist bezogen auf die Erweiterungsfläche des Gewerbegebiets „Auf Zimmers“ missverständlich und wird entsprechend klar gestellt.</i> <i>Der konkrete Abstand zu Hochspannungsfreileitungen wird gemäß den Ausführungen unter 3.3.3 der FNP-Begründung im Einzelfall geklärt. Die genannten Abstände geben lediglich die pauschalen Anforderungen der Netzbetreiber wieder. Details sind unter 9.9 der FNP-Begründung aufgeführt.</i> <i>Für die im FNP-Verfahren befindlichen Sondergebiete ist nach aktuellem Sachstand zwingend ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Unseres Wissens nach ist diese Kreisstraße nicht existent, sondern gibt es nur in den vom Planungsbüro verwendeten Karten. In der Realität befindet sich dort, wo in den Karten die K76 ausgewiesen ist, die Hauptzufahrt der bestehenden Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Ormont, Kerschenbach und Reuth. Diese vorgebliche Kreisstraße ist nur ein Waldweg mit Zugangsbeschränkungen durch Schranken. Wir bitten, die Karten und die Texte dahingehend zu korrigieren. Sollte dies auch Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Eignungsfläche haben, ist die Eignungsfläche entsprechend zu korrigieren. Die Eignungsfläche B-6 weist eine ungünstige Form auf und ist nur von geringer Größe. Dies ist jedoch unerheblich, da sich die Verbandsgemeinde Gerolstein auf die Rotor-out-Regelung festgelegt hat. Somit muss lediglich der Mastfuß als breiteste Stelle des Masts in der Eignungsfläche liegen. Im Text zur Eignungsfläche B-6 in Kapitel 5.1.2 wird die Aussage getätigt, dass die Fläche allenfalls für den Rotorüberstrich im Rahmen des Repowering nutzbar sei. Wir möchte darauf hinweisen, dass diese Fläche aufgrund der Rotor-out-Regelung sehr wohl für die Errichtung einer WEA nutzbar ist, da lediglich der Mast innerhalb des Eignungsgebiets Platz finden muss. Wir fordern, dass die Potenzialanalyse auf kleine Flächen kontrolliert wird, die den Anforderungen entsprechen, aber mit der Begründung ausgeschlossen wurden, dass sie zu klein seien. Durch die Rotor-out-Regelung reichen bereits sehr kleine Flächen für die Genehmigung einer Windenergieanlage aus. Vorranggebiet Rohstoffabbau: In Kapitel 9.5 wird beschrieben, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Vorranggebiete für Rohstoffabbau aus dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplan noch nicht berücksichtigt werden. Dies ist problematisch, da die Verbandsgemeinde Gerolstein über mehrere Bereiche verfügt, wo der Abbau von Rohstoffen denkbar ist. Rohstoffabbau und Windenergienutzung sind in der Regel nicht oder allenfalls auf Zeit zu vereinen, weshalb Vorranggebieten und Regelungen zu deren ggf. temporärer Zwischennutzung im Flächennutzungsplan zwingend zu berücksichtigen sind. Ein weiteres Problem besteht darin, dass der Rohstoffabbau auf Ebene des Regionalen Raumordnungsplans geplant und ausgewiesen wird. Da der Flächennutzungsplan eine Anpassungspflicht an den Regionalen Raumordnungsplan hat, muss damit gerechnet werden, dass FNP-Eignungsflächen u.U. später nicht nutzbar sind, weil dort Rohstoffabbau geplant wird. Wenn der Regionale Raumordnungsplan zeitnah fortgeschrieben wird (was angesichts seiner Laufzeit überfällig wäre) sollten Flächen für die Rohstoffsicherung in den Flächennutzungsplan übernommen werden, aber nur dem tatsächlichen Bedarf entsprechende. Wir möchten insgesamt darum bitten, dass unsere Anregungen im weiteren Planverfahren zur Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans angemessen berücksichtigt werden.	<i>Karte und Text werden korrigiert. Auswirkungen auf die Abgrenzung des Sondergebietes ergeben sich daraus nicht.</i> <i>Die Aussage zu B-6 unter 5.1.2 in der Begründung ist in der Anregung unvollständig wiedergegeben. Eine Nutzbarkeit über den Rotorüberstrich hinaus wäre nur möglich, wenn die bestehenden naheliegenden WEA rückgebaut werden und das angrenzende Sondergebiet für Solaranlagen vom Rotor überstrichen werden darf. Eine entsprechende Überprüfung wird unter Beachtung der übrigen Kriterien (insbesondere Flächenmindestgröße und Abstand zu benachbarter Eignungsfläche) durchgeführt.</i> <i>Die Abgrenzungen der Vorranggebiete für Rohstoffabbau (Stand ROPneu 2022) liegen noch nicht vor und konnten deshalb bisher im Verfahren nicht berücksichtigt werden.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> Beschlussvorschlag <i>Der VG-Rat stimmt den obigen Beschlussvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Son-</i>

Anregung		Abwägungsvorschlag				
		<i>dergebiete ergeben sich im bisherigen Freihalte- sektor westlich der Wildbrücke (Vergrößerung des Sondergebietes) und im Bereich „Auf Zimmers“ (Verkleinerung des Sondergebietes).</i>				
		Beschluss				
		☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
				ja	nein	
		An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

4 JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt vom 12.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
hiermit möchten wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §3 Abs. 1 BauGB zur Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Gerolstein wie folgt Stellung nehmen: Wir begrüßen grundsätzlich, dass die Verbandsgemeinde Gerolstein über die Aufstellung der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans eine Steuerung des Windenergieausbaus aktiv vornehmen möchte und so dem überragenden öffentlichen Interesse für den Ausbau erneuerbarer Energien nachkommt. Das Planungskonzept und die daraus resultierende Flächenkulisse sind grundsätzlich schlüssig und nachvollziehbar. Allerdings fehlt aus unserer Sicht ein wichtiger Flächenbereich, der nach unseren Untersuchungen ein großes Potenzial dargestellt Zwischen den vorgesehenen Eignungsflächen B (Ormont / Kerschenbach) und C (Schönfeld-Stadtkyll), erstreckt sich ein großes, zusammenhängendes Waldgebiet südlich von Kerschenbach, in welchem die JUWI GmbH die Errichtung von vier Windenergieanlagen der neusten Anlagengeneration plant. Es ist erfreulich, dass die Planungen des Windparks mit den Planungsabsichten der Gemeinde Kerschenbach übereinstimmen und die bisherigen Schritte in der Projektentwicklung in enger Abstimmung zwischen JUWI und der Gemeinde erfolgten.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Planungsgebiet Kerschenbach Ziel der JUWI GmbH ist es, innerhalb der nächsten 2 Jahre zahlreiche, relevante Gutachten zu den Themen Immissionsschutz, Naturschutz und Artenschutz für den Windpark Kerschenbach erstellen zu lassen, um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes hervorzuheben. Gleichzeitig soll die Vorbereitung und Zusammenstellung eines Genehmigungsantrags nach Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für das Projekt vorgenommen werden. Deshalb möchten wir Ihnen im Folgenden erläutern, warum unserer Ansicht nach die Flächenkulisse zwischen Ormont und Schönfeld / Stadtkyll als Eignungsfläche in die Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Gerolstein mit aufgenommen werden sollte: 1) Drei der insgesamt vier geplanten Windenergieanlagen liegen in einem Bereich mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6,2 m/s bis 6,4 m/s in 140m über Grund und eine der geplanten Windenergieanlage mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6,0 m/s bis 6,2 m/s und unterliegen demnach dem Ausschlusskriterium, welches in der Begründung zur Teilfortschreibung festgelegt wurde. Die geplanten Anlagen gewährleisten in aktuellen	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Kalkulationen sogar bereits ab 5,1 m/s einen wirtschaftlichen Betrieb, da es sich um Anlagen der neusten Generation mit einer Gesamthöhe von über 250 m handelt. Zudem möchten wir erwähnen, dass es hierzu bereits ein Urteil vom OVG Koblenz (Az. 8 C 11151/20.OVG, juris Rn 125) vom 26. Mai 2021 gibt, in welchem der Beschluss gefasst wurde, dass erst ab einer mittleren Windgeschwindigkeit unterhalb von 5,3 m/s bis 5,5 m/s die notwendige Bedingung für einen wirtschaftlichen Betrieb nicht mehr gegeben ist. 2) Die Planungen im Projekt Kerschenbach integrieren sich aus unserer Sicht in die bestehenden Windparks Ormont / Obere Kyll sowie Stadtkyll / Schönfeld und befinden sich somit in einem räumlichen Verbund von Windenergieanlagen mit einer im Grundsatz G163 g der Teilfortschreibung des LEP IV explizit geforderten Konzentrationswirkung. Der bereits vorbelastete Raum wird daher lediglich erweitert und führt zu unwesentlichen Änderungen im Landschaftsbild. 3) Die vier Windenergieanlagen in Kerschenbach sind in einem Schutzabstand von mind. 1.000m zu den nächstgelegenen Ortschaften geplant (Abstand zu Kerschenbach 1100m, Schönfeld 1.700m, Ormont 2.700m u. Reuth 2.200m). Dadurch bleibt der in der dritten Teilfortschreibung des LEP IV geforderte Immissionsschutz mit einem Schutzabstand von 900 m um Ortslagen/Siedlungsgebiete mit Wohnfunktion zur Sicherung der Siedlungsentwicklung erhalten. 4) Die WEA 04 ist gemäß Teilfortschreibung im Freihaltebereich der Wildbrücke B51 geplant. Aus vielen gutachterlichen Untersuchungen unterschiedlicher Projekte wissen wir, dass die Lebensräume von Wildtiergruppen in keinem direkten Wirkungszusammenhang zu den bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen stehen und somit nur einer temporären minimalen Beeinträchtigung während der Bauzeit der Anlagen unterliegen.	<i>Der beantragten Ausnahme vom Steuerungskriterium „Mindestwindgeschwindigkeit“ wird nicht zugestimmt. Die südliche Anlage im Freihaltebereich der Wildbrücke kann jedoch umgesetzt werden, da der Freihaltebereich verkleinert wird (siehe unten) und die Mindestwindgeschwindigkeit nach Windatlas RLP am mitgeteilten Standort der Anlage erreicht wird.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Freihaltezone im Umfeld der Wildbrücke wurde im FNP-Verfahren 2015 auf der Grundlage eines Gutachtens im Auftrag des LBM, einer Erörterung der konkreten Vor-Ort-Situation mit dem Gutachter und unter Berücksichtigung der Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde, des LBM, des Landesjagdverbands, der Rotwildhegegemeinschaft und der Naturschutzverbände als Kompromiss festgelegt. Der Freihaltebereich von 400 m um die Wildbrücke stellt dabei den fachgutachterlich noch akzeptierten <u>Mindestabstand</u> für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Wildbrücke dar. Der nach Nordwesten anschließende „Freihaltetrichter“ soll den störungsfreien Zugang des Wildes in den Zentralbereich des Arenbergschen Forstes bzw. in das Talsystem des Kalkerbachs gewährleisten. Dieser „Freihalte-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
5) Die geplanten Anlagen liegen außerhalb geschützter Bereiche wie FFH-Gebiete, Wasserschutzgebiete und Biotope und wurden trotz topographisch teilweise herausfordernder Geländestrukturen auf eine Realisierbarkeit und Umsetzbarkeit hin geprüft. Entsprechende Gutachten werden die Vereinbarkeit mit der Umwelt und die grundsätzliche Umsetzungsfähigkeit des Vorhabens heraussteilen. 6) Im Hinblick auf den in der Teilfortschreibung genannten Grundsatz G 163a des LEP IV, dass mindestens zwei Prozent der Landesfläche für Windenergienutzung bereitzustellen sind, ist eine Erweiterung der vorgesehenen Eignungsflächen Ormont / Kerschenbach und Schönfeld-Stadtkyll um die Flächenkulisse Kerschenbach mit vier zu errichtenden Anlagen eine Möglichkeit, diesem Gesamtziel näher zu kommen und somit einen wichtigen Beitrag im Ausbau der Erneuerbaren Energien zu leisten. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB zur Teilfortschreibung Windenergie der Verbandsgemeinde Gerolstein. Für Rückfragen oder Diskussionen der weiteren Erarbeitung stehen wir gerne zur Verfügung.	<i>trichter“ ist gutachterlich nicht belegt, sondern das Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Interessen in diesem Bereich.</i> <i>Durch die geänderten politischen Rahmenbedingungen mit „überragenden öffentlichen Interesse“ am Ausbau der Windenergie und den bisher nicht nachgewiesenen Störwirkungen <u>nach</u> der Bauphase von WEA auf Wildkatze und sonstigen Wildwechsel wird der Anregung gefolgt und der Freihaltebereich auf 400 m reduziert.</i>			
	<i>zur Kenntnis genommen</i>			
	<i>zur Kenntnis genommen</i>			
	<i>zur Kenntnis genommen</i>			
	Beschlussvorschlag			
	<i>Der VG-Rat stimmt obigen Abwägungsvorschlägen zu. Das Sondergebiet wird um Bereiche westlich der Wildbrücke an der B51 vergrößert.</i>			
	Beschluss			
	☐ einstimmig	☐ mit	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	angenommen	Stimmenmehrheit angenommen	ja	nein
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

5 Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde, Tissenicher Str. 34, 53909 Zülpich-Enzen vom 22.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Böffgen, sehr geehrte Damen und Herren der Gemeindevertretung und -verwaltung, die Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde (AGW) nutzt die Teilfortschreibung Windenergie des FNP gern um der VBG Gerolstein einige Anregungen zum Vorhaben Ausweis weiterer Windkraft-Potenzialflächen zu geben. Die AGW sieht es als wichtiges Informationsziel an, Bürger, Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit über die bisherigen Ergebnisse und Konsequenzen des Erneuerbare Energie Gesetz (EEG) und dessen Ziele bis 2030 und 2050 auf die menschliche Gesundheit, auf den Schutz von Natur, Arten und der Landschaft in Eifel und um Gerolstein aufzuklären. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Ziele der Bundes- und Landesregierung zu einer Stromversorgung von 100 % aus Erneuerbaren Energie (EE) als Wind- und Solarenergie zu kommen, naturwissenschaftlich nicht möglich ist. Deutschland benötigt in der Spitze die Energie von 70-80 GW an Stromkapazität. Nach Abschalten von Kern- und Kohlekraftwerken, letztere bekanntlich am 15. des Monats, soll das Schwergewicht der Stromerzeugung durch Windanlagen erfolgen. Diese sind aber wenigsten 5-6 Tage in jedem Monat nicht in der Lage witterungsbedingt mehr als 1-3 % der technischen Kapazität an Strom zu erbringen. Also an 80 Tagen im Jahr leisten Windräder fast nichts- dies ist im Übrigen auch für Windanlagen auf See der Fall. Wenn der Wind weht und die Sonne scheint, dann ist eine Stromleistungs-Kapazität von über 120 GW an EE vorhanden, also 50% mehr als notwendig. Ein Ausbau der Windenergie um 10.000 Anlagen nach dem Ziel der Bundesregierung bis 2030 wird also an dieser mangelhaften Versorgungsleistung durch EE nichts ändern solange ausreichende Strom-Speicher und- Leitungen fehlen. Nun sind Windanlagen für den Schutz von Natur- , Arten- und der Landschaft eine Belastung und nach dem neuen Bundes-Naturschutzgesetz sogar schädlich. Auch für den Schutz von Mensch und	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Tier (siehe Art 2 und 20a GG) sind die Vorgaben aus Berlin nicht hilfreich. Hier sind 10 Fakten zur Windenergie zusammengefasst 1. Energieversorgung Eine ökologische Energieversorgung kann nur dann ökonomisch sinnvoll funktionieren, wenn sie auf physikalischen Grundsätzen beruht und nicht auf einer politisch verordneten Ideologie. 2. Energiewende Eine Energiewende mit Windkraft- und Fotovoltaikanlagen ist ohne Speicher nicht realisierbar und mit Speicher nicht bezahlbar. Windkraft und Fotovoltaikanlagen ersetzen also keine konventionellen Kraftwerke. 3. Umweltbelastung durch Windanlagen Der Ressourcenverbrauch für die Errichtung von Windkraft- und Fotovoltaikanlagen sowie für den Ausbau der Netze ist gigantisch. Windräder haben eine durchschnittliche Lebensdauer von 20 Jahren. Die Rotorblätter sind Sondermüll. Die Entsorgung tausender von Windrädern wird mittelfristig zum gravierenden Umweltproblem. Die Generatoren nutzen SF6 in den Schaltanlagen, das im Vergleich zu CO2 ca. 23.000 mal klimaschädlicher ist. Die derzeitige Form der Energiegewinnung aus Sonne und Wind ist also nicht nachhaltig. 4. Strom aus Erneuerbaren Energie ist sehr teuer Strom muss für alle bezahlbar sein - auch für die Ärmsten in unserer Gesellschaft. Das wird nur gelingen, wenn die garantierte Vergütung, die auch für nicht eingespeisten Strom an die Betreiber von Windkraftanlagen zu zahlen ist, abgeschafft wird. Die Energiewende hat schon vor dem Ukraine krieg zu den höchsten Stromkosten der Welt in Deutschland geführt. Die Situation ist mit dem Krieg nur besonders inflationär geworden. 5. Privilegien für Windanlagen Privilegien der Windindustrie sorgen für Wettbewerbsverzerrung und soziale Ungerechtigkeit. Sie gehören abgeschafft. Die Subventionierung einer einzelnen Technologie hemmt technische Innovation. Durch das merit order Prinzip gewinnen die EE Betreiber Milliarden durch die gestiegenen Strompreise. Die hohen Erträge aus EE treiben den Ausbau besonders der Windanlagen. 6. Weitere Windanlagen vergrößern das Risiko eines Blackouts Der forcierte Zubau von wetterbedingt unzuverlässigen Windkraftanlagen verursacht Probleme im Stromnetz. Es gerät außer Kontrolle. Die Gefahr eines Blackouts wächst. Grundlastfähiger Strom	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
aus den konventionellen Kraftwerken unserer Nachbarländer muss zur Sicherung unseres Stromnetzes eingeführt werden. 7. Tötungsverbot des Naturschutzgesetzes muss auch weiterhin für Windanlagen gelten Windkraftanlagen töten Vögel und Fledermäuse. Sie gefährden den Bestand einzelner Arten. Die Ampelkoalition hat Schutzvorschriften des Naturschutzrechts abgeschafft, was im Gegensatz zu europäischen Regelungen steht. Das im Naturschutzgesetz festgelegte Tötungsverbot muss auch im Bereich der Windenergie gelten. 8. Windanlagen im Wald nur in Sonderfällen Der Wald als einzigartiges Ökosystem und Lebensgrundlage für alle Geschöpfe der Erde und die Landschaft als nicht erneuerbares Kulturgut sind Schutzgüter von höchster Priorität. Weder Wald noch Landschaft dürfen durch Windkraftanlagen industriell überprägt werden. Auch sogenannte Kalamitätsflächen nutzen noch dem Klima. Wald braucht Ruhe und Zeit. Etwa die Hälfte der CO₂ Absorption erfolgt durch den Waldboden. Mensch und Tier verlieren Rückzugs- und Erholungsräume. 9. Windanlagen verursachen gesundheitliche Schädigungen bei Mensch und Tier Windkraftanlagen führen zu Gesundheitsstörungen bei vielen der direkten Anwohner Ein Schutzabstand von 1.000 m ist das Minimum zu Wohngebieten. Die Schallemissionen von Windkraftanlagen verursachen nachweislich Schlafstörungen und bei Langzeitexposition weitere schwerwiegende Beeinträchtigungen der Gesundheit. Und hier ist nicht nur auf hörbaren, sondern auf Körperschall und Infraschall zu achten. Hohe Windtürme mit großen Rotoren erzeugen besonders Körperschall. Das Grundrecht auf Unversehrtheit darf nicht durch eine verfehlte Energiepolitik ausgehebelt werden. 10. Windkraft trägt kaum zur sicheren Energieversorgung bei. Der Beitrag der Windkraft zur gesamten Energieversorgung ist minimal. Er beträgt nur gut 3 Prozent. Angesichts der existenziellen Bedrohung für Mensch und Natur, der aktuellen Kosten von jährlich mehr als 50 Milliarden Euro für die gesamten EE sowie der enormen und bislang nicht kalkulierten Folgekosten kann von „Daseinsvorsorge“ keine Rede sein. Der Zubau von Windkraftanlagen ist kein geeignetes Instrument, um die propagierten Ziele der Versorgung von 80 % der Stromversorgung in 2030 zu erreichen.“ Ein Konflikt ergibt sich außerdem mit den Vorschriften des Europarechts, die von der Bundes- und Landesregierung in verschiedenen Natur- und Artenschutzregelungen gebrochen werden. In Rheinland-Pfalz und bundesweit werden die Wälder und Schutzgebiete für die Windindustrie ge-	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
öffnet und die EU gibt gegenläufige Narrative aus im Lichte einer vom November 2022 in Montreal getroffenen Vereinbarung zum Erhalt der Biodiversität und der Arten, eine Vereinbarung, die die EU und die Bundesregierung unterzeichnet haben. Die Unterzeichner haben sich verpflichtet bis 2030 mindestens 30% der Landflächen unter Schutz zu stellen. Wie wird diese Verpflichtung in der VBG Gerolstein umgesetzt? Aufgrund dieser Argumente sollte die Verbandsgemeinde Gerolstein daher nur so viel Fläche im FNP ausweisen, wie nach gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften unbedingt nötig ist. Gepplant sind Flächen in unmittelbarer Nähe zu den Orten SCHÜLLER, GÖNNERSDORF, LISSENDORF, BIRGEL, BASBERG, STEFFELN und SCHÖNFELD sowie WIESBAUM; FLESTEN, LEUDERSDORF, UXHEIM, KERPEN und HILLESHEIM. Mit Bezug auf die in der Offenlage in der VG Gerolstein und ihren Ortschaften genannten Flächen wird aus den vorstehenden und folgenden Gründen Einspruch gegen die Ausweisung dieser Flächen als Vorrangflächen für Windenergie erhoben: Die beplanten Flächen befinden sich in schutzwürdigen Räumen, die mit ihren Schutzgründen einer Umwandlung in ein Industriegebiet für Windenergie entgegenstehen. Dies wurde in der Vergangenheit bereits durch der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegende Gutachten und rechtskräftige Beschlüsse bestätigt. Es handelt sich bei den beplanten Gebieten um Naturparkflächen, Natura 2000 Gebiete, Biotopverbundflächen, Biotopkomplexflächen, Flächen des Natur- und Geopark Vulkaneifel (UNESCO-Geopark Vulkaneifel) und Landschaftsschutzgebiete. Dazu kommt, dass es sich in den angedachten Gebieten um einen großen naturbelassenen Raum handelt, der der Avifauna besonderen Schutz bietet. Dieser regionale Bereich sollte nach den Verpflichtungen des Weltnaturabkommens zu Schutz der Arten ausgewiesen werden. Wasser: Die beplanten Flächen befinden sich in landesweit bedeutsamen Quellgebieten, diese sind für die Trinkwassergewinnung von überregionaler Bedeutung. Vor dem Hintergrund des Klimawandels sind Waldgebiete in Quellregionen grundsätzlich zu schützen und von Windenergieanlagen freizuhalten. Eine Gefährdung durch Bodenverdichtung beim Einbringen der Fundamente und beim Wegebau, sowie die Gefahren durch das Einbringen von Schadstoffen beim Bau und Betrieb der Anlagen sind nicht zu vertreten.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die vorliegende FNP-Teilfortschreibung hat das Ziel Flächen gemäß WindBG für die Windenergienutzung bereitzustellen und nicht Schutzgebiete zum Erhalt der Biodiversität auszuweisen.</i> <i>Nach WindBG ist das Land RLP verpflichtet bis 2032 2,2 % der Landesfläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Eine konkrete Vorgabe des Landes für die VG Gerolstein liegt noch nicht vor. Da ländliche Regionen mehr Flächen bereitstellen müssen als verdichtete Räume, kann davon ausgegangen werden, dass die in der Planung befindlichen 2,48 % notwendig sind.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Wichtige Schutzgebiete wie die Natura 2000-Gebiete und die Kernzone des Naturparks Vulkaneifel werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen.</i> <i>Da die genannten Schutzgebiete ca. 98 % der VG-Fläche einnehmen, ist es unmöglich die Anforderungen des WindBG zu erfüllen, ohne Teile dieser Schutzgebiete in Anspruch zu nehmen.</i> <i>Die Forderung nach einer Freihaltung dieser Schutzgebiete von WEA wird daher zurückgewiesen.</i> <i>Für den Grund- und Trinkwasserschutz bedeutende Gebiete wurden im Rahmen der Planung bereits von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Im Einzelgenehmigungsverfahren werden durch entsprechende Auflagen Vorkehrungen getroffen, um generell eine Beeinträchtigung oder Schädigung von Grund- und Oberflächenwasser zu vermeiden</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Gesundheit: Die gesundheitlichen Risiken, die von Windenergieanlagen ausgehen, werden in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt. Infraschall, Schattenwurf, Lärm und Leuchtfeuer sind ernst zu nehmende Gefahren für Lebensqualität. Kopfschmerzen, Müdigkeit, Herz-Kreislaufprobleme können auftreten. Betroffene sind mitunter gezwungen ihre Heimat zu verlassen. Im Bereich Üxheim/Leudersdorf/Kerpen ist die Lärmbelastung durch das Zementwerk und den Güterverkehr von Steinbrüchen bereits hoch, eine zusätzliche Belastung ist nicht vertretbar. Gesundheitliche Gefahren sind durch den Abrieb von Mikro- und Nanopartikeln von den Windradrotoren durch Wind und Witterungseinflüsse zu befürchten. Die Kunststoff-Partikel enthalten Bisphenol A, das hormontoxisch ist. Nach Empfehlung des Bundesverbandes EE wird dabei so viel Material in den umgebenden Boden verteilt, dass 2 % des durchschnittlichen Wirkungsgrades der Windrotoren p.a. verloren gehen und die Rotor- Oberfläche spätestens nach 10 Jahren mit dem Kunstharz erneuert werden muss. Diese Partikel werden von Pflanzen mit dem Wasser aufgenommen und gehen direkt in Nahrungsmittel für Mensch und Tier mit den durch Nanopartikel schleichenden gesundheitlichen Wirkungen. Darauf wird die Verwaltung und die Verbandsgemeinde Gerolstein ausdrücklich hingewiesen Tourismus: Die beplanten Gebiete sind Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus. Eine Überbauung mit Windenergieanlagen wird den Erholungswert des Waldes und der Landschaft mindern und die positive Entwicklung im Tourismus erheblich beeinträchtigen. Viele Gewerbetreibende sind in ihrer Existenz bedroht. Dabei bin ich besonders betroffen, denn die geplanten großen Windräder werden in der ganzen Eifel zu sehen sein, was besonders Wanderungen über den Eifelsteig unangenehm und nicht mehr ein Erlebnis einer unberührten Natur vermitteln werden.	<i>Durch den in der Planung festgelegten Mindestabstand zur Wohnbebauung und die im Umweltbericht aufgezeigten allgemeinen Maßnahmen, werden die gesundheitlichen Auswirkungen minimiert. Im Genehmigungsverfahren werden sie für jede einzelne Anlage konkretisiert, so dass im Regelfall gesundheitliche Auswirkungen vermieden werden.</i> <i>Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden die summarischen Lärmbelastungen betrachtet. Falls es zu einer zeitweisen Überschreitung der zulässigen Grenzwerte kommen sollte, wird der WEA-Betrieb eingeschränkt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Auswirkungen von WEA auf den Tourismus wurden in verschiedenen Studien untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass viele Faktoren (Einstellung des Befragten zur Windenergie, Vorbelastungen, Betroffenheit wichtiger Infrastruktureinrichtungen etc.) Einfluss auf die touristische Nutzung haben und eine eindeutige Aussage (z.B. viele WEA = stark abnehmender Tourismus oder WEA haben keinen Einfluss auf den Tourismus) nicht möglich sind.</i> <i>Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer sehr hohen Dichte von WEA und großflächiger Überstellung negative Konsequenzen entstehen. Dem wirkt die vorliegende Planung durch Konzentration auf</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag		
Zusammenfassung: Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der weitere Ausbau von Windanlagen auf naturwissenschaftlich-technischen Gründen nicht zu einer Verbesserung der Stromversorgung in Rheinland - Pfalz beitragen kann, solange ausreichende Stromspeicher und -leitungen fehlen. Stattdessen profitieren nur Wenige - besonders Windanlagen Projektierer und -Betreiber wie auch Landbesitzer von dem Ausbau von Windanlagen. Gesundheitliche Nachteile haben die Anwohner deren Tiere. Der Schutz von Natur, Arten und der Landschaft wird ausgehebelt. Nach den Vorschriften der Artikel 2 und 20a GG sind die Mitglieder von Verwaltung und Gemeinderat verpflichtet, Schaden von Mensch und Tier abzuwenden. Der Ausbau von Windanlagen bewirkt das Gegenteil! Für weitergehende Fragen und Erläuterung stehen wir gern zur Verfügung.	<i>wenige Flächen und Freihaltung der übrigen VG-Fläche entgegen.</i> <i>Der Gesetzgeber räumt dem Ausbau der Windenergie ein herausragendes öffentliches Interesse ein. Damit erhält die Flächenbereitstellung für WEA im Rahmen der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht. Sollten daher örtlich negative Auswirkungen entstehen, so werden die Belange des Tourismus im Rahmen des FNP-Verfahrens den Belangen des Windenergieausbaus untergeordnet.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Soweit die Anregung darauf abzielt, auf die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergie generell zu verzichten, wird sie zurückgewiesen. Die VG weist Sondergebiete im gesetzlich geforderten Maße auf für Mensch und Natur möglichst verträglichen Standorten aus. Ein gewisser Grad an Belastung ist dabei unvermeidbar. Gemäß den rechtlichen Vorgaben ist der Ausbau der Windenergie aber im überragenden öffentlichen Interesse.</i> <tr> <th data-bbox="1346 1326 2065 1366">Beschlussvorschlag</th><td data-bbox="1346 1369 2065 1489"> <i>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen der Sondergebietsabgrenzungen ergeben sich daraus nicht.</i> </td></tr>	Beschlussvorschlag	<i>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen der Sondergebietsabgrenzungen ergeben sich daraus nicht.</i>
Beschlussvorschlag	<i>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen der Sondergebietsabgrenzungen ergeben sich daraus nicht.</i>		

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	Beschluss			
	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja nein	Enthaltungen:
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

6 Eifelverein, , Stürtzstr. 2 – 6, 52349 Düren vom 06.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Nach Einsicht in die Planungsunterlagen nehmen wir gemäß § 63 BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz wie folgt Stellung. Aufgrund des Umfangs der baulichen Maßnahmen, insbesondere der Auswirkungen auf den FFH Waldbestand und die dort heimischen und betroffenen Fledermausarten, Rotmilan etc. sowie die Auswirkungen auf den biotopkartierten Bereich ist eine nachhaltige und nicht unerhebliche Beeinträchtigung von Fauna und Flora vorliegend. Diese Beeinträchtigungen sind mithin keinesfalls als unerheblich zu beschreiben und zerstören nachhaltig letzte größtenteils intakte Vernetzungsstrukturen in der Region. Aufgrund dessen ist aufgrund der hier vorliegenden Informationen lediglich ein Austausch bestehender WEA durch leistungsstärkere Anlagen zu befürworten. Eine Ausweisung weiterer Vorrangflächen für die Errichtung neuer WEA- Anlagen in bis dato unberührten Bereichen wird von Seiten des Eifelvereins nicht befürwortet.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Anregung, auf die Ausweisung weiterer Sondergebiete zu verzichten, wird zurückgewiesen. Allein aufgrund der Anforderungen aus dem Windflächenbedarfsgesetz ist die VG Gerolstein gesetzlich verpflichtet, zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.</i>
	Beschlussvorschlag
	<i>Der VG-Rat stimmt obigem Abwägungsvorschlag zu.</i>
	Beschluss
	☐ einstimmig ☐ mit Anzahl Stimmen Enthaltungen:

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	angenommen	Stimmenmehrheit angenommen	ja	nein
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

7 Landesjagdverband Rheinland-Pfalz, Fasanerie 1, 55457 Gensingen vom 19.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen: Es ist beabsichtigt, den Flächennutzungsplan in einer Teilfortschreibung zu ergänzen. Die VG-Gerolstein neu besteht nach der Fusion im Jahr 2019 jetzt aus den Gebieten der alten Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere-Kyll. Ziel ist es, die Planung von Windenergieanlagen im Gebiet der neu gebildeten Verbandsgemeinde Gerolstein über die Flächennutzungsplanung zu steuern und dafür Eignungsflächen auszuweisen. Erfolgt keine Steuerung über die Flächennutzungsplanung gilt die Privilegierung nach BBauG. Vorhabenträger könnten demnach im ganzen Gebiet der VG-Gerolstein Windenergieanlagen planen und eine Genehmigung nach dem BImSchG anstreben. Diesen Wildwuchs gilt es durch eine fachlich fundierte Flächennutzungsplanung zu verhindern. Durch die Ausweisung von Eignungsflächen über die Flächennutzungsplanung ist eine sinnvolle Konzentration der Windenergieanlagen in geeigneten Bereichen möglich. Insgesamt ist beabsichtigt, neue Eignungsflächen in einem Umfang von 628,2 Hektar auszuweisen. Der überwiegende Anteil der neuen Eignungsflächen liegt in Waldstandorten. <u>Allgemeine Bewertung aus naturschutzfachlicher und jagdlicher Sicht</u> Der Ausbau der Windenergie dient der Erzeugung von klimafreundlichem Strom und leistet damit einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz. Klimaschutz ist gleichzeitig die entscheidende Voraussetzung für den Artenschutz. Daher ist der Ausbau der Windenergie im Hinblick auf den Arten- und Naturschutz absolut zu begrüßen. Die Nutzung von Waldstandorten für die Windenergie wird häufig kritisch bewertet, da der Wald beim Wachstum ca. 10 Tonnen CO₂ pro Jahr und Hektar bindet und diese CO₂-Speicherfunktion auf den für den Bau der Windenergieanlagen benötigten Flächen zukünftig entfällt. Auf den ersten Blick ist diese Sichtweise nachvollziehbar und wäre dann, wenn ausreichend Potenzialflächen	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
für den Ausbau der Windenergieanlagen außerhalb des Waldes vorhanden wären auch richtig. Da jedoch in den windhöffigen Mittelgebirgsregionen die Höhenzüge oft bewaldet sind und zum Schutz der Menschen in den Siedlungsbereichen, Mindestabstände für Windenergieanlagen um die Siedlungen vorgegeben sind, reichen die unbewaldeten Eignungsflächen bei weitem nicht aus, um genügend Windenergieanlagen für eine nachhaltige und klimaneutrale Stromerzeugung zu genehmigen. Für den Bau einer Windenergieanlage im Wald wird im Schnitt eine Fläche von ca. einem Hektar dauerhaft beansprucht. Eine moderne Windenergieanlage erzeugt auf einem guten Mittelgebirgsstandort ca. 16.000.000 kWh klimaneutralen Strom pro Jahr. Durch den Ersatz von Kohlestrom durch Windstrom können etwa 0,95 KG CO₂ pro kWh eingespart werden. Das CO₂-Reduktionspotenzial einer modernen Windenergieanlage liegt demzufolge bei ca. 15.200 Tonnen pro Jahr und Hektar im Vergleich zu einem Hektar Wald mit 10 Tonnen CO₂-Bindungspotenzial pro Jahr. Die Nutzung von Windenergie im Wald ist demzufolge auch im Hinblick auf den Klimaschutz und den damit verbundenen Schutz des Waldes sinnvoll und richtig. Wer den Wald vor dem Klimawandel schützen will, muss Windenergieanlagen bauen. Wir fordern die Kommunen und die Vorhabenträger auf, den Bau der Windenergieanlagen gleichzeitig auch konstruktiv für den Naturschutz zu nutzen. Dazu empfehlen wir frühzeitig in einen Dialog mit den Naturschutzverbänden und den örtlichen Biotopbetreuern zu treten, damit die zu entrichtenden Ausgleichs- und Ersatzzahlungen in sinnvolle Naturschutzprojekte vor Ort fließen können. Bei dem Bau von Windenergieanlagen im Wald empfehlen wir die örtlichen Jagd Ausübungsberechtigten frühzeitig in die Planungen einzubinden damit Randstreifen entlang von Zuwegungen, Kabeltrassen, sowie dauerhaft freizuhaltende Kranstellflächen gleichzeitig für eine Biotop und Äsungsverbesserung im Wald genutzt werden können. Es gilt die entstehenden Lichtungen zur Schaffung von ökologisch wertvollen Saumstrukturen zu nutzen. Waldbesitzer können in ihren Forstbetrieben durch die Pachtzahlungen für die Windenergiestandorte hohe Einnahmen generieren. Diese Einnahmen eröffnen den Waldbesitzern neue Spielräume und Perspektiven. Wir empfehlen daher einen Teil dieser neuen Einnahmen so zu nutzen, dass die bisherige intensive Nutzung der Wälder zumindest teilweise zurückgefahren wird und die zukünftig die ökologischen Aspekte und die natürliche Waldentwicklung deutlich in den Focus rücken. Schaffen Sie mit den Einnahmen aus der Windenergie mehr Raum für Wild und Wildnis in Ihren Wäldern! Konkrete Hinweise zum Artenschutz Auf Seite 96 des Umweltberichtes (Eignungsfläche H) ist ein Hinweis auf einen Schwarzstorch-Horst vorhanden. Die Untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme 2022 auf einen westlich der Eignungsfläche liegenden Schwarzstorch-Horst (Nachweis	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Entsprechende Abstimmungen erfolgen auf der Einzelgenehmigungsebene.</i> <i>Entsprechende Abstimmungen erfolgen auf der Einzelgenehmigungsebene.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
chen wir uns für kleine und mittlere, dezentrale Windenergieanlagen aus, die nah am Stromnetz und überwiegend an windhöffigen Standorten in Gewerbegebieten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen- und in Einzelfällen auch an anderen Standorten aufgebaut und betrieben werden. Strom sollte möglichst standortnah produziert werden, wo er auch durch den Menschen genutzt wird. Generell sollen Windenergieanlagen so aufgebaut, genutzt und am Ende auch wieder demontiert werden, dass keine nachhaltigen Schäden an Natur und Landschaft entstehen. Der NABU Kyllifel orientiert sich an dem Positionspapier "Naturverträglicher Ausbau der Windenergie" (https://www.nabu.de/imperia/md/content/202304_positionspapier_naturvertraeglicher_ausbau_der_windenergie_-_nabu.pdf) (April / 2023) und der Stellungnahme "Stellungnahme des NABU-Bundesverbandes zu den Eckpunkten einer Windenergie-an- Land-Strategie!" (https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/230412-nabu-stellungnahme-windenergie-an-land-strategie.pdf) (März / 2023). Artenschutz: Alle Abstandsempfehlungen für Vogelarten sind zu prüfen und einzuhalten. (Berichte zum Vogelschutz 51 / 2024) Das vergreifen von ortsansässigen Tierarten ist auszuschließen. Die Beeinträchtigung von Zugvögeln und insbesondere Fledermäusen ist zu prüfen und zu bewerten. Grundlegende Datenerfassung (d.h. statistisch auswertbar) vor und nach Installation einer Windenergieanlage muss durchgeführt werden und transparent einsichtig sein. Biotopschutz: Durch den Bau und den Betrieb einer Windanlage dürfen geschützte Biotope nicht beeinträchtigt werden. In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 100 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung auszuschließen. Natura 2000 Gebiete dürfen nicht beeinträchtigt werden. Geschützte Biotope nach §30 BNatSchG dürfen durch den Bau und Betrieb einer Windenergieanlage (https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/30.html) nicht beeinträchtigt werden. Dem NABU Kyllifel ist bekannt, dass sich im Teilgebiet Flächen F1-3 ein nicht vorkartierter Borstgrasrasen und Heideflächen befinden, die entsprechend §30 BNatSchG unter Schutz stehen (siehe Karten Anhang 1). <u>Wasser:</u> Wasser ist unser wertvollster Rohstoff. Die Anlage und der Betrieb von Windkraftanlagen, darf nicht in wassersensiblen Gebieten stattfinden. Insbesondere Wasserspeicher, Quellmoore, Bachläufe und periodische und nichtperiodische, stehende Kleinstgewässer dürfen nicht durch die Windenergienutzung beeinträchtigt werden. <u>Tourismus:</u> Die Eifel dient vielen erholungssuchenden Menschen aus den Ballungsräumen als Urlaubregion. Zugleich ist die Beherbergung Erholungssuchender ein wichtiger Einkommenszweig der ländlichen Bevölkerung. Die Installation von Windenergieanlagen soll dies nicht negativ beein-	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Schutzabstände zu Horsten windkraftsensibler Vogelarten werden auf der Einzelgenehmigungsebene geprüft und berücksichtigt.</i> <i>Die Prüfung wird im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren durchgeführt.</i> <i>Die genannten Gebiete sind in der Planung von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Randliche Beeinträchtigungen werden durch Auflagen in der Einzelgenehmigung unterbunden.</i> <i>Es wird ein Hinweis in den Umweltbericht aufgenommen: Die Flächen mit den genannten FFH-Lebensraumtypen sind von jeglicher baulicher Inanspruchnahme freizuhalten.</i> <i>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</i> <i>Die Auswirkungen von WEA auf den Tourismus wurden in verschiedenen Studien untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass viele Faktoren (Einstellung des Befragten zur Windenergie, Vorbelastungen, Betroffenheit</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
flussen. <u>Rechtsgrundlagen:</u> Auf der Zulassungsebene von Windkraftanlagen sind die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) zu beachten. (Recht der Natur, IDUR Sonderheft Nr 67, 2012) <u>Nachhaltigkeit:</u> Anlagen müssen nach deren Nutzung schadlos abgebaut und recycled werden. Für eine mögliche Standortnutzung nach Energiegewinnung durch Windkraft sollten im Vorfeld Regelungen entwickelt und finanzielle Rückstellungen für den Rückbau durch den Betreiber angelegt werden. Im laufenden Planungs- und Genehmigungsverfahren festgelegte Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen (z.B. Abschalttechniken / -automaten zum periodischen Schutz von Fledermäusen und Zugvögeln) müssen prüfbar und transparent offengelegt werden. Die Umsetzung der oben genannten Maßnahmen ist von den Genehmigungsbehörden jährlich zu überprüfen. Defizite müssen einklagbar sein. Eine vom Betreiber zu finanzierende ökologische Bauaufsicht hat die entsprechenden Auflagen zu überwachen. Weitere Unterlagen werden nachgereicht.	wichtiger Infrastruktureinrichtungen etc.) Einfluss auf die touristische Nutzung haben und eine eindeutige Aussage (z.B. viele WEA = stark abnehmender Tourismus oder WEA haben keinen Einfluss auf den Tourismus) nicht möglich sind. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer sehr hohen Dichte von WEA und großflächiger Überstellung negative Konsequenzen entstehen. Dem wirkt die vorliegende Planung durch Konzentration auf wenige Flächen und Freihaltung der übrigen VG-Fläche entgegen. zur Kenntnis genommen – Hinweis für die Einzelgenehmigungsebene zur Kenntnis genommen – Hinweis für die Einzelgenehmigungsebene zur Kenntnis genommen – Hinweis für die Einzelgenehmigungsebene Es wurden bislang keine weiteren Unterlagen eingereicht.
	Beschlussvorschlag Der Verbandsgemeinderat folgt obigen Abwägungsvorschlägen. Beschluss

Anregung	Abwägungsvorschlag				
	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
			ja	nein	
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

9 Naturschutzinitiative e.V. (NI), Am Hammelberg 24, 56242 Quirnbach/Westerwald vom 24.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Wir lehnen die geplanten Ausweisungen von zahlreichen Eignungsgebieten für die Windenergie innerhalb des räumlichen Teilflächennutzungsplanes der VG Gerolstein als überdimensioniert und landschaftsschutz-, naturschutz-, artenschutz- sowie gesundheitsschädlich sowie rechtlich höchst bedenklich ab. Die weitere Etablierung der Windenergie - über den aktuell schon bedenklichen Bestand hinaus - führt zu einer weiteren Beschleunigung der ohnehin schon gravierenden Artenverarmung (z.B. Rückgang der Insektenbiomasse um 60-70% und der Feldvögel um 30-40%) und zu einer weiteren Schädigung der historischen Kulturlandschaft und des gesamten Ökosystems. Die Naturschutzinitiative e.V. (NI) setzt sich für den Erhalt und die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes im Sinne eines sanften Tourismuskonzeptes ein. Die Zerstörung der wunderbaren Eifellandschaft und der historisch gewachsenen Kulturlandschaft kann letztlich nicht zielführend sein. Wir sehen hier u.a. starke Mängel bei der Bearbeitung des Landschaftsschutzes, Naturschutzes, Artenschutzes, Trinkwasserschutzes und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Zudem halten wir die vorgelegten Unterlagen für unvollständig, fehlerhaft und absolut unzureichend für eine rechtssichere Abwägungsentscheidung der Verbandsgemeinde Gerolstein. Allgemeines: Bei Realisierung der Windindustrialgebiete auf den bisher bezeichneten Flächen des Flächennutzungsplanes (FNP) lassen sich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausschließen bzw. sind z.T. sogar sicher absehbar. Dies betrifft insbesondere europäisch geschützte Arten nach Art. 6 FFH-RL bzw. nach Art. 5 VRL geschützte Vogelarten sowie europäische Schutzgebiete und deren Erhaltungsziele.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<u>1. Städtebauliche Erforderlichkeit der Planung</u> Die Begründung zur Fortschreibung lässt erkennen, dass die VG Gerolstein aktuell zahlreiche potentielle Eignungsgebiete für die Windkraftnutzung im Umfang von insgesamt 628ha im Teil-Flächennutzungsplan Windenergie darstellt. Ob die vorgesehenen Zonen für Zwecke der Windkraftnutzung tatsächlich geeignet sind oder ob die Planung aus Rechtsgründen der erforderlichen Vollzugsfähigkeit entbehrt, wurde von der VG Gerolstein bislang nicht in einer den Anforderungen des § 1 Abs. 3 BauGB entsprechenden Weise geprüft. Im Rahmen der Auswahl der potentiellen Eignungsflächen ist eine einzelfallbezogene Abwägung vorzunehmen, in deren Rahmen nicht bloß über die Ausweisung der Fläche als Konzentrationszone, sondern gerade auch über ihren konkreten Zuschnitt zu befinden ist. Stellt sich auf der Ebene der Abwägung heraus, dass die Dichte und der Flächenanteil der Problemfelder in Teilbereichen einer an sich geeigneten Potenzialfläche zu hoch ist, hat der Plangeber dem im Rahmen seiner Abwägung durch Veränderung der räumlichen Abgrenzung Rechnung zu tragen. Laut den aktuellen Unterlagen der Verbandsgemeinde Gerolstein sind derzeit auf rd. 628 ha sogenannte Eignungsflächen für die Windindustrie geplant, die sich auf mehrere Einzelgebiete innerhalb eines großen Teilgebietes der Verbandsgemeinde Gerolstein verteilen. Die Ungleichbehandlung der Bevölkerung, die im Gebiet der ehemaligen VG Gerolstein wohnt, gegenüber der Bevölkerung der ehemaligen VG Stadt Kyll und VG Hillesheim setzt sich fort! Weiterhin sind die geplanten Eignungsflächen für die Windindustrie sehr ungleich in Lage und Flächenanteil über die VG Gerolstein verteilt. Eine rechtlich haltbare und schlüssige Begründung, warum auf dem Gebiet der ehemaligen VG Gerolstein keine potentielle Eignungsflächen in der Planung sind, wird allerdings bisher nicht gegeben. Die geplante Umsetzung von weiteren Eignungsflächen für die Windenergie (628ha) - zusätzlich zu den bereits bestehenden Windanlagenflächen (508 ha) in der VG Gerolstein - stellen letztlich immer noch keine „städtebauliche Konzentration“ mit gesetzlich geforderter Lenkungswirkung der Windenergie dar, sondern es werden auf der einen Seite, scheinbar weiterhin alle mutmaßlich zur Verfügung stehenden Windkraftflächen in die Planung aufgenommen, obwohl selbst die eigenen Unterlagen (Umweltbericht) diese tlw. mit hohen bis sehr hohen Umweltrisiken (insb. Schutzgut Mensch, Wasserschutz, Artenschutz, Biotope, Kulturgüter - H1, H2, G1, F1, F2, F3, E1) einstufen. Auf der anderen Seite wird - in der ehemaligen VG Gerolstein - ohne eine tragfähige Begründung - auf Windkraftflächen verzichtet. Weiterhin liegen die meisten potentiellen Eignungsflächen innerhalb des per Rechtsverordnung geschützten Naturpark Vulkaneifel. Damit stehen der Eignungsflächenplanung der VG Gerolstein	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Aus Karte-1 Restriktionsanalyse ist ersichtlich, welche Steuerungskriterien angewendet worden sind und weshalb in der ehemaligen VG Gerolstein keine Eignungsflächen bestehen: Kernzone des Naturparks Vulkaneifel, Schutzabstände zu Siedlungen, Mindestwindgeschwindigkeit nicht erreicht; alle Kriterien wurden einheitlich im gesamten VG-Gebiet angewendet</i> <i>Es werden bei weitem nicht alle "mutmaßlich" zur Verfügung stehenden Flächen herangezogen (siehe Stellungnahmen der Ortsgemeinden Kerschenbach, Stadtkyll, Duppach, Forstamt Hillesheim sowie Stellungnahmen der Projektierer).</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
immer noch wesentliche öffentliche Interessen (insb. Landschaftsschutz, Naturschutz, Artenschutz, Erholung & Tourismus, Landschaftsbild, historische Kulturlandschaften) entgegen, die i.d.R. nicht der örtlichen Abwägung der VG unterliegen. Bemerkenswert ist, dass man trotz der geringfügigen Reduzierungen nach Anwendung des Umweltberichtes immer noch deutlich über dem 2%-Ziel der Bundes- und Landesregierung liegt und man weiterhin nicht von einer landschaftsschonenden Konzentrationswirkung der Anlagen innerhalb der VG-Fläche sprechen kann. Wenn man überhaupt eine größere Konzentrationswirkung erzielen möchte, sollte man sich bei der Umsetzung der Eignungsflächen auf die Bereiche konzentrieren, die aktuell schon an bestehende Windparks (z.B. C5, B1- B6) anschließen. Auf die Ausweisung von weiteren - in schutzwürdige Landschaftsbereiche eindringende - Windkraftflächen sollte zugunsten der lokalen Tourismusförderung und aus Gründen des Arten- und Landschaftsschutzes dringend verzichtet werden. Nach unseren Berechnungen ist das geforderte 2%-Ziel der Landesregierung bei dieser Vorgehensweise auch gesichert. <u>2. Ungleichbehandlung der Ortsgemeinde Schönfeld</u> Besonders bürgerunverträglich erscheint uns weiterhin die Tatsache, dass die VG Gerolstein offenbar an der Umzingelung der Ortschaft Schönfeld festhält. Daran ändern auch die bunten Karten der Offenlage nichts. Es bleibt die Tatsache bestehen, dass es bei Umsetzung der angedachten Windkraft-Eignungsflächen für die Bewohner zu sehr hohen Belastungen (z.B. Lärm, Infra-schall, Schattenschlag, Sichtverschmutzung, Umzingelungswirkung etc.) kommt, die zu einer „bedrängenden Wirkung“ durch die Windanlagen führt. Diese muss als gesundheitsschädlich für die betroffenen Bürger eingestuft werden. Eine rücksichtslose, d.h. optisch bedrängende Wirkung von Gebäuden, wurde in der Rechtsprechung bereits konkretisiert. Diese ist für Windkraftanlagen insoweit modifiziert worden, als die optisch bedrängende Wirkung nicht an den Baukörper, sondern an die Drehbewegung des Rotors anknüpft (BVerwG, Beschl. v. 11.12.2006 - BVerwG 4 B 72.06 - juris; OVG Münster, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726/05 - juris.). Wir fordern die VG Gerolstein hiermit auf, die gesundheitsschädliche Umzingelung der Ortsgemeinde Schönfeld mit Windanlagen zu überdenken, damit die Planung nicht auf dem Rücken und zu Lasten der Gesundheit der Bürger in Schönfeld umgesetzt wird. Gleichzeitig teilen wir Ihnen hiermit mit, dass wir für die überdimensionierten FNP Teilfortschreibung „Windenergie“, alle rechtlichen und fachlichen Möglichkeiten prüfen, um hier weiterhin eine deutliche Verringerung der Eignungsflächen zu erreichen. <u>3. Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) und des RROP Trier</u>	<i>Innerhalb des Naturparks Vulkaneifel liegen lediglich drei von acht potenziellen Eignungsflächen.</i> <i>Es gibt kein von der Landesregierung vorgegebenes 2 % - Ziel mehr. Es gilt seit dem 01.02.2023 das Windflächenbedarfsgesetz (WindBG), wonach für RLP ein Flächenbeitragswert von 2,2 % bis 2032 zu erreichen ist. Für ländliche Räume mit geringerer Siedlungsdichte als in den Ballungsgebieten sind entsprechend höhere Beitragswerte zu leisten. Eine genaue Vorgabe für die VG Gerolstein besteht aktuell noch nicht.</i> <i>Zur Vermeidung einer Umzingelung von Schönfeld wurden zwei Eignungsflächen im Norden der Ortslage aus dem Verfahren genommen und eine Eignungsfläche im Süden deutlich verkleinert. Eine bedrängende Wirkung entsteht nicht.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Angesichts der Vorgaben des WindBG kann bei einem Flächenanteil von 2,48 % nicht von einer „überdimensionierten“ FNP-Teilfortschreibung gesprochen werden.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Das Landesentwicklungsprogramm RLP (LEP IV, 2008) weist für den Planungsraum zahlreiche - dem Vorhaben - entgegenstehende landesplanerische Entwicklungsziele aus, die nachfolgend genannten werden. Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus 3.1 Z 134 (LEP IV, S. 142 ff., 2008): Die Erholungs- und Erlebnisräume (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (s. Karte 18: Leitbild Erholung und Tourismus) bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus. Der Karte 18 (LEP IV) ist zu entnehmen, dass sich der landesweit bedeutsame Raum für Erholung und Tourismus auf weite Teile der Verbandsgemeindefläche erstreckt und auch einige, der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung, in diesen landesweit bedeutsamen Erholungsräumen geplant sind. Wir sehen hier einen wesentlichen landesplanerischen Zielkonflikt, der deutlich gegen die Ausweisung der Eignungsgebiete für industrielle Windanlagen innerhalb dieser - für den regionalen Tourismus wichtigen - landesweit bedeutsamen Erholungsräume spricht. 3.2 Landschaften und Erholungsräume - Z 91 (LEP IV, S.111 ff. 2008): Die Landschaftstypen bilden die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume und Tabelle im Anhang), in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind. Auch diese übergeordnete landesplanerische Zielformulierung spricht deutlich gegen die Ausweisung von Windkraftsondergebieten innerhalb dieser schutzwürdigen und vorrangig zu sichernden Landschaften. 3.3 Landesweit bedeutsame Bereiche für die Forstwirtschaft: Z 125 (LEP IV, Karte 16, 2008): Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Forstwirtschaft sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern (s. auch Karte 16: Leitbild Forstwirtschaft). Z 126 (LEP IV, Karte 16, 2008): Die Wälder an den Steilhängen von Rhein, Mosel und deren Nebenflüssen haben eine landeskulturell historische Bedeutung und üben darüber hinaus eine Bodenschutzwirkung aus. In den regionalen Raumordnungsplänen sind diese Waldflächen ebenfalls räumlich zu konkretisieren und zu sichern. Auf großen Teilen der Verbandsgemeinde Gerolstein wurden Vorrangflächen für die Forstwirtschaft sowie Waldflächen mit besonderen Schutz- und Erholungsaspekten im Bereich der Waldflächen festgelegt. Wir sehen auch in dieser landesplanerischen Festlegung einen deutlichen Widerspruch zu den von der VG-Gerolstein geplanten Eignungsflächen für die Windenergie. Wir bit-	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Landesplanerische Zielkonflikte werden im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens geprüft und geklärt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Landesplanerische Zielkonflikte werden im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens geprüft und geklärt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
ten um Beachtung und Aussparung dieser Flächen in der weiteren Planung. 3.4 Landesweit bedeutsame Bereiche für Ressourcen-, Grundwasserschutz und Gewässerentwicklung: Z 103 (LEP IV, Karte 12, 2008): Die natürlichen Grundwasserverhältnisse sind zu schützen und schädliche Stoffeinträge, die das Grundwasser und den Boden belasten können, sind zu verhindern. Die Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser ist durch Vermeidung von Belastungen und einen entsprechenden Freiflächenschutz zu gewährleisten. Z 106 (LEP IV, Seite 122): Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Sicherung des Grundwassers sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern (s. Karte 12: Leitbild Grundwasserschutz). Innerhalb der Verbandsgemeinde wurden große Teile der Gesamtfläche als Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung ausgewiesen. Auch hier sehen wir einen unüberwindbaren Zielkonflikt mit der Landesentwicklungsplanung, wenn diese schutzwürdigen Bereiche und deren schutzwürdiges Umfeld nicht in der weiteren Planung als Ausschlussflächen für die Windkraftnutzung dargestellt werden. Windkraftanlagen werden schließlich mit grund- und wassergefährdenden Stoffen betrieben und während der gesamten Laufzeit gewartet (z.B. regelmäßiger Austausch/Wartung von Ölen, Schmierstoffen, Farben und Lacke etc.). 3.5 Europäisches Schutzgebietssystem „Natura 2000“ sowie landesweiter Biotopverbund: Z 98 (LEP IV, 2008): Die regionalen Raumordnungspläne beachten den landesweiten Biotopverbund (s. Karte 11: Biotopverbund) und ergänzen diesen - soweit erforderlich - auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund. Die Landschaftsrahmenpläne liefern dafür die fachliche Grundlage. G 97: Die Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. G 99: Auf der Ebene der Bauleitplanung soll in Ergänzung des regionalen Verbundsystems ein lokaler Biotopverbund erarbeitet werden. Die Landschaftspläne stellen die für den lokalen Biotopverbund geeigneten Flächen und die fachlichen Erfordernisse und Maßnahmen des lokalen Biotopverbundsystems dar. Der lokale Biotopverbund wird nach Abwägung mit anderen Belangen in der vorbereitenden Bauleitplanung dargestellt und in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt Nach ausführlicher Sichtung und Auswertung der planerischen Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms LEP IV (2008) der Landesregierung RLP, stehen den geplanten Eignungsgebieten „Windenergie“ einige übergeordnete Ziele der Raumplanung entgegen, die der kommunalen Ab-	<i>Landesplanerische Zielkonflikte werden im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens geprüft und geklärt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Landesplanerische Zielkonflikte werden im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens geprüft und geklärt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
wägung nicht zugänglich sind. Möchte der Planungsträger weiterhin an diesem Projekt festhalten und die Planung unverändert weiterführen, sind - aus unserer Sicht - ein weiteres landesplanerisches Zielabweichungsverfahren für verschiedene landesplanerische Ziele unbedingt erforderlich. Bei der oberen Landesplanungsbehörde werden hierzu folgende Hinweise gegeben: Will aus besonderen Gründen ein öffentlicher Planungsträger eine Vorhabenplanung oder eine Gemeinde eine Bauleitplanung betreiben, die nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, kann in einem sog. Zielabweichungsverfahren ausnahmsweise die Zulassung einer Abweichung von einem oder mehreren Zielen der Raumordnung ausgesprochen werden. Voraussetzung für die Zulassung einer Abweichung ist nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes • die Veränderung von Tatsachen oder Erkenntnissen seit dem Verbindlichwerden des Raumordnungsplans; • die Vertretbarkeit der Abweichung nach raumordnerischen Gesichtspunkten sowie • das Nicht-Berührt-Sein der Grundzüge des Raumordnungsplans. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren sind die oberen Landesplanungsbehörden zuständig. Nach unserer Einschätzung müsste für die einen großen Teil der geplanten Eignungsflächen ein raumplanerisches Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden, da die verbleibenden Sonderbauflächen „Windenergie“ - in verschiedener Hinsicht - immer noch nicht mit den o.g. Zielen der Raumordnung (Z 103, Z 106, Z 125, Z 126, Z 91 u. Z 134) vereinbar sind. Der Schutz unserer landesweit bedeutsamen Grund- und Trinkwasservorkommen, der bedeutsamen Räume für Erholung und Tourismus, des Waldes sowie der bedeutsamen landwirtschaftlichen Nutzflächen, sind ein hohes Allgemeingut und für die langfristige Gesunderhaltung, Arbeitsplatzsicherung und Versorgung der Bevölkerung unabdingbar. Die Standorte für Windanlagen sind dagegen mobil und deren Aufstellung ist variabel und kann sich nach dem Wirkungsrisiko richten (Vermeidungs- und Minderungsgebot). <u>4. Planungsgemeinschaft Trier (2014) - Teilplanung Windkraft - RROP neu (30.01.2014);</u> Innerhalb der VG Gerolstein wurden folgende Zielvorgaben der Raumordnung formuliert: Vorrang- und Vorbehaltsfläche für den Grundwasserschutz, Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Land- und Forstwirtschaft, Vorranggebiete regionaler Biotopverbund, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung- und Tourismus; Vorrangflächen für die Windenergienutzung Vorranggebietes für Rohstoffabbau! Ansonsten entgegenstehende Raumnutzungen, tlw. unvereinbare Raumvor-	<i>Ein Zielabweichungsverfahren für die FNP-Teilfortschreibung Windenergie ist nach aktuellem Sachstand zwingend erforderlich.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ein Zielabweichungsverfahren für die FNP-Teilfortschreibung Windenergie ist nach aktuellem Sachstand zwingend erforderlich.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
gaben (s.a. Teilplan)! Auszug (BGHplan, Trier 2014, S. 166, Kapt. 3.5): „Im Entwurf des neuen Regionalen Raumordnungsplan Region Trier (Januar 2014) werden die Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus der Teilfortschreibung Windenergie 2004 unverändert übernommen, sofern keine neuen Erkenntnisse entgegenstehen. Eine gutachterliche Untersuchung (IfAS & Planungsgruppe agl 2010) hat ergeben, dass in diesen Vorranggebieten noch erhebliche Ausbaupotenziale bestehen. Neuausweisungen sind nicht erforderlich, da mit den bestehenden Vorranggebieten der Windenergienutzung substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird und dem Tatbestand der Privilegierung nach BauGB § 35 ausreichend Rechnung getragen wird. “ Zudem kann die VG Gerolstein sicherlich bereits aktuell ihren Strombedarf zu 100% aus Erneuerbaren Energien decken. Das heißt, dass Ziel wäre bereits erreicht! 4.1 Grundwasser: Z 111 - Festlegung von Vorranggebieten für den Grundwasserschutz Die Regionalplanung übernimmt rechtskräftig bestehende Wasser- und Heilquellenschutzgebiete mit zeitlich befristeten Rechtsverordnungen, geplante und abgegrenzte Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, bestehende und geplante Trinkwassertalsperren mit ihren Schutzgebieten und regional bedeutsame Grundwasservorkommen von herausragender Bedeutung als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz. Auszug (S. 54, Begründung zum RROP 2014): Die für eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung der Trinkwasserversorgung unverzichtbaren regionalbedeutsamen Grundwasservorkommen und Trinkwassertalsperren werden als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz festgelegt. Innerhalb dieser Vorranggebiete hat die Sicherung der Grundwasservorkommen Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität sowie der Grundwasserneubildung führen und die Funktionsfähigkeit der Trinkwasserversorgung beeinträchtigen können. G 112 - Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz Es werden die regional bedeutsamen Grundwasservorkommen von besonderer Bedeutung, die im Rahmen der Abwägung abgestuften regional bedeutsamen Grundwasservorkommen von herausragender Bedeutung sowie Mineralwassereinzugsgebiete als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festgelegt. 5. Unzureichende Erfassung der Schutzflächen gemäß §30 BNatSchG und der geschützten ma-	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Mit den Anforderungen des WindBG sind diese Aussagen gegenstandslos geworden.</i> <i>Für die bundesweite Umsetzung der Energiewende müssen ländliche Kommunen einen deutlich höheren Beitrag liefern als ihren eigen Strombedarf zu decken, da in Ballungsräumen zu wenig Flächen für die regenerative Energieerzeugung zur Verfügung stehen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Aus diesem Grund werden in der Planung Wasserschutzgebiete, Zone I und II generell und Zone III teilweise von der Windenergienutzung freigehalten.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<u>geren Wiesen und Weiden gemäß §15 LNatSchG RLP</u> Diese Schutzflächen sind im vorliegenden Planentwurf nicht hinreichend als Ausschluss- und Ta- buflächen berücksichtigt, da eine aktuelle Kartierung der Pauschalschutzflächen innerhalb der geplanten Sondergebiete und deren Umfeld bisher scheinbar noch nicht stattgefunden hat. Es reicht nicht, sich auf die Übernahme der digitalen GIS-Daten der Behörden zu verlassen, da diese Daten unvollständig und tlw. nicht mehr aktuell sind. Eine zusätzliche Erfassung der Pauschal- schutzflächen im Gelände ist unabdingbar und geboten, um den Belangen des Naturschutzes hin- reichend Rechnung zu tragen. Die Biotopkartierung zum bereits veralteten Landschaftsplan hätte hierzu den richtigen Rahmen geboten. Die Vielzahl der Quellen/Bachläufe/Erlen(-ufer)wälder, Felsen, Trockenwälder wurde offenbar überhaupt nicht kartiert. Deshalb sind die vorgesehenen Eignungsgebiete im weiteren Verfahren hinsichtlich der Pauschalschutzflächen (geschützten Biotope), welche rechtlich als Ausschlussflä- chen (Harte Kriterien) zu deklarieren sind, auf den aktuellen Stand zu bringen. Die örtliche Landschaftsplanung (Landschaftsplan aktualisieren!) der VG-Gerolstein ist entspre- chend der umfangreichen, geplanten Eignungsflächen anzupassen, damit auch hinsichtlich der Biotopkartierung hinreichend ökologische Daten vorliegen, um eine rechtssichere Planung in die Abwägung der Belange zu bringen. Ökologische Daten gelten laut Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nach 5 Jahren bereits als veraltet und müssen im Rahmen von Planungen stetig aktualisiert werden. Gleichzeitig halten wir es für unabdingbar, dass der Landschaftsplan der VG-Gerolstein im Rahmen der ange- dachten Flächennutzungsplanänderung, die sowohl was die überplante Fläche betrifft als auch hinsichtlich der gravierenden Umweltwirkungen, zumindest parallel zum Windkraftverfahren fortgeschrieben und aktualisiert wird. Um das gesetzlich vorgeschriebene Landschaftsplanungsinstrument mit dem richtigen Gewicht in die Abwägungsentscheidung der VG Gerolstein einstellen zu können, sind weitere umfangreiche Teilaspekte der Landschaftsplanung nachzuarbeiten (insbesondere die örtliche Kartierung der Pauschalschutzflächen gemäß § 30 BNatSchG fehlt offenkundig noch und muss angepasst wer- den!). Darüber hinaus werden - trotz entgegenstehender Aussagen der Umweltgutachter der beiden Umweltberichte - nach überschlägiger Prüfung zahlreicher gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope - innerhalb und direkt an die geplanten Eignungsgebiete angrenzend - bei Umsetzung der aktuellen Planung erheblich tangiert bzw. eine nachhaltige Beeinträchtigung kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. Zudem fehlt es bisher - bzw. wurde nicht berücksichtigt - an einer aktuel-	<i>Kartierungen der Biotoptypen und der Pauschalflächen erfolgen bei der konkreten Standortplanung im Umfeld bis 500 m um jede Anlage. Eine flächendeckende Kartie- rung der Sondergebiete auf der FNP-Ebene ist nicht er- forderlich. Auch im Rahmen der aktuell laufenden Land- schaftsplanung erfolgt nach Vorgaben des Landes keine flächendeckende Biotoptypenkartierung mehr.</i> <i>Die Aktualisierung des Landschaftsplans in der VG Ge- rolstein ist derzeit in Bearbeitung.</i> <i>Es werden die Grünlandkartierung (2020) sowie die LA- NIS-Daten berücksichtigt. Weitere örtliche Kartierungen sind im Rahmen der Landschaftsplanung nicht vorgese- hen und nach Auffassung des Landes auch nicht not- wendig.</i> <i>Eine detaillierte Biotoperfassung erfolgt auf der Einzel- genehmigung. Dort werden auch Vermeidungs-, Mini- mierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
len Kartierung geschützter Biotope in der VG Gerolstein. Insbesondere vor dem Hintergrund der zu erwartenden Baumaßnahmen und Eingriffe (insb. Wege- aus- und Wegeneubau, Waldrodung, Aufschüttungen, Abgrabungen, Planierungen, Wegeverbreiterungen, Austritt von gewässergefährdenden Stoffen, Ölen, Flüssigkeiten, Baustellenverkehr, Eintrag von Stoffimmissionen über Staub, Erschütterungen, Zerschneidung etc.) stellt sich die rechtliche Frage, ob die vorgelegte Planung den wichtigen Belang mit dem richtigen Gewicht in die Abwägung eingestellt hat. Es wurden stichprobenartig zwei Eignungsflächen (Berndorf H1 u. H2) genauer angesehen und eine einfache Auswertung über das Landschaftsinformationssystem der Landesregierung vorgenommen. Folgende amtlichen Informationen zu gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotopen können dort abgerufen werden: • Eignungsfläche Berndorf-Kerpen - Hillesheim (H1-H2-G1):mindestens 12 Pauschalschutzflächen innerhalb und direkt randlich im Wirkbereich an die angedachte Eignungsfläche H1, H2, G1 angrenzend (GB-5606-2354-2010,GB-5606-2343-2010, GB- 5606-1015-2010, GB-5606-0042-2010, GB-5606-2356-2010, GB-5606-2345-2010, GB- 5606-2349-2010; GB-5606-2352-2010; GB-5606-2350-2010; GB-5605-0044-2010 usw.); • Eignungsfläche Schönfeld (E1) - mindestens 45 Pauschalschutzflächen (aufgrund der Vielzahl der Biotope wurde auf eine Einzelauflistung verzichtet) innerhalb und direkt randlich im Wirkbereich an die angedachten Eignungsfläche angrenzend; Hier wird zum einen verkannt, dass nach der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung eine Konfliktvermeidung und Konfliktbewältigung bereits auf Ebene der Bauleitplanung zu erfolgen hat und nicht auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verschoben werden darf. Zum anderen werden andere Biotope/-komplexe, die ebenfalls in diesem Bereich befindlich sind, überhaupt nicht berücksichtigt. <u>6. Unzureichende Berücksichtigung der Landesbiotopkartierung Rheinland-Pfalz</u> In den Eignungsflächen liegen - innerhalb und im direkten Umfeld - zahlreiche Flächen der Landesbiotopkartierung RLP (Biotopkomplexflächen und geschützte Biotope etc.), die bisher nicht hinreichend bei der Planung der Eignungsflächen berücksichtigt wurden. Derartige geschützte Flächen sind aufgrund ihres hohen Artenreichtums und der großen Wichtigkeit für die langfristige Erhaltung und Erhöhung der landesweiten Biodiversität zu sichern und nicht zu überplanen. <u>7. Landschaftsschutz (Naturpark Vulkaneifel)</u> Die Fläche der VG Gerolstein wird auf rd. 75-80% von einem rechtskräftig ausgewiesenen Natur-	<i>Die genannten Eingriffe werden nach konkreter Festlegung der WEA-Standorte auf der Einzelgenehmigungsebene geprüft und bewertet.</i> <i>Entsprechende Hinweise zum Schutz und zur Erhaltung der pauschal geschützten Biotope sind im Umweltbericht dargelegt.</i> <i>Die angesprochenen Flächen werden im Rahmen der Einzelgenehmigungsplanung –soweit sie dort betroffen sind - erfasst, bewertet und ggf. durch geeignete Maßnahmen vor erheblichen Eingriffen geschützt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
park („Vulkaneifel“) überdeckt. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Rechtsverordnung vom 07.05.2010 über den Naturpark „Vulkaneifel“ (NP- VO) unterliegt die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, zu denen auch Windenergieanlagen gehören, einem präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Der Planung von Eignungsflächen innerhalb des Geltungsbereichs der Naturparkverordnung kann daher die aus Gründen des § 1 Abs. 3 BauGB erforderliche Vollzugsfähigkeit allenfalls attestiert werden, wenn sich prognostizieren ließe, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind oder eine Befreiung von den Verboten der Naturparkverordnung in Frage kommt. Dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass dem Aspekt des Landschaftsschutzes über Sichtbarkeitsanalysen eine gewisse Aufmerksamkeit gewidmet werden soll, daraus folgt allerdings nicht, dass Windenergieanlagen in den geplanten Eignungszonen eine Genehmigungsfähigkeit attestiert werden könnte. Nach § 8 Abs. 1 der NP-VO ist die Genehmigung zu versagen, wenn die in Rede stehende Maßnahme dem Schutzzweck des NP zuwiderläuft und Beeinträchtigungen nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können. Von dem in § 5 NP-VO normierten Schutzzweck sind nicht bloß die in der Sichtbarkeitsanalyse behandelten landschaftsästhetischen Aspekte umfasst. Stattdessen erfolgte die Unterschutzstellung gerade auch um der Erhaltung eines ausgewogenen und leistungsfähigen Naturhaushaltes und die Sicherung eines artenreichen Naturraumes willen, der das gesamte Wirkungsgefüge der belebten und unbelebten Landschaftsfaktoren umfasst (§ 5 Nr. 3 NP-VO). Da die Bewahrung des Naturhaushalts unter Einschluss aller seiner Wirkfaktoren (Boden, Wasser, Luft, Tiere und Pflanzen) und des dazwischen bestehenden Wirkungsgefüges (§ 7 Nr. 2 BNatSchG) zu den Zwecken des NP Vulkaneifel gehört, die Errichtung von Windenergieanlagen aber mit einer Versiegelung von Böden, einer Gefährdung windkraftempfindlicher Tiere (z.B. Rotmilan, Uhu, Schwarzmilan, Fischadler, Schwarzstorch, Wespenbussard, Waldschnepfe usw.) und großflächigen Umwandlung und wegebaubedingten Zerschneidung von mit Wäldern bestockten Flächen einhergeht, liegt der Konflikt mit dem in § 5 Nr. 1, 3 NP-VO positivierten Schutzzweck auf der Hand. Ob zugunsten von Windenergieanlagen, die in den in Planung befindlichen Konzentrationszonen errichtet und betrieben werden sollen, oder überhaupt eine Befreiung in Frage kommt, ist mehr als fragwürdig. In der Planbegründung werden noch nicht einmal die Voraussetzungen der besagten Ermächtigung thematisiert und in diesem Zusammenhang plausibel erläutert. Ob ein hinreichend gewichtiges öffentliches Interesse an der Verwirklichung der Windenergieanlagen gerade in dem noch weitgehend unberührten Landschaftsraum besteht, lässt sich allerdings füglich bezweifeln. Das mag freilich dahinstehen, zumal eine Befreiung nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht kommt und gerade nicht dazu genutzt werden darf, eine Schutzverordnung durch „Her-	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde als maßgebliche Instanz zur Genehmigung baulicher Anlagen im Naturpark wurden keine diesbezüglichen Zweifel im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußert.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Waldalters auch nicht auf einige Jahre mehr oder weniger an. <u>9. Angedachte Eignungsflächen stehen unter großen Vorbehalt</u> Die Verbandsgemeinde hat in ihrer Teilfortschreibung darauf verzichtet, artenschutzrechtliche Sachverhalte zu ermitteln. Dabei geht es insbesondere um die Möglichkeit von kollisionsbedingten Tötungen bei entsprechend gefährdeten Greifvogelarten (z.B. Rotmilan, Mäusebussard, Schwarzmilan, Wespenbussard usw.). Es geht aber auch um die wahrscheinliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten, für die verschiedene Maßstäbe der Neuregelungen im Bundesnaturschutzgesetz nicht anwendbar sind. <u>10. Habitatschutzrechtliche Prüfung untauglich</u> Der Umweltbericht geht auf S. 105 ff. für die nachfolgend aufgeführten fünf Natura 2000-Gebiete von einer fehlenden Betroffenheit durch die Änderung des FNP bzw. die dadurch möglich gemachten Bebauungen der Flächen mit Windkraftanlagen (WKA) aus. Für drei dieser Natura 2000-Gebiete liegen sogenannte Vorprüfungen vor (siehe oben), für die übrigen Eignungsflächen fehlen diese sogar vollständig. 10.1 Zur Eignung der vorgelegten Vorprüfungen Für drei der oben aufgeführten Natura 2000-Gebiete wurden sogenannte FFH-Vorprüfungen (FFH- VorP) erstellt. Diese sind jedoch vollkommen ungeeignet, um auf Ebene des FNP eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete auszuschließen. Das ist nämlich der Prüfungsmaßstab, der an eine Vorprüfung anzulegen ist. Dem werden die ausgefüllten Formblätter zu den drei der im Umfeld der Sonderbauflächen gelegenen Natura 2000-Gebiete in keiner Weise gerecht. Insofern bleibt auch der Umweltbericht hinter den Anforderungen zurück, soweit er sich auf die FFH- VorP bezieht. Fehlerhaft ist darüber hinaus im Umweltbericht die pauschale Annahme, dass allein aufgrund eines Abstandes von mehr als 500 m zu Gebieten des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 keine Betroffenheit besteht (siehe dazu an anderer Stelle in dieser Stellungnahme ausführlicher). 10.2 FFH-„Vorprüfung“ zum Gebiet „Duppacher Rücken“ Der als Quelle angegebene Link funktioniert nicht. Recherchiert man weiter im Internet, so stellt sich heraus, dass sich ein Teil der Angaben im Formblatt zu dem Gebiet aus zusammenkopierten Beschreibungen des Landes handelt, der noch nicht einmal mehr dem aktuellen Meldestand bei der EU-Kommission entspricht. So fehlt dort der LRT 3150. Gleichzeitig fand aber kein Abgleich mit älteren Fassungen der Meldung statt, die stattdessen zusätzliche LRT enthielten. Hier wäre zu	<i>Nach dem Landeserlass vom 12.08.2020 und der Entscheidung des OVG Koblenz vom 21.12.2022 (8_C_11490-21) sind artenschutzrechtliche Belange auf der Einzelgenehmigungsebene zu klären. zur Kenntnis genommen</i> <i>Im Abschnitt 5 des Umweltberichtes werden entsprechende Aussagen zu den hier als „fehlend“ bezeichneten Natura 2000 – Gebieten getroffen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Im Umweltbericht wird an keiner Stelle angenommen oder behauptet, dass bei einem Abstand von mehr als 500 m generell keine Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete entstehen. Es wird lediglich vor Betrachtung der einzelnen Schutzgüter jeweils darauf hingewiesen, ob sich im Abstand bis 500m ein Natura 2000-Gebiet befindet.</i> <i>Der Link wird im weiteren Verfahren aktualisiert.</i> <i>Es ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung, Differenzen in amtlichen Meldebögen zu klären. Die Vorprü-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
klären gewesen, ob es sich dabei um Fehlbestimmungen gehandelt hat und deshalb der LRT nicht mehr enthalten ist oder ob um Verluste an LRT-Flächen durch fehlendes Management die Ursache sind. Beides hätte in der Betrachtung berücksichtigt werden müssen. Die Vorprüfung stellt zwar fest, dass die Sonderbauflächen F-2 und F-3 unmittelbar an das FFH-Gebiet angrenzen, geht aber ohne irgendeine nähere Begründung und vertiefende Betrachtung davon aus, dass es nicht zu einer Beeinträchtigung kommt. Ein Abgleich, ob die Grenzflächen von LRT-Flächen bestanden sind, findet in der FFH-VorP nicht statt. Der Umweltbericht stellt diese Verhältnisse zwar dar, ergänzt die in der FFH-VorP fehlenden, daraus zu ziehenden Schlüsse jedoch nicht. Dabei führt die mittlerweile gültige „Rotor-Out-Regelung“ dazu, dass das FFH-Gebiet überstrichen werden darf und somit Tötungsrisiken und Verlärmungen sogar innerhalb der Grenzen des Gebietes stattfinden. Hinsichtlich der Fledermäuse stellt der Gutachter lediglich auf das Kollisionsrisiko bei Bechsteinfledermaus und Großem Mausohr ab. Dabei übersieht er allerdings die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Meideverhalten dieser Arten (Melber et al. 2023). Durch den Betrieb von WKA werden erhebliche Bereiche im Umfeld durch die Verlärmung für die Nahrungssuche unbrauchbar, da die Eigengeräusche der Beutetiere durch den Anlagenlärm maskiert werden. Damit tritt innerhalb des FFH-Gebietes im Umfeld der Anlagen, deren Rotoren das Gebiet sogar überstreichen dürfen, eine erhebliche Verschlechterung ein, die z.B. durch Schallausbreitungsrechnungen usw. hätten näher ermittelt werden müssen. Jedenfalls kann unter diesen Bedingungen nicht davon ausgegangen werden, dass es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet kommt. Die Vorprüfung nennt als weitere „wertbestimmende Arten“ z.B. den Rotmilan. Für ihn liegt im Umfeld von 500 m um die Anlagen innerhalb des Natura 2000-Gebietes nach § 45 Abs. 2 BNatSchG (also per gesetzlicher Definition) eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vor. Diese ist für ein Natura 2000-Gebiet in jedem Falle erheblich. Dem hätte im Rahmen einer vollständigen FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und anschließend einer behördlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung nachgegangen werden müssen, wenn wie hier für die Art im habitatschutzrechtlichen Kontext von einer wertbestimmenden Art ausgegangen wird. Denn es kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass der Konflikt durch Abschaltungen oder technische Lösungen auf ein habitatschutzrechtlich verträgliches Maß zu reduzieren ist. Davon geht nämlich selbst das Bundesnaturschutzgesetz nicht aus, sondern im Nahbereich regelhaft von der Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme. Hinsichtlich des Verhältnisses Arten- zu Habitatschutz ist darauf zu verweisen, dass die Erheblichkeits- und Zumutbarkeitsmaßstäbe, die sich aus § 45b BNatSchG ergeben, nicht automatisch auf den hier beachtlichen Habitatschutz zu übertragen sind. Wenn dem doch so wäre, würde für den	<i>fung nimmt Bezug auf die vom Land Rheinland-Pfalz genannten und maßgeblichen Angaben im Bewirtschaftungsplan des FFH-Gebietes.</i> <i>Die FFH-Vorprüfung wird entsprechend ergänzt.</i> <i>Die FFH-Vorprüfung wird entsprechend ergänzt und an die aktuellen Erkenntnisse angepasst</i> <i>Da keine konkreten Anlagenstandorte bekannt sind, kann auch nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Umfeld von 500 m um die Anlagen und damit von erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ausgegangen werden. Erst wenn die Anlagenstandorte festgelegt sind und das Vorkommen des Rotmilans bestätigt ist, kann festgestellt werden, ob erhebliche Auswirkungen entstehen und wie diese vermieden werden können.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Bereich 500 m um die Anlagen und innerhalb des FFH-Gebietes eine habitatschutzrechtliche Ausnahme erforderlich, die jedoch zwingend eine vollständige FFH-VP erfordern würde. Ohne diese bleibt die Fortschreibung des FNP fehlerhaft. Dies gilt nicht nur für den Rotmilan, sondern störungsbedingt auch für den Schwarzstorch, der ebenfalls als „wertgebende Art“ geführt wird. Die FFH-VorP ignoriert außerdem die Notwendigkeit, charakteristische Arten der Lebensraumtypenflächen (LRT) zu berücksichtigen. Überhaupt bleibt die Vorprüfung sogar hinter der Darstellung im Umweltbericht zurück, der immerhin die Verteilung der LRT-Flächen im Nahbereich zu den geplanten Sonderbauflächen darstellt. Daraus ist zu ersehen, dass auch LRT-Flächen unmittelbar an die Sonderbauflächen angrenzen. Welche LRT konkret betroffen sind, ist zwar nicht ersichtlich, allerdings ist z.B. nach Ssymank et al. (1998) davon auszugehen, dass es sich um solche Wald-LRT handelt, in denen z.B. die lärmempfindlichen Spechte wie Mittelspecht oder Schwarzspecht charakteristisch sind. Für sie kommt es bei Installation von Anlagen im Nahbereich des FFH-Gebietes zu einer Verschlechterung und damit auch zu einer Verschlechterung des LRT an sich. Solche Auswirkungen sind sehr naheliegend. Deshalb ist die Einschätzung in der FFH-VorP: „Indirekte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind mit der Ausweisung des Sondergebietes für Windenergienutzung ebenfalls nach gegenwärtigem Kenntnisstand auszuschließen.“ in keiner Weise nachvollziehbar und hat wohl eher damit zu tun, dass sich die FFH-VorP im Wesentlichen auf das Zusammenkopieren allgemein zugänglicher Beschreibungen beschränkt und sich nicht mit den Wirkpfaden im Einzelnen befasst hat. Auch die Einstufung möglicher kumulativer Wirkungen ist unvollständig, denn sie beschränkt sich allein auf die von der Verbandsgemeinde Gerolstein geplanten weiteren Sondergebiete. Damit ist die Problematik der kumulativen Effekte aber bei weitem nicht vollständig beschrieben. Für die Beurteilung kumulativ (bzw. additiv) wirkender Beeinträchtigungen zählen nämlich nicht nur Planungen in der Verbandsgemeinde Gerolstein. Es zählen hier auch nicht nur Vorhaben des gleichen Typs, also des Ausbaus der Windkraft. Vielmehr sind auch ganz andere Projektarten oder projektgleiche Einwirkungen wie beispielsweise die forstwirtschaftliche Nutzung in den Blick zu nehmen und deren negative Auswirkungen mit zu untersuchen. Nach der jüngsten Rechtsprechung des EuGH und der des OVG Bautzen stellen forstliche Bewirtschaftungspläne in Natura 2000-Gebieten prüfpflichtige Eingriffe dar, weil sie nicht der Erhaltung des Gebietes dienen. Zusammen mit den Störwirkungen im Umfeld der Anlagen sowie der Erhöhung des Tötungsrisikos für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten (letztere können charakteristische Arten der Lebensraumtypen sein) bilden sie die Gesamtbeeinträchtigung der FFH-Gebiete ab, die hätten in die Betrachtungen mit einbezogen werden müssen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass das FFH-Gebiet in seiner jetzigen Form keine fachlich und rechtlich hinreichende Unterschutzstellung besitzt, sodass auch in dieser Hinsicht ein geeigneter Prüfmaßstab fehlt. Insgesamt ist festzustellen, dass die Fortschreibung des F-Planes der Verbandsgemeinde Gerol-	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die FFH-Vorprüfung wird entsprechend ergänzt und an die aktuellen Erkenntnisse angepasst.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
kritischen Flächen eine habitatschutzrechtliche Ausnahmeprüfung erforderlich würde, für die nicht automatisch die Zumutbarkeits- und Erheblichkeitsgrenzen aus dem Artenschutz (§ 45b BNatSchG) zum Einsatz kommen können. Sowohl die FFH-VorP als auch die Ausführungen des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan verkennen, dass sich die Bestände der Lebensraumtypen im hier zu betrachtenden FFH-Gebiet deutlich verschlechtert haben, wie der Vergleich der ursprünglich gemeldeten LRT-Flächen mit dem aktuellen Bestand lt. Standarddatenbogen ergibt. Daraus ergibt sich erheblicher Entwicklungsbedarf, für den nicht geklärt ist, ob er nicht bevorzugt oder womöglich sogar ausschließlich im Wirkbereich der Anlagen umgesetzt werden muss. Die Betrachtung der kumulativen Effekte ist unvollständig. Denn es fehlen nicht nur, wie für das FFH- Gebiet „Duppacher Rücken“ die forstlichen Eingriffe in das Gebiet, die nach der Rechtsprechung als Projekte zu verstehen sind und davon auch nicht durch pauschale Freistellungen in den Schutzbestimmungen entbunden sind. Fehlerhaft ist außerdem, dass die Betrachtung auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein beschränkt wurde, aber beispielsweise westlich Frauenkron weitere WKA in nur geringer Entfernung zum hier betrachteten FFH-Gebiet errichtet wurden und kumulativ zu störungsbedingten Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes beitragen würden. Ob die Liste der Beeinträchtigungen damit schon vollständig abgearbeitet ist, kann nicht gesagt werden und obliegt der Bearbeitung in einer FFH-VP. <u>11. Vogelschutzgebiet „Vulkaneifel“</u> Für das EU-Vogelschutzgebiet „Vulkaneifel“ liegt überhaupt keine Vorprüfung vor. Auf das Gebiet wird lediglich im Rahmen des Umweltberichts kurz eingegangen und darauf verwiesen, dass sich die potenzielle Eignungsfläche „H-Kerpener Wald“ in einem Abstand von 1.000 bis 1.600 m befindet. Damit ist für das Erhaltungsziel „Rotmilan“ der Abstand unterschritten, bei dem nach § 45b BNatSchG in der Regel von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen ist. Dadurch verschlechtern sich mit der Festlegung der Sonderflächen für Teile des Gebietes die Bedingungen für die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes, was im Rahmen einer habitatschutzrechtlichen Prüfung zu untersuchen gewesen wäre. <u>12. Artenschutz</u> Die Planungen zum FNP kommen ohne eigene Untersuchungen zum Artenschutz aus und belassen es bei dem Hinweis, dass die Probleme im Rahmen der Genehmigungsverfahren gelöst werden können. Zu den einzelnen Sonderflächen finden sich gelegentliche Hinweise auf ältere Vorkommen, deren genaue Lage aber ebenso wenig dokumentiert wird wie die Herkunft oder die Qualität, sodass auf diesem Wege keine belastbaren Daten im Planungsverfahren Eingang gefunden haben (Beispielhaft die Ausführungen zur Eignungsfläche B-Ormont/Kerschenbach): „Für die	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Anlagenstandorte sind nicht bekannt, insofern kann auf der FNP-Ebene auch nicht beurteilt werden, ob Entwicklungsbedarf im Wirkbereich zukünftiger Anlagen besteht.</i> <i>Die FFH-Vorprüfung wird entsprechend ergänzt. Westlich von Frauenkron befindet sich der Windpark Scheid. Hier bestehen bereits Anlagen, die ggf. in Zukunft repowert werden. Ggf. zusätzliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können erst abgeschätzt werden, wenn die neuen Anlagenstandorte bekannt sind.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Im Umweltbericht wird explizit darauf hingewiesen, dass schädliche Auswirkungen auf Zielarten in Vogelschutzgebieten auf der FNP-Ebene nicht ausgeschlossen werden können. Deshalb ist auf der Einzelgenehmigungsebene eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Eine solche Prüfung kann ohne genaue Lage und Typ der einzelnen WEA auf FNP-Ebene nicht durchgeführt werden.</i> <i>Da die Daten älter als 5 Jahre sind, haben sie keine artenschutzrechtliche Bedeutung für das laufende Verfah-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Teilflächen der geplanten Sondergebietserweiterung liegen aus den letzten 5 Jahren (seit 2017) keine Kenntnisse über Brutvorkommen windkraftsensibler Arten vor (Quelle: Artdatenportal, Artenfinder bzw. Arten-analyse). Die Offenlandbereiche der Teilflächen B-5 und B-6 werden aber mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Rotmilan als Jagdhabitat genutzt. Ähnliches gilt für den Prüfradius in der Umgebung der geplanten Sondergebietserweiterung. Auch hier ist mit dem Auftreten des Rotmilans und auch mit Rotmilan-Horsten zu rechnen (letzte Nachweise 2014).“. Sofern Angaben im Umweltbericht gemacht werden, sind sie unpräzise und deshalb ebenfalls ungeeignet, um zur Bewertung der Standorte beizutragen (siehe z.B. zur Eignungsfläche B-Ormont/Kerschenbach und dem Auftreten von Fledermäusen: „Ältere Untersuchungen (vor 2017) im angrenzenden Sondergebiet zeigen je nach Strukturierung des Gebietes unterdurchschnittliche bis hohe Aktivitäten.“) Auch hinsichtlich des Schwarzstorch-Auftretens herrscht teilweise völlige Unklarheit, wenn es z.B. zur Eignungsfläche F-Steffeln/Reuth/Duppach heißt: „Konfliktpotenzial/Gefährdung: gering bis sehr hoch“. Auf einer solchen Grundlage abgegrenzte Eignungsflächen sind für sich genommen hochgradig fragwürdig und stellen das Auswahlkonzept insgesamt infrage. Ob die als Vermeidungsmaßnahme auf der Einzelgenehmigungsebene vorgesehene Verkleinerung zulässig ist und das gesamte Flächenkonzept konterkariert, wäre rechtlich zu überprüfen. Vielmehr ist eine solche Reduzierung von Flächen auf Basis qualifizierter Bestandserfassungen der kollisionsgefährdeten Großvogelarten auf der Ebene der Flächennutzungsplanung vorzunehmen. Undokumentierte, veraltete Daten können den Anforderungen nicht annähernd genügen, mit denen den Anforderungen an die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene einer Flächennutzungsplanung abgearbeitet werden könnten. Aufgrund eigener Erhebungen bzw. der anekdotischen Hinweise in den ausgelegten Unterlagen kann davon ausgegangen werden, dass es zu Bruten folgender kollisions- oder störungsgefährdeter Vogelarten im Nahbereich oder zentralen Prüfbereich geplanter Standorte kommt: Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard, Baumfalke, Waldschnepfe, Haselhuhn, Mittelspecht, Raufußkauz und Uhu kommen kann. Sollten sich im Umfeld einer Eignungsfläche Vorkommen des Haselhuhns befinden, wäre dort angesichts der Seltenheit und sehr hohen Gefährdung von einem faktischen Vogelschutzgebiet auszugehen, für das eine Ausnahme ausscheidet, weil die Art als sehr störungsempfindlich anzusehen ist. Von daher stehen konkrete Planungen auf den Sonderbauflächen unter dem Vorbehalt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entgegenstehen. Es kann insgesamt also mitnichten davon die Rede sein, dass bei der Flächenfindung im Rahmen der Standortkonzeption Windenergie (siehe Teil 1 städtebauliche Begründung) artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt wurden,	<i>ren. Insofern sind Angaben zur Lage der Vorkommen irrelevant.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es liegen keine aktuellen Daten vor, insofern ist auch die vom Einwender geforderte Bewertung nicht möglich.</i> <i>Die Eignungsfläche wurde nicht auf der Basis eines bekannten oder nicht bekannten Schwarzstorch-Horstes abgegrenzt. Es wird hier lediglich darauf hingewiesen, dass in Teilbereichen des Sondergebietes zu Konflikten kommen kann.</i> <i>Nach dem Landeserlass vom 12.08.2020 und der Entscheidung des OVG Koblenz vom 21.12.2022 (8_C_11490-21) sind artenschutzrechtliche Belange auf der Einzelgenehmigungsebene zu klären.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>In Rheinland-Pfalz konnte das Haselhuhn in den letzten 5 Jahren nicht mehr nachgewiesen werden. Von daher ist ein Vorkommen hier sehr unwahrscheinlich.</i> <i>Die missverständliche Formulierung wird im weiteren Verfahren klargestellt.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
wie auf S. 104 des Umweltberichtes behauptet wird. Wie oben festgestellt, sind z.B. für das Haselhuhn überhaupt keine Vermeidungsoptionen außer der vollständigen Aufgabe solcher Sonderbauflächen bekannt. Artenschutzrechtliche Konflikte entstehen auch durch die eventuell erforderliche Fällung von Höhlenbäumen, die bei Standorten im Wald immer zu erwarten sind (verwiesen sei hier auf den Hinweis zur Eignungsfläche A-Hallschlag: „punktuell randliche Beeinträchtigungen von altem Laubwaldbestand am südlichen Rand von Teilfläche A-2 durch Rodungsarbeiten möglich“. Hierbei handelt es sich in der Regel um dauerhaft geschützte Lebensstätten für Fledermausarten oder europäische Vogelarten. Diese Erkenntnis ist grundsätzlich auch im Umweltbericht vorhanden (siehe z.B. zur Eignungsfläche E-Steffeln/Lissendorf/Gönnersdorf/Schüller: „Das Risiko von Quartierverlusten besteht grundsätzlich für alle Arten, die vornehmlich Bäume als Quartiere nutzen. Da im Eignungsgebiet Gehölze vorkommen, die potenziell als Quartiere für Fledermäuse in Frage kommen, ist dieses Risiko als hoch anzusetzen.“) Lassen sie sich nicht vermeiden, ist mit der Neuregelung des § 45b Abs. 7 BNatSchG die Möglichkeit verbaut, insbesondere für Fledermäuse Kästen als funktionserhaltende Maßnahmen anzubringen, wenn diese auch von hoch fliegenden Arten genutzt werden könnten und deshalb Kollisionen an WKA drohen. Zu solchen Arten gehört beispielsweise die Zwergfledermaus, aber auch die beiden Abendseglerarten, die gleichzeitig als charakteristisch zumindest in den Buchenwald-LRT der FFH-Gebiete anzusehen sind. Denn § 45b Abs. 7 BNatSchG untersagt beim Auftreten solcher kollisionsgefährdeter Arten die Anbringung von künstlichen Ersatzlebensräumen in einem Abstand von bis zu 1.500 m um WKA oder für die Windkraftnutzung ausgewiesenen Flächen. Jenseits der 1.500 m angebrachte künstliche Quartiere erfüllen aber nicht mehr die Anforderungen, die an funktionserhaltende Maßnahmen gestellt werden. Denn diese müssen im engen räumlichen Umfeld der entnommenen Lebensstätte angelegt werden, weil sie sonst nicht mehr für die betroffenen Individuen verfügbar sind. In solchen Fällen wird daher eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist die Feststellung an einigen Stellen im Umweltbericht, wonach das Konfliktpotenzial aus Beeinträchtigungen durch Rodungsarbeiten nur mäßig sein soll, nicht nachvollziehbar und deutet darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Konsequenzen nicht in hinreichender Tiefe durchdrungen wurden. Eine Bewertung des Konfliktpotenzials als „mäßig“, „gering“ oder „hoch“ kann allenfalls in Kenntnis der Anzahl, Verteilung und Nutzungsintensität von Höhlen erfolgen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Detailplanungen auf den bisher vorgesehenen Eignungsflächen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ergeben werden, die nicht zu vermeiden sind und eine Ausnahmeprüfung erforderlich machen. Gleiches gilt im Übrigen auch für Belange des Habitatschutzes.	<i>Zum Schutz des Haselhuhns kann es notwendig werden, auf einzelne WEA-Standorte zu verzichten. Ein gänzlicher Verzicht auf ein Sondergebiet ist deswegen aber nicht erforderlich.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Anzahl, Verteilung und Nutzungsintensität von Baumhöhlen können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ohne genaue Kenntnis der WEA-Einzelstandorte nicht festgestellt werden. Es handelt sich daher um eine grobe Einschätzung des Konfliktpotenzials. Auf der Einzelgenehmigungsebene kann festgelegt werden, dass vor der Rodung die betroffene Fläche auf potenzielle Höhlenbäume untersucht wird und aufbauend auf dem Ergebnis entsprechende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden können.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
onsschutzrechtlichen Grenzwerte werden auch bei geringeren Abständen eingehalten. Vorliegend kommt hinzu, dass aufgrund eines fehlenden flächendeckenden digitalen Datensatzes die Anwendung womöglich sogar fehlerhaft ist (weiter heißt es in der städtebaulichen Begründung: „Da für erhebliche Teile der Wohngebiete gem. Z 163 h im Plangebiet keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne oder Satzungen bestehen, könnte dieses „harte“ Ausschlusskriterium zeichnerisch nur für einen Teil der Wohngebiete umgesetzt werden.“) • Schutzabstand von 1.000 m um Ortslagen/Siedlungsgebiete mit Wohnfunktion (ohne Ausiedlerhöfe / Einzelgehöfte) als erweiterter Immissionsschutz und zur Sicherung der Siedlungsentwicklung • Schutzabstand von 1.000 m zu den Feriendörfern Wirftal und Kronenburg zur Erhaltung der touristischen Attraktivität • Kernzonen des Naturparks Vulkaneifel • Mindestflächengröße • Windgeschwindigkeit von wenigstens 6,4 m/sec. • Abstandsbereich von 2 km um regional bedeutsame Tourismus- und Erholungseinrichtungen • Abstandszonen und Sichtachsen zu Kulturdenkmälern mit landschaftsbildprägender Bedeutung (z.B. Burg Kerpen, Bertradaburg in Mürtenbach, Burgruine und historischer Ortskern von Kronenburg, Marienkapelle Wahlhausen bei Steffeln) Von daher ist eine ergänzende, gründliche Erfassung der kollisionsgefährdeten Arten erforderlich, um insgesamt ein stimmiges und sowohl rechtlich als auch fachlich belastbares Flächenauswahlkonzept unter Berücksichtigung des Artenschutzes und der oben genannten sonstigen Belange zu erreichen, denen aber für sich genommen nicht das Gewicht zukommt, welches im Falle einer arten- und habitatschutzrechtlichen Ausnahme erforderlich wird. 14. Einzelpunkte Der Umweltbericht geht auf Seite 9 davon aus, dass sich mit der Errichtung der WKA insgesamt eine positive Wirkung auf das Klima ergibt. Diese Bilanz ist in keiner Weise dokumentiert, denn an keiner Stelle ist erkennbar, in welchem Umfang dafür beispielsweise Wald entnommen wird. Gleichzeitig damit gehen klimarelevante Bodenfunktionen verloren. Dazu gehört z.B. die CO₂-Speicherfunktion für Kohlenstoff. Wald wird voraussichtlich nicht nur für die Standorte, sondern auch für die Zuwegungen entnommen werden müssen. Die angeblich eindeutig positive Bilanz ist jedenfalls nicht hinreichend dargelegt, sondern einfach nur behauptet, ohne dass die gegenläufigen Effekte gegengerechnet worden sind.	<i>Der Mindestschutzabstand von 900 m ist eine zwingende landesplanerische Vorgabe und kann deshalb trotz der hier zeichnerisch erfolgten Zuordnung zu den „weichen“ Ausschlusskriterien nicht unterschritten werden.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die beiden letztgenannten Kriterien sind keine „weichen“ Ausschlusskriterien, sondern wurden lediglich bei der vergleichenden Eignungsanalyse herangezogen.</i> <i>Die geforderte Erfassung kollisionsgefährdeter Arten in allen geplanten Sondergebieten und deren Umgebung ist ohne Kenntnis der tatsächlichen WEA-Standorte auf FNP-Ebene nicht leistbar und auch nicht notwendig.</i> <i>Ein Hektar Wald bindet nach Angaben des Umweltbundesamtes (Themenpapier – Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land 2021) durchschnittlich 5,5 t CO₂ pro Jahr. Eine WEA (Schwachwindanlage mit 4,5 MW) spart pro Jahr ca. 5.000 t CO₂ ein. Im Laufe der Betriebsjahre einer WEA ist damit im Vergleich zur fossilen Stromerzeugung die CO₂-Vermeidung um ein Vielfaches höher (ca. 900-fach), als durch 1 ha Wald in derselben Zeit gebunden wird.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
In den Unterlagen werden Quellen in Bezug genommen (z.B. RASKIN GbR 2022; BGH-Plan 2015), die nicht mit ausgelegt wurden und noch nicht einmal mit vollständigen Angaben dokumentiert sind. Die daraus gezogenen Schlüsse sind deshalb in keiner Weise nachvollziehbar. Zur Eignungsfläche C-Stadtkyll/Schönfeld wird nicht einmal eine Quelle genannt, sondern lediglich von älteren Untersuchungen und einem Rotmilanhorst im Umfeld gesprochen. Für die Quelle BGH-Plan (2015) ist daher auch die Schlussfolgerung, dass eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, schon allein aufgrund des Alters der Schlussfolgerungen nicht mehr anwendbar. Sofern die Eignungsflächen LRT-Flächen nach Anh. I FFH-RL betreffen, ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht im Rahmen der allgemeinen Bilanzierung der Eingriffsregelung zu bewerten sind, sondern zur Vermeidung von Biodiversitätsschäden ein echter Ausgleich durch Neuschaffung gleicher LRT-Flächen zu leisten ist. Hierbei ist die u.U. lange Entwicklungsdauer zu berücksichtigen. 14.1 Brandgefahr und Waldbrandgefahr Die hohen Windkraftanlagen können mit herkömmlichen Mitteln der Feuerwehren bei einem Brand nicht gelöscht werden. Die Anlagen werden kontrolliert bzw. beaufsichtigt abbrennen gelassen. Ein Brandgutachten wurde unseres Wissens bisher nicht erstellt oder beigelegt. Allerdings ist uns aus anderen Verfahren bekannt, dass sowohl ein Brand der Rotorblätter als auch ein Brand der Gondel für „die Feuerwehren nicht beherrschbar“ ist. „Ein Brand führt zum Abfallen von Teilen“ der Windkraftanlage. Das führt beispielweise bei trockener Witterung im Sommer, wo die Waldbrandgefahr - insbesondere in harzhaltigen Nadelwälder - sehr hoch ist, zu einer deutlichen Erhöhung des Risikos eines unkontrollierbaren Waldbrandes, wenn die Anlagen im Wald oder am Waldrand aufgestellt werden. Eine Internetrecherche klärt auf, dass mittlerweile brennende Windräder keine Einzelfälle mehr sind. Es ist also mit einem deutlich erhöhten Risiko eines Waldbrandes zu rechnen. Ferner werden bei einem Windanlagenbrand auch zahlreiche wassergefährdende, chemische Stoffe, Öle und trinkwassergefährdende Substanzen freigesetzt, welche die ausgewiesenen Trinkwassergebiete, das Grundwasser und die Böden erheblich und über Jahrzehnte beeinträchtigen können. Auch vor diesem Hintergrund sind Windindustrieanlagen in Gebieten mit Wasserschutzgebieten und deren Umfeld (Wassereinzugsgebiete und Wasserscheiden) grundsätzlich abzulehnen. 14.2. Windhöffigkeit und Wirtschaftlichkeit der geplanten Anlagenstandorte	<i>Die genannten Quellen werden im Rahmen der Offenlage zur Verfügung gestellt, fehlende Angaben im Quellenverzeichnis werden ergänzt.</i> <i>Die FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Schneifel (BGH-plan 2015) wird aktualisiert.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Im Rahmen der Einzelgenehmigung werden für jeden Windpark Brandschutzkonzepte erarbeitet.</i> <i>Besonders empfindliche Bereiche (WSG, Zone I und II sowie besonders empfindliche WSG, Zone III) werden zum Schutz des Trinkwassers von der Windenergienutzung freigehalten. Durch bauliche und technische Auflagen im Zuge der Einzelgenehmigung wird die sonstige Gefährdung minimiert.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Aufgrund der uns örtlich bekannten und in den Gutachten erwähnten Vorkommen einiger windkraftsensibler Arten resultiert - im weiteren Verfahren - die planerische Notwendigkeit, auf die entsprechenden Bereiche ganz oder teilweise zu verzichten, zumindest aber mit erhöhten Abschaltzeiten zur Reduzierung des Kollisionsrisikos zu kalkulieren und artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen (z.B. für Schwarzstorch, Uhu, Rotmilan, Waldschnepfe, Feldlerche, Mäusebussard, Waldkauz, Waldohreule, Kolkrabe, Baumpieper etc.) zu beantragen. Nimmt man die erforderliche nächtliche Abschaltung zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos für Fledermäuse (Zugzeiten, Wochenstubenzeiten etc.) hinzu, ist derzeit fraglich, ob eine Windkraftnutzung aus wirtschaftlichen Gründen überhaupt an den angedachten Eignungsflächen möglich sein kann, denn es handelt sich in weiten Teilbereichen um ein Schwachwindgebiet. 14.3 Sonstige Wirkungen von Windkraftanlagen Von großen Windindustrieanlagen gehen vielfältige Wirkungen aus, die bisher weder hinreichend untersucht wurden, noch sind deren Wirkungspfade aktuell schon alle bekannt. Hierzu gehören ins-besondere nachfolgende Wirkungen: A) Landschaftsveränderungen (insb. großflächiger Verlust der historischen Kulturlandschaft, Verlärmung der Landschaft, Beunruhigung des Landschaftsbildes, Horizontverschmutzung, Beeinträchtigung der optischen Sichtachsen, Veränderung des gewachsenen Natur-Wald-Offenland-Gefüges etc.); B) Schlagschatten (z.B. optische Wirkungen auf Mensch und Fauna durch Beunruhigung der Landschaft etc.) C) Wertverlust der Immobilien und der Wertschöpfungskette (z.B. weniger Tourismus und nachhaltige Reduzierung der Immobilienpreise (mind. 8-15% je nach Entfernung und Standort laut Gutachten von Dr. Sprengnetter, Bad Neuenahr-Ahrweiler); D) Optische Beeinträchtigungen („Diskoeffekt“) wegen blinkender Beleuchtung der Anlagen; E) Verlärmung der Landschaft und des Wohnumfeldes der Bevölkerung; F) Gesundheitsschädliche Wirkungen des Infraschalls über die Luft und über das Ausgangsgestein bis in 10km Entfernung (s.a. Messungen in Erdbebenmessstationen); G) Bisher nur gering untersuchtes Insektensterben an den Rotorblättern in bisher unbekanntem Ausmaß führt zu weiterer Artenverarmung und zum Verlust weiterer Arten, die auf Insektennahrung angewiesen sind; H) Verunreinigung durch herabfallende Mikropartikel in relevanten Größenordnungen von 180 kg /Jahr und Windanlage; Verunreinigung der Umgebung mit zum Teil krebserregenden und grundwasserverschmutzenden Mikropartikeln, die sich insbesondere von den Rotorblättern	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es ist Aufgabe der einzelnen Projektierer zu entscheiden, auf welchen Standorten und unter welchen Bedingungen ein wirtschaftlicher Betrieb möglich. Mit der Konzentration der Sondergebiete auf besonders windhöfliche Gebiete in der VG sind die notwendigen Voraussetzungen gegeben.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die genannten Wirkungen sind bekannt und können zum Teil durch geeignete Maßnahmen verringert oder vermieden werden.</i> <i>Verbleibende negative Wirkungen sind ähnlich wie bei anderen Einrichtungen und Tätigkeiten technisierter Gesellschaften (Fabriken, Kraftwerke, Straßen, Flugverkehr etc.) nur vermeidbar, wenn darauf verzichtet wird. Das ist gesamtgesellschaftlich nicht gewollt und damit zu to-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
und der Anlage wetter- und UV-bedingt abwaschen; Bodenverschmutzung als Sanierungsfall für die Grundstückseigentümer.	lerieren.			
	Beschlussvorschlag			
	Der VG-Rat stimmt den obigen Beschlussvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.			
	Beschluss			
	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:
		ja	nein	
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

10 Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. Regionalverband Eifel im Auftrag der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt (LAG) Rheinland-Pfalz e.V., Altstraße 4, 54578 Walsdorf vom 18.03.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
Mit Schreiben vom 10. März 2023 fordert die Verbandsgemeinde Gerolstein Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme zu einem von der Fa. BGH-PLAN, Wittlich, erarbeiteten Entwurf der Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie der VG auf. Eine detaillierte Stellungnahme der LAG zu allen problematisch erscheinenden Punkten dieses Entwurfs ist hier wegen der Kürze der für solche doch sehr umfangreichen Unterlagen zugestandenen Bearbeitungszeit leider nicht möglich. Deshalb können hier nur einige besonders problematisch erscheinenden Punkte herausgegriffen werden. A) Mangelnde Gleichbehandlung potenziell Betroffener: Eines der Hauptprobleme ist eine in mehreren Punkten erkennbare Ungleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger betroffener Ortsgemeinden und Teilorte bezüglich erkennbar negativer Auswirkungen bei einer Realisierung der jetzigen Planungen. Das widerspricht dem in § 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundsatz der Gleichbehandlung und ist daher auch im vorliegenden FNP-Entwurf zu vermeiden, resp. aus ihm zu entfernen. Auch bei der Erstellung von Bebauungsplänen ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. 1. Zunächst fällt auf, dass sich alle neu geplanten Sonderbauflächen für Windenergienutzung im	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Anhand Karte-1 Restriktionsanalyse ist klar erkennbar, dass die Naturpark-Kernzone, die Schutzabstände zu</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim befinden und keine auf dem Gebiet der früheren VG Gerolstein selbst. Mit der um den Standort des Wetter-Radars bei Neuheilenbach von Windenergie-Anlagen (WEA) frei zu haltenden Fläche allein lässt sich das wohl kaum erklären. - „Hony soit qui mal y pense? - Ein Schelm der Böses dabei denkt?“ – 2. Selbst die Festlegung, dass aus Gründen der Konzentrationswirkung nur mindestens 30 ha große Flächen als Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen, auf denen dann wenigstens 3 WEA errichtet werden können, erscheint im Hinblick auf das Gebot der Gleichbehandlung problematisch. Gleichzeitig sollen nämlich ohne weitere Überprüfung 6 erheblich kleinere Vorrangflächen zwischen 2,2 und 18,5 ha beibehalten werden und deren Bestands-WEA dann im Repowering-Verfahren sogar durch wesentlich größere Anlagen ersetzt werden können. In einem dieser Fälle (Walsdorf) stehen die 3 Bestands-Anlagen sogar schon seit vielen Jahren still. Da dort zudem schon lange keine Betriebsgenehmigung mehr besteht, ist auch die Möglichkeit eines Repowerings in Frage zu stellen. Zumindest müsste die Eignung dieses Standorts als künftige Sonderbaufläche für die Windenergienutzung deshalb nach den im jetzigen Flächennutzungsplan-Verfahren der VG Gerolstein angewandten Kriterien neu überprüft werden. Aus Gründen des Gebots der Gleichbehandlung ist das im Grunde genommen für alle noch nicht nach den neu gesetzten Kriterien überprüften kleineren Vorrangflächen in der VG zu fordern. 3. In der städtebaulichen Begründung der Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie (Teil 1) wird in Kapitel 1.6 als Städtebauliche Zielsetzung dezidiert darauf hingewiesen, dass „für die Ausweisung neuer Sonderbauflächen für die Windenergie u.a. auch folgende Punkte erfüllt sein“ müssen: a) Um das „<u>Schutzbedürfnis der Bevölkerung</u> vor Lärm, Schattenwurf und bedrängender Wirkung“ umfassend zu berücksichtigen, sollen die „Sondergebiete in ausreichendem Abstand zu Siedlungen ausgewiesen werden“ und b) „für den <u>Artenschutz</u> wertvolle Flächen sowie besonders windkraftsensible Tierarten sollen durch Windenergieanlagen möglichst wenig beeinträchtigt werden“. Um dem mit dieser Formulierung voll anerkannten Schutzbedürfnis der Bevölkerung besser zu entsprechen, wird für die Restriktionsanalyse sinnvollerweise eine Mindestentfernung der auszuweisenden Sonderbauflächen von Wohngebieten von 1.000 m festgesetzt. Dies obwohl die Landesregierung ihre entsprechende Vorgabe vor wenigen Wochen auf 900 m reduziert hatte. Im Falle des Repowerings alter Anlagen durch wesentlich größere und leistungsfähigere neue WEA sollen dann sogar nur Mindestabstände von 720 m gelten. Auch diese Unterschiede in den zum Schutz der Bevölkerung getroffenen Festlegungen von Mindest-Distanzen potenziell schädli-	<i>Siedlungen und die festgelegte Mindestwindgeschwindigkeit die maßgeblichen Gründe für die Konzentration der Eignungsfläche im Norden der VG sind. Von Ungleichbehandlung kann daher nicht die Rede sein.</i> <i>Die hier angesprochenen Vorrangflächen sind nachrichtlich aus dem Regionalplan übernommen und an die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms IV angepasst. Ihre Übernahme in den FNP ist zwingend und liegt nicht im Ermessen der VG.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
solche Messstation dankbar sein und alles unterlassen, was ihre Effizienz beeinträchtigen könnte. Das ist zwar ein sehr spezifischer, aber durchaus als entscheidend anzuerkennender Grund dafür, von den vorgeschlagenen Sonderbauflächen für Windenergienutzung in den Waldgebieten bei Hillesheim Abstand zu nehmen. Erstaunlich und befremdlich erscheint in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die gleiche Gutachterfirma BGH Plan, die jetzt in einem von der VG Gerolstein beauftragten Gutachten im Hillesheimer Wald zwischen B421 und L26 sowie dem größeren Waldbereich zwischen Kerpen, Wiesbaum, Berndorf und Üxheim/Leudersdorf die Ausweisung einer über 100 ha großen Eignungsfläche für die Windenergienutzung empfiehlt, bei einem erst vor wenigen Jahren für die frühere VG Hillesheim erstellten Gutachten dort keine Möglichkeit für die Ausweisung einer solchen Eignungsfläche sah und empfahl. Das lässt doch sehr an der Objektivität und Korrektheit dieser Gutachten zweifeln. Es steht zu befürchten, dass hier jeweils Vorgaben der die Gutachten finanzierenden Auftraggeber eine Rolle gespielt haben und nach dem vermutlich aus der Zeit der Minnesänger stammenden Motto gehandelt wurde „wes Brot ich ess“, des Lied ich sing“. C) Artenschutz: Aufgrund ihrer reichen kleinflächigen Gliederung der Landschaft mit zahlreichen Tälchen und Tälern, Kuppen und Kegeln ehemaliger Schild- und Schichtvulkane mit unterschiedlich großen Grün- und Ackerflächen, größeren Waldarealen, kleinen Feldgehölzen, reich strukturierten Heckenanteilen und Bachläufen sowie Lavagraben und Steinbrüchen bietet die sanfte Hügellandschaft im Umkreis um Hillesheim auch optimale Habitat-Qualitäten für die streng geschützten windkraftgefährdeten Vogelarten Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Uhu (<i>Bubo bubo</i>) und Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>), etc.. Deshalb, und weil ihnen allen in dieser Region zugleich zahlreiche geeignete Horst-Standorte geboten werden, ist deren Population und Fortpflanzungskapazität gerade hier besonders groß. Nach heutiger wissenschaftlicher Auffassung sind gefährdete Arten vor allem dort besonders zu schützen, wo sie in ihre Verbreitungs-Schwerpunkte haben, von denen aus später dann ggf. die	<i>(Erdbebenstation Bensberg, Universität Köln) hat in seiner Stellungnahme im vorliegenden FNP-Verfahren eine Beteiligung im Genehmigungsverfahren eingefordert. Das Landesamt für Geologie und Bergbau schreibt in seiner Stellungnahme, dass aus fachlicher Sicht der geringe Abstand der Sondergebiete zur Messstation nicht akzeptabel sei und deshalb eine erweiterte Einzelfallprüfung sowie etwaige Kompensationsmaßnahmen erforderlich seien.</i> <i>Aus diesen fachlichen Stellungnahmen lässt sich nicht ableiten, dass die geplanten Sondergebiete in der Alt-VG Hillesheim wegen der Erdbebenmessstation grundsätzlich nicht umsetzbar wären.</i> <i>Die damalige Beurteilung beruhte auf einem Sondergutachten zum Rotmilan-Vorkommen (das im Übrigen <u>nicht</u> von der Firma BGHplan erstellt wurde). Da heute wirk-same Antikollisionssysteme zur Verfügung stehen und generell Artenschutzbelange nicht mehr auf der FNP-Ebene, sondern auf der Einzelgenehmigungsebene zu klären sind, gibt es keine tragfähigen Gründe, diese Sondergebiete im FNP-Verfahren auszuschließen.</i> <i>Der Schwarzstorch wird aufgrund der Erkenntnisse der letzten Jahre fachlich nicht mehr als windkraftsensible Art eingestuft.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Wiederbesiedlung von Räumen mit ungünstigeren Umweltbedingungen stattfinden kann. Unter diesem Aspekt des modernen Artenschutz-Ansatzes ist deshalb auch die zur Erleichterung anstehender Windkraftplanungen neu eingeführte Vorgabe kontraproduktiv bzw. geradezu falsch, dass für die Planung und Errichtung von WEA dort keine Aspekte des Artenschutzes entgegen stehen, wo es dadurch nicht zu einer Gefährdung der lokalen Population kommt. Um der Verantwortung für die Erhaltung der genannten und anderer sog. windkraftsensiblen Vogel- und vor allem auch Fledermausarten gerecht werden zu können, müssen deshalb gerade dort größtmögliche Freiräume als Biotopflächen erhalten bleiben, wo es große und noch weitgehend intakte Populationen dieser Arten gibt. Auch aus diesem Grund sollte dringend auf die Ausweisung der jetzt im Bereich der ehemaligen VG Hillesheim geplanten neuen Sonderbauflächen für Windenergienutzung zwischen Kerpen und Wiesbaum und westlich der L 26 sowie auf die kleine Vorrangfläche bei Walsdorf verzichtet werden. Letztere ist nach den neu gesetzten Maßstäben der VG ohnehin zu klein, hat nicht genügend Abstand zu einem allgemeinen Wohngebiet des Teilortes Zilsdorf und wies in den vergangenen Jahren im Umkreis von weit weniger als 3 km fünf (!) besetzte Rotmilan-Horste und sechs (!) Uhu-Horste auf. Schon allein das dokumentiert die besonders hohe avifaunistisch-ökologische Wertigkeit dieses Gebiets, die unbedingt erhalten bleiben muss und nicht durch den Bau und Betrieb von über 200 m hohen WEA mit gewaltigem Rotordurchmesser beeinträchtigt bzw. zerstört werden darf. Dass die sog. windkraftsensiblen Arten durch den Betrieb von WEA konkret gefährdet werden, zeigt der Fall eines Uhu-Weibchens, das vor mehreren Jahren fast 500 m von den damals noch funktionsfähigen Walsdorfer WEA entfernt tot aufgefunden wurde und nachweislich einem Barotrauma (=durch die von den Rotorblättern erzeugten Luftdruckschwankungen verursachtes Zerreißen der Lungen) zum Opfer gefallen war. Dieser Fall eines Schlagopfer-Fernfundes belegt zugleich, dass die bislang ausgeübte Beschränkung der bei entsprechenden Studien ausgeübten Opfersuche auf den Nahbereich von WEA zu falschen Ergebnissen führen kann und die wirkliche Zahl der durch WEA getöteten Vögel und Fledermäuse deutlich höher ist als die bisher geschätzte ungefähr doppelte Anzahl der Totfunde. Auch das lässt erkennen, dass es hier nicht nur um eine populationsökologisch vernachlässigbare Bei-Verlustgröße geht, sondern durchaus um einen Mensch-gemachten zusätzlichen Gefährdungs-Faktor, der sich durchaus sehr negativ auf eine Population auswirken kann. Die sehr hohe artenschutzrechtliche Wertigkeit dieses Gebiets wird auch durch seine Zugehörigkeit zum FFH-Gebiet 5706-303 „Gerolsteiner Kalkeifel“ dokumentiert sowie durch die Tatsache, dass sowohl die 3 stillgelegten benachbarten Basaltsteinbrüche als auch die noch in Abbau befindliche Walsdorfer Lavagrube im Goßberg zum Vogelschutzgebiet Vulkaneifel (VSG 5706 – 401) gehören. Von den Zielarten Grauspecht, Schwarzspecht, Uhu, Neuntöter und Rotmilan werden dort	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die artenschutzrechtlichen Belange werden bei der konkreten Standortplanung geprüft und notwendige Maßnahmen zum Artenschutz festgelegt. Die Anregung bereits auf der FNP-Ebene auf die Ausweisung dieser Sondergebiete zu verzichten, wird zurückgewiesen.</i> <i>Das Vorranggebiet Zilsdorf wird nachrichtlich aus dem Regionalplan übernommen. Ein Verzicht ist nur durch Herausnahme des Gebietes aus dem regionalen Raumordnungsplan möglich. Das liegt in der Zuständigkeit der Planungsgemeinschaft Region Trier und nicht in der Zuständigkeit der VG.</i> <i>Der Uhu fliegt regelmäßig in geringer Höhe und war deshalb in der Vergangenheit durch die geringen Abstände der Rotoren über der Bodenoberfläche stark gefährdet. Bei heutigen Anlagen mit einem Bodenabstand der Rotorspitze von 80 m ist die Gefährdung gering, so lange die Anlage nicht näher als 500 m zum Horst liegt (siehe auch Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG).</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
aber primär nur die Brutplätze/Brutreviere des Uhus besonders geschützt und nicht auch, wie aus fachlichen Gründen zu fordern, die zugehörigen Jagdhabitats. In deren Überschneidungsbereich befinden sich die schon seit vielen Jahren stillgelegten 3 Zilsdorfer WEA. Artenschutzrechtlich zu Buche schlägt hier auch, dass die langgestreckte Kuppe `beim Gonnensall, die südlich rund 100 m über über Zilsdorf in O-W-Richtung verläuft, nach langjährigen eigenen Beobachtungen des Verfassers offensichtlich eine Leitlinie für den Kranichzug in beiden Richtungen darstellt. Bei Nebel ist es vorkommen, dass sich eine der dann sehr tief fliegenden Kranich-Formationen im Bereich der umliegenden Äcker und Wiesen niederlässt und dort übernachtet. Die mehrere Jahre nach Stilllegung der Anlagen gemachten Fotos im Anhang dokumentieren, dass das einst gegen den Willen der Zilsdorfer Bevölkerung etablierte sog. „Walsdorfer Vorranggebiet“ in einem Korridor des Kranichzuges liegt und häufig frequentiertes Jagdhabitat der lokalen Rotmilan-Population ist. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der WEA-Standort bei Walsdorf/Zilsdorf allein schon aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht länger beibehalten werden kann. Die als Grundlage für den Umweltbericht und die städtebauliche Begründung des vorgelegten Entwurfs der FNP-Teilfortschreibung Windenergie der VG Gerolstein verwendeten artenschutzrechtlich relevanten Daten beruhen nicht auf in wissenschaftlich korrekter Weise systematisch erhobenen aktuellen Befunden, sondern entstammen fast ausschließlich älteren amtlichen Quellen. Da diesen selbst, wie z.B. auch im Falle der Angaben zum Vorkommen der Zielarten Grauspecht, Schwarzspecht, Uhu, Neuntöter und Rotmilan im Vogelschutzgebiet Vulkaneifel (VSG 5706 – 401), oft nur ältere, unsystematisch gesammelte Gelegenheitsbeobachtungen von Hobby-Ornithologen zugrunde liegen, sind die daraus gezogenen Schlussfolgerungen im Hinblick auf die heutige Populationen leider nur von begrenztem Wert. Der bloße Verweis darauf, dass solche aktuellen faunistisch-ökologischen Daten zum Vorkommen gesetzlich geschützter Vogel- und vor allem auch Fledermausarten in den Zielgebieten des FNP-Entwurfs dann ja im Rahmen der späteren konkreten Bau-Anträge geforderten Umweltverträglichkeits-Prüfung vorzulegen sind, reicht hier nicht aus. Grundvoraussetzung für eine sachgerechte Prüfung und Beurteilung sind schon bei der Suche und Auswahl potenzieller Eignungsflächen für die Windenergienutzung fachlich korrekt erhobene aktuelle Daten zum Vorkommen von durch WEA potenziell gefährdeten Arten in den betreffenden Gebieten. Bevor sachkorrekt über den von BGHPlan vorgelegten FNP-Entwurf entschieden werden kann, müssen daher korrekt erhobene aktuelle Daten zum Vorkommen potenziell gefährdeter Vogel- und Fledermausarten zu fordern.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Das Vorranggebiet Zilsdorf wird nachrichtlich aus dem Regionalplan übernommen. Ein Verzicht ist nur durch Herausnahme des Gebietes aus dem regionalen Raumordnungsplan möglich. Das liegt in der Zuständigkeit der Planungsgemeinschaft Region Trier und nicht in der Zuständigkeit der VG.</i> <i>Mit Erlass der Landesregierung vom 12.08.2020 wurde festgelegt, dass artenschutzrechtliche Belange erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu untersuchen und zu entscheiden sind und <u>nicht im FNP-Verfahren</u>.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<i>Gemeinde mindestens 2 bis 2,2 % ihrer Fläche für die Energiegewinnung durch WEA bereitzustellen haben, erweisen sich hier nicht nur als wenig hilfreich, sondern geradezu als kontraproduktiv. Auch um die Attraktivität und damit touristische Wertigkeit der Urlaubsregion Hillesheim langfristig sicherstellen zu können, sollte man hier einen großen WEA-losen Freiraum belassen, in dem die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert einer naturnahen Eifellandschaft erlebbar bleiben und auch künftig noch genossen werden kann.</i> Unter diesem Aspekt der Notwendigkeit des Erhalts möglichst großflächiger, landschaftsästhetisch hochwertiger ländlicher Naturräume mit hoher Anziehungskraft für Erholung Naturerlebnis suchende Lang- und Kurzzeit-Touristen, ist im Bereich der früheren VG Hillesheim auf die Festlegung neuer Potenzialflächen für die Windenergienutzung zu verzichten. Zudem sollten die an einer landschaftlich besonders exponierten und weithin sichtbaren Stelle errichteten 3 stillgelegten Altanlagen bei Walsdorf- Zilsdorf ersatzlos abgebaut werden. Dadurch bliebe ein hinreichend großer naturnaher Landschaftsraum erhalten, wie er sowohl unter den Aspekten des modernen Natur- und Artenschutzes (s.o.), des Erhalts der Ästhetik des Landschaftsbildes als auch der Tourismusförderung zu fordern ist. E) Problematik WEA im Wald: Der weitaus größte Teil der von der Fa. BGHPlan vorgeschlagenen neuen WEA-Standorte befindet sich im Wald. Pro im Wald errichteter WEA ist aufgrund der erforderlichen Rodungsmaßnahmen für den jeweiligen WEA-Standort selbst sowie für den erforderlichen Ausbau der Zuwegung mit einem Verlust von mindestens 1-2 ha Waldfläche zu rechnen. Das ist im Hinblick auf die Problematik des Klimawandels, um die es bei der Energiewende ja letztlich geht, kontraproduktiv. Schließlich spielen die Bäume des Waldes, dessen Flächenanteil nach den deutschen Waldgesetzen nicht verringert werden darf, mit ihrer Photosyntheseaktivität und effektiven CO₂ –Bindung durch die Sauerstoffproduktion und den langfristigen Holzaufbau eine entscheidende Rolle für das Klimageschehen. Selbst die Empfehlung, wegen der dort besonders der negativen Auswirkungen der Dürreperioden der letzten Jahre primär Fichten-Monokulturen für die Errichtung von WEA im Wald zu opfern, erscheint problematisch, wenn man bedenkt, dass immergrüner Nadelwald eben auch im Winter CO₂ bindet, O₂ produziert und Holzsubstanz aufbaut. Unter diesen Aspekten einer besonders wichtigen gesamt-ökologischen Funktion, seiner Bedeutung als Erholungsraum für den Menschen sowie als Habitat und Rückzugsgebiet für zahlreiche Tierarten, etc. sollte man eher auf den Bau von WEA im Wald verzichten als gerade dort besonders viele Eignungsflächen einzuplanen. Ein weiteres Problem stellt die von WEA ausgehende Waldbrandgefahr dar. Wie in der Vergangenheit schon mehrfach gezeigt, kommt es bei WEA gelegentlich zum Brand der Gondel. In solchen Fällen kann die Feuerwehr nichts weiter tun, als das Gebiet um die brennenden Anlagen sehr weiträumig (in einem Radius von bis zu 500 m) abzusperren und die Anlage „kontrolliert abbren-	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Der Gesetzgeber räumt dem Ausbau der Windenergie ein herausragendes öffentliches Interesse ein. Damit erhält die Flächenbereitstellung für WEA im Rahmen der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht. Sollten daher örtlich negative Auswirkungen entstehen, so werden die Belange des Tourismus im Rahmen des FNP-Verfahrens den Belangen des Windenergieausbaus untergeordnet.</i> <i>Ein Hektar Wald bindet nach Angaben des Umweltbundesamtes (Themenpapier – Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land 2021) durchschnittlich 5,5 t CO₂ pro Jahr. Eine WEA (Schwachwindanlage mit 4,5 MW) spart pro Jahr ca. 5.000 t CO₂ ein.</i> <i>Im Laufe der Betriebsjahre einer WEA ist im Vergleich zur fossilen Stromerzeugung die CO₂-Vermeidung um ein Vielfaches höher(ca. 900-fach), als durch 1 ha Wald in derselben Zeit gebunden wird.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag								
nen“ zu lassen. Wenn das bei im Wald errichteten Anlagen geschieht, womit bei der stetig wachsenden Anzahl von WEA im Wald durchaus zu rechnen ist, können nur schwer zu bekämpfende große Waldbrände entstehen und große Waldflächen (auch wertvoller Laubwald) verloren gehen. Um das zu vermeiden oder wenigstens zu erschweren bliebe im Minimum von vorn herein zu fordern, dass alle im oder nahe am Wald geplanten WEA mit leistungsfähigen automatischen Löscheinrichtungen ausgestattet sein müssen. F) Grund- und Trinkwasserschutz: Durch im Gondelbereich verlorenes Getriebeöl kann es im Umkreis der Anlagen nicht nur zu einer Gefährdung des Oberflächenwassers sondern auch zu der des Grundwassers führen. Um von vorn herein zu vermeiden, dass es auf diesem Wege zu einer Gefährdung des Trinkwassers als einer unserer lebenswichtigsten Umwelt-Ressourcen kommen kann, sollten nicht nur, wie in dem BGH-Plan-Gutachten geschehen, nur die Wasserschutzgebiete I und II zu Tabuzonen für die Errichtung von WEA erklärt werden, sondern grundsätzlich auch die Wasserschutzgebiete der Kategorie III. Nur dann ist mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass es durch WEA zu einer akuten Gefährdung des Trinkwassers kommen kann. Die Tatsache, dass mit Trinkwasser aus dem Bereich der ehemaligen VG Hillesheim gegenwärtig auch Teile der ehemaligen VG „Obere Kyll“ und des Landkreises Bad Neuenahr/ Ahrweiler mit Trinkwasser mit versorgt werden, unterstreicht die Berechtigung dieser Forderung nach einer erheblich besseren Absicherung der Versorgung der Bevölkerung mit hochwertig natürlichem Trinkwasser.	<i>Für jeden Windpark werden im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens Brandschutzkonzepte erstellt, die an die jeweilige Situation vor Ort angepasst sind.</i> <i>In wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen werden in der Regel getriebelose Anlagen eingesetzt. Durch entsprechende Auflagen / Schutzvorkehrungen während der Bau- und der Betriebszeit können Verunreinigungen vermieden und eine akute Gefährdung des Trinkwassers ausgeschlossen werden.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>								
	Beschlussvorschlag								
	<i>Der VG-Rat stimmt den oben genannten Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der geplanten Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</i>								
	Beschluss								
<table><tr><td>☐ einstimmig angenommen</td><td>☐ mit Stimmenmehrheit angenommen</td><td colspan="2">Anzahl Stimmen</td><td rowspan="2">Enthaltungen:</td></tr><tr><td></td><td></td><td>ja</td><td>nein</td></tr></table>	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:			ja	nein
☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:					
		ja	nein						
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:									

11 Bürgerinitiative Sturm im Wald e.V., St. Rochusweg 16, 54579 Üxheim vom 24.04.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
im Namen der Bürgerinitiative Sturm im Wald e.V. nehmen wir, im Rahmen des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Teilbereich Wind kraft, nachfolgend Stellung. Wir beziehen uns auf die in der Offenlage bis zum 24.04.2023 in der VG Gerolstein genannten Flächen. Hiermit erheben wir nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen Einspruch gegen die Ausweisung der genannten Flächen als Vorrangflächen für Windenergie. Wir lehnen die Planung aus naturschutz- und umweltfachlichen, aus Gründen des Trinkwasserschutzes, des Landschaftsschutzes und des Klimaschutzes und aus rechtlichen Gründen, sowie gesundheitlichen und sozialen Gründen, voll umfänglich ab. 1 Allgemeine Gründe: Im Allgemeinen ist es den Bürgern der ehemaligen VG Obere Kyll und der VG Hillesheim kaum zu erklären, warum sie die Hauptlasten (insb. Umweltbeeinträchtigungen) des Windenergieausbaus zu tragen haben. Wurde den Bürgern der Oberen Kyll doch seinerzeit versprochen, dass mit der großzügigen Ausweisung von Windenergieflächen weitere Bereiche freibleiben. Insofern ist auch heute das Argument einen FNP zu erstellen, um die VG von weiterem Windenergieausbau zu bewahren nicht glaubhaft. In der ehemaligen VG Hillesheim wurde damals mit allen Kräften versucht Vorrangflächen zu finden, diese sind aus „unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Hindernissen“ damals nicht zur Umsetzung gekommen bzw. aufgegeben worden. Der Entwurf des FNP der alt VG Hillesheim erstellt vom Büro BGH-Plan endet folgendermaßen: „Insgesamt kann für keines der geplanten Sondergebiete eine artenschutzrechtlich verträgliche Empfehlung ausgesprochen werden. Bei allen Flächen sind erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG insbesondere für die Arten Rotmilan und Schwarzstorch sehr wahrscheinlich. Es wird von der Ausweisung der Sondergebiete A-F abgeraten.“ (BGH-Plan, VG Hillesheim FNP Fortschreibung Teilbereich Windenergie S. 124). Warum dieselben Flächen ein paar Jahre später wieder favorisiert werden, ist dem Bürger nicht zu vermitteln. Besonders pikant ist dabei die Tatsache, dass damals bereits das gleiche Planungsbüro BGH Plan GmbH, Wittlich für die Planungen beauftragt war und jetzt den nächsten Anlauf mit den gleichen Flächen versucht! Dieser Umstand grenzt schon an eine gewisse „Planungsdemenz“ bei den Verantwortlichen der Planungen, zumal auch der VG- Rat, wiederholt auf diesen Umstand	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die neue bundesgesetzliche Regelung im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) verpflichtet das Land RLP mindestens 2,2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss auch die Verbandsgemeinde weitere Sondergebiete für Windenergienutzung ausweisen.</i> <i>Neue Erkenntnisse (z.B. zum Kollisionsrisiko von Schwarzstörchen), geänderte rechtliche Standards hinsichtlich der Beurteilung artenschutzrechtlicher Konflikte und neue Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z.B. Antikollisionssysteme) führen zu einer Neubewertung der Situation.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
hingewiesen wurde. Auf dem Gebiet der ehemaligen VG Obere Kyll wurde der Bereich östlich der B51 seinerzeit als Ausgleich für die großzügige Ausweisung von Windenergievorrangflächen freigehalten. Die freigehaltenen Flächen wurden bereits in früheren Planungen verschiedener Planer als ökologisch wertvolle Waldgebiete eingestuft. Die Schutzwürdigkeit dieser Flächen gilt bis heute unverändert. 2012 hat der Vulkaneifelkreis in einem eigenen Gutachten auch für Bereiche der VG Gerolstein Eignungsgebiete ausgewiesen. Ein Windrad kann ebenfalls über Maisäckern oder intensiven Güllewiesen drehen, wo ökologisch keine wertvollen Bereiche beeinträchtigt werden. Wald, besonders Mischwald mit Quellbereichen sollte aus Gründen des Klimaschutzes, CO₂- Speicherung und des Trinkwasserschutzes, sowie als Lebensraum für diverse geschützte Arten und als Erholungsraum für den Menschen unangetastet bleiben. Das heute auf dem Gebiet der ehemaligen VG Gerolstein keine Flächen beplant werden, ist grundsätzlich zu begrüßen, aber für uns unverständlich und verstößt gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung. Leider hören wir auch immer wieder, dass sich die Befürchtungen im Zusammenhang der Gemeindefusion hier beispielhaft erfüllen. Dieses Vorgehen führt zu einer Spaltung der Verbandsgemeinde. Die Planungsunterlagen der ehemaligen VG Gerolstein liegen uns nicht vor, daher können wir diese Beschlüsse nicht nachvollziehen. Wir weisen ferner darauf hin, dass vor der Fusion bereits hohe Geldmittel für die Planung ausgegeben wurden mit, wie oben dargestellt, eindeutigen Ergebnissen, dass heute in der Hauptsache dieselben Flächen wieder beplant werden, und damit quasi doppelt bezahlt werden, ist dem Bürger nicht zu vermitteln. Ob hier die Öffentlichen Mittel nach dem Gebot der Sparsamen Verwendung eingesetzt werden, ist mehr als fraglich. Außerdem müssen wir feststellen, dass bei dieser Planung von Seiten Verbandsgemeinde über die Köpfe der Bevölkerung hinweggeplant wird. Wir haben im Vorfeld dieser Offenlage Informationsmaterial in den betroffenen Gebieten verteilt und mussten, hören, dass viele Bürger über das Vorhaben der VG überhaupt nicht oder nur unzureichend unterrichtet waren. In den Ortsgemeinden ist die Sache kaum behandelt worden. Eine Informationsveranstaltung wie sie am 2. Mai 2023 im Rondell in Gerolstein stattfindet, liegt terminlich, nach der Offenlage und ist insofern für diese irrelevant. Außerdem vermissen wir eine ausgewogene Auswahl der Teilnehmer für die Podiumsdiskussion. Eine differenzierte Information für die Bürger ist aus unserer Sicht von dieser Veranstaltung nicht zu erwarten. Vielmehr scheint es eine der Werbeveranstaltung für die Windindust-	<i>Das war die Auffassung des Rates der ehemaligen VG Obere Kyll im Rahmen der damaligen politischen Situation. Durch neue gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen und dem fortschreitenden Klimawandel hat sich die Sichtweise verändert.</i> <i>Vorbelastete Offenlandflächen reichen bei weitem nicht aus um die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele nach WindBG zu erfüllen. Insofern ist es unausweichlich auch Waldgebiete in Anspruch zu nehmen.</i> <i>Die vorliegende Planung wurde unabhängig von der Zugehörigkeit bestimmter Gebiete zu ehemaligen VG erarbeitet. Die angewendeten Steuerungskriterien wurden im gesamten Gebiet der heutigen VG Gerolstein in gleicher Weise angewendet.</i> <i>Es werden auch umfangreiche andere Flächen als bei den „Altplanungen“ bearbeitet.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die Verbandsgemeinde führt die gesetzlich gebotenen Beteiligungsschritte durch und hat im Vorfeld eine gesonderte Informationsveranstaltung durchgeführt. Insofern kann nicht davon die Rede sein, dass „über die Köpfe der Bevölkerung“ hinweggeplant wird.</i> <i>Die Offenlage hat noch nicht stattgefunden, es wurde lediglich die frühzeitige Beteiligung durchgeführt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
rie zu werden, wie wir sie von Juwi, Prokon etc. kennen. 2 Trotz aller Kritik: Der Wunsch der VG Konzentrationszonen für WEA zu schaffen, um räumlich die Belastung, möglichst gering zu halten, ist grundsätzlich zu begrüßen, ebenfalls, dass sich diese Konzentrationszonen an den windhöffigsten Standorten befinden sollen. Es ist aber leider so, dass die windhöffigsten Standorte bereits bebaut sind und dass in allen anderen favorisierten Gebieten übergeordnete Belange -wie der Wasser-, Arten- und Landschaftsschutz- den Planungen entgegenstehen. Um dennoch die Ausbauziele des Landes mitzutragen, schlagen wir vor unsere konfliktreichen Flächen als Ausgleichsflächen für weniger konfliktreiche Standorte im Land zu verwenden. Der Mangel an geeigneten Ausgleichsflächen ist beim gegenwärtigen Ausbau der Windenergie an Land ein großes Problem. Es gibt keine geeigneten Flächen. Vor diesem Hintergrund macht es um so mehr Sinn den hier noch vorhanden großräumlichen windenergiefreien Bereich zu behalten, das Vogelschutzgebiet Ahrgebirge, die angrenzenden Gebiete in NRW und die Vulkaneifel als gesamten schutzwürdigen Verbund zu betrachten und zu erhalten. Wir sind gesamtgesellschaftlich dazu verpflichtet die letzten großen zusammenhängenden Naturräume zu bewahren und als Ausgleichsflächen / Ökokontoflächen für weniger konfliktreiche Standorte zu verwenden. Das Land RLP könnte hier mit gutem Beispiel vorangehen und gleichzeitig seinen artenschutzrechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Damit es auch in Zukunft noch intakte Naturräume gibt, die nicht von Industrialisierung überprägt sind und als Habitat großräumlich bewahrt bleiben. Gründe für die Ablehnung im Einzelnen: 3 Naturschutz: Die von Ihnen beplanten Flächen sind allesamt schutzwürdige Räume. Es handelt sich bei den beplanten Gebieten um Naturparkflächen, Natura 2000 Gebiete, Biotopverbundflächen, Biotopkomplexflächen, Flächen des Natur- und Geopark Vulkaneifel (UNESCO-Geopark Vulkaneifel), Naturpark Nordeifel und Landschaftsschutzgebiete. Außerdem gibt es verschiedenen Grenzflächen zu FFH Gebieten.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Es liegt nicht in der Entscheidungsbefugnis der Verbandsgemeinde für WEA-Standorte in anderen Gebieten von Rheinland-Pfalz Ausgleichsflächen zur Verfügung zu stellen. Zum einen müssen Ausgleichsflächen im funktionalen und möglichst auch räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche stehen, zum anderen ist völlig unklar, ob die jeweiligen Eigentümer auf Ihren Flächen Kompensationsmaßnahmen zulassen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Wichtige Schutzgebiete wie die Natura 2000-Gebiete und die Kernzone des Naturparks Vulkaneifel werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Da die genannten Schutzgebiete ca. 98 % der VG-Fläche einnehmen, ist es unmöglich die Anforderungen des WindBG zu erfüllen, ohne Teile dieser Schutzgebiete in Anspruch zu nehmen. Die Forderung nach einer Freihaltung dieser Schutzgebiete von WEA wird daher zurückgewiesen.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Eine umfassende umweltfachliche Untersuchung hat bislang nicht stattgefunden, obgleich diese, zu diesem Planungsstand, bereits vorliegen müsste und nicht auf spätere Abschnitte des Verfahrens verschoben werden kann. Das ist zu bemängeln und dringend nachzuholen, um den aktuellen Schritt im Verfahren überhaupt vollziehen zu können. Zumal die aus den Planungen der Alt-VGs vorliegenden Untersuchungen zu dem Ergebnis gekommen sind, dass ein Windkraftausbau aus unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist. (Siehe oben Zitat Gutachten BGH-Plan) Weil unsere Region mit ihren ausgedehnten zusammenhängenden Waldgebieten und ihrer kleinteilig strukturierten Landschaft ein hervorragendes Habitat für etliche gefährdete Arten darstellt, unter anderem Rotmilan, Schwarzmilan, Bussard, Schwarzstorch, Falken, Uhu, Raubwürger, Habicht, Wespenbussard, europäische Wildkatze, Luchs, verschiedene Fledermausarten, zahlreiche Insektenarten und viele weitere gefährdete und geschützte Arten, ist bei allen beplanten Flächen ein erhebliches Konfliktpotential zu erwarten. Es ist hervorzuheben, dass die zahlreichen Vorkommen ein Indikator für ein intaktes Ökosystem mit hoher Biodiversität sind. Nicht umsonst wurde unsere Region als Hot Spot der Artenvielfalt ausgezeichnet. Vor dem Hintergrund des dramatischen weltweiten Artensterbens ist es daher nicht zu verantworten, die letzten verbliebenen Naturräume weiter zu schwächen und zu reduzieren. Die beplanten Waldgebiete liegen in einem Verbund, der zu den letzten großen zusammenhängenden großräumlichen Waldverbänden in Deutschland gehört, deshalb sind gerade diese Wälder unbedingt dauerhaft zu schützen und von störenden Einflüssen freizuhalten. Die jetzt vorliegende Planung wird mit den bereits mit WEA bebauten Flächen und der angedachten PV-Planung von 200ha die Landschaft und Natur im nie gekanntem Ausmaß industriell überformen und die Natur mit ihrem seltenen Artenbestand zerstören. Der Gedanke, die durch die Industrialisierung verursachte Klimaveränderung durch noch weitere Ausweisung von Industrieflächen in Wäldern und Biotopflächen zu mindern, ist dabei besonders absurd. Dem Klimaschutz ist mit der geplanten Maßnahme in keiner Weise gedient, sondern wirkt sich im Gegenteil kontraproduktiv aus.	<i>Für die frühzeitige Beteiligung ist keine umfassende umweltfachliche Untersuchung erforderlich. Ganz im Gegenteil, sie dient dazu in Erfahrung zu bringen, welche Untersuchungen für das weitere Verfahren notwendig sind.</i> <i>Die damaligen Untersuchungen sind älter als 5 Jahre und können deshalb für die heutige Planung nicht mehr verwendet werden.</i> <i>Ein angenommenes oder tatsächliches Konfliktpotenzial führt nicht grundsätzlich oder automatisch dazu, dass keine WEA errichtet und betrieben werden können.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Bei den betroffenen Wäldern handelt es sich im großen Umfang um wenig strukturierte Nadel- und Mischwälder, die einer Verbesserung durch Erhöhung des Laubwaldanteils bedürfen. Sie sind in Teilen durch klimawandelbedingte Auswirkung erheblich geschädigt. Mit den Ausgleichsverpflichtungen aus den punktuellen Eingriffen durch WEA können großflächige Umbau- und Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt werden.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Mit zusätzlichen WEA wird bei gesamtgesellschaftlich gleichbleibenden Energieverbrauch in der Summe weniger CO2 ausgestoßen als ohne WEA. Insofern ist aus Sicht des Klimaschutzes der Ausbau der Windenergie – auch im Wald - nicht „absurd“.</i> <i>Der Landschaftsplan befindet sich in der Bearbeitung</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
Eine umfassende aktualisierte Landschaftsplanung, die der Umweltverträglichkeitsprüfung zu Grunde liegen sollte, vermissen wir vollkommen. Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen zum Schutzgut Natur erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Die Vermeidungs- Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen erscheinen uns als nicht hinreichend. Sie wiegen die Schwere der zu erwartenden Schäden nicht auf. Insgesamt sehen wir den Naturschutz nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab. 4 Wasser: Da das Trinkwasser bei den vermutlich zunehmenden trockenen Monaten im Sommer knapp werden könnte, ist jegliche vermeidbare Gefährdung auszuschließen und die fachlichen Vorbehalte der SGD Nord sind ernst zu nehmen. Wegen der zunehmend, geringeren Trinkwasserschüttung der Quellen, aufgrund zunehmender Sommertrockenheit, sind die für den nachhaltigen Trinkwasserschutz notwendigen Abstände zu den ausgewiesenen Wasserschutzgebieten deutlich zu erhöhen. Hinzu kommt die Nitrat- und Phosphatbelastung einzelner Trinkwasserbrunnen. Der Grund- und Trinkwasserschutz in der VG ist ein überragendes Schutzgut, welches lebenswichtig für alle Einwohner und überregional bedeutend ist. Die Windenergieanlagen sind dagegen als weitgehend mobil zu bezeichnen, im besten Fall wird hier bei Wind Strom produziert, mehr nicht. Ihre Aufstellung ist variabel und muss sich nach dem Wirkungsrisiko auf die Umgebung richten. Besonders augenfällig ist die Nichtbeachtung des Grundwasserschutzes bei den Vorrangflächen B1, B2, C5, E1, F1, und dem überregional bedeutsamen Trinkwassergewinnungsgebiet WSG 400 unterhalb der Fläche H: Auch wenn das WSG die 50 Tage Wasserdurchlässigkeit zu Grunde legt, ist davon auszugehen, dass die gesamte Fläche unterhalb und auch um die Wasserscheide herum im Einzugsbereich des Trinkwasserbrunnens liegt. Es ist dabei unerheblich, ob das Grundwasser dabei mehr als 50 Tage braucht, um in den Brunnen zu gelangen, da die Windenergieanlagen vermutlich über 20 Jahre und länger das bedeutsame Grundwasservorkommen gefährden können. Daher sollte das amtliche Grundwassereinzugsgebiet (Wasserscheide) der ausgewiesenen Wasserschutzgebiete höchst vorsorglich als Abwägungsgrundlage der VG dienen und nicht der 50 Tage Einzugsbereich der Wasserschutzgebiete! Aus diesem Grund wurde die WEA Planung der BaywaRe aus 2019 oberhalb des WSG zum Brunnen "Ober der Hollpütz" und „im Poppental" abgelehnt. Da beim WSG400 dieselben Kriterien wie beim	<i>und wird zur Offenlage vorliegen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die fachlichen Vorbehalte der SGD Nord werden durch Verzicht auf WEA in besonders empfindlichen Wasserschutzgebieten, Zone III ernst genommen und umgesetzt.</i> <i>Die Nitrat- und Phosphatbelastung steht nicht im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windenergienutzung. Das Risiko für den Trinkwasserschutz durch WEA wird durch die gewählten Standorte und besondere Schutzauflagen im Genehmigungsbescheid minimiert.</i> <i>Den Bedenken der zuständigen Wasserbehörde wurde Rechnung getragen und das Sondergebiet H bereits erheblich verkleinert. Das Sondergebiet F-1 wird ebenfalls um den Bereich verkleinert, der in der Zone III des WSG liegt, weil hier besondere hydrogeologische Verhältnisse bestehen (Siehe Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstell Wasserwirtschaft vom 13.04.2023). Weitergehende Rücknahmen sind aus den derzeit vorliegenden Kenntnissen nicht geboten.</i> <i>Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar: sowohl im WSG Birgel als auch im WSG 400 wurde die Schutzzone III</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
WSG in Birgel gelten sollten, muss das Gebiet H aus der Planung genommen werden. Ferner sind aus den genannten Gründen die oben angesprochenen Gebiete B1, B2, C5, E1, F1 auch zu streichen. Gerade vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels ist es widersinnig große zusammenhängende Waldgebiete, die für die überregionale Trinkwasserversorgung bedeutend sind zu schwächen. Die Ökosystem Dienstleistungen dieser Wälder leisten (einen vielfach größeren Beitrag dem Klimawandel zu begegnen, als es Windindustrialgebiete in diesen Wäldern jemals vermögen. Es dürfte Ihnen bekannt sein, dass große zusammenhängende Waldgebiete Regen produzieren und damit ihren eigenen Kreislauf in Gang halten. Gleichzeitig sind sie Teil eines europaweiten Netzwerks von Regenautobahnen, die den Wasserhaushalt und das Klima auch in weit entfernten Gebieten beeinflussen. Die hier beplanten Quellgebiete mit weit verzweigten Bachläufen waren auch in den vergangenen trockenen Sommern wasserführend. Das ist ein Zeichen der besonderen Qualität des hiesigen Wasser - Waldsystems. Es besteht weiterhin die Gefahr des Eintrags toxischer Substanzen bei Bränden, Flügelbruch oder Einstürzen, sowie der Freisetzung von Mikro-und Nanopartikeln durch Rotorblatterosion, die durch Luftströmung, Regen, Hagel etc. stattfindet Es wird von etwa 180kg Pro Jahr und Anlage gesprochen. Dies wird in der Planung überhaupt nicht beachtet. Es wäre aber unbedingt notwendig sich hier mit dem aktuellen Forschungsstand auseinanderzusetzen. Durch die Verwendung von Carbonfasern in den Rotorblättern werden bei einem Brand sogenannte „Fiese Fasern“ freigesetzt, diese Fasern sind wie Asbest lungengängig und verursachen gesundheitliche Schäden bei Mensch und Tier. Die örtliche Feuerwehr ist unseres Wissens nach nicht ausgestattet, um die Bevölkerung entsprechend zu schützen und ein betroffenes Gebiet wieder zu dekontaminieren. Hinzu kommt selbstverständlich die erhöhte Waldbrandgefahr die auch keine Erwähnung findet. Die bauliche Größe von WEA hat über die Jahre deutlich zugenommen, wir sprechen heute von Anlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 280 Metern, was automatisch den Radius der Schadstoffeinträge vergrößert. In diesem Zusammenhang ist auch die Überstreichungsfläche geschützter Räume zu nennen, die in der vorliegenden Planung überhaupt keine Berücksichtigung findet. Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen zum Schutzgut Wasser erschei-	<i>wegen besonders empfindlicher Grundwasserleiter von der Windenergienutzung ausgeschlossen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Wie bei vielen anderen technischen Einrichtungen kommt es auch bei WEA zu unerwünschten Nebenwirkungen, die durch Schutzmaßnahmen verringert werden, aber nicht gänzlich verhindert werden können. Der Immissionsschutz wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgearbeitet und nicht auf der FNP-Ebene.</i> <i>Für die Anlagen werden im Genehmigungsverfahren Brandschutzkonzepte erarbeitet.</i> <i>Der Immissionsschutz wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgearbeitet und nicht auf der FNP-Ebene.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
nen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Die Vermeidungs- Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen erscheinen uns als nicht hinreichend. Sie wiegen die Schwere der zu erwartenden Schäden nicht auf. Insgesamt sehen wir den Wasserschutz nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab. 5 Hochwasserschutz: Baumaßnahmen in den beplanten Wald- und Quellgebieten führen zu erheblichen Bodenverdichtungen, bzw. Bodenversiegelung, die betroffenen Zonen werden in der Zukunft bei Starkregenereignissen kein oder nur noch sehr vermindert Wasser aufnehmen können. Ein intakter Quadratmeter Waldboden kann im Winter bis zu 200 Liter Wasser aufnehmen und speichern. Das Bauvorhaben wird die Wasserrückhaltefunktion des Waldes erheblich stören und die Zunahme des abfließenden Wassers wird zukünftige Hochwasserereignisse negativ beeinflussen. Zukünftige Kosten stehen in keinem Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen der geplanten Vorhaben. Wie das Hochwasser im Kyll- und Ahrtal gezeigt hat, besteht dringender Bedarf die Wasserrückhaltefunktion des Waldes zu fördern und zu schützen. Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen zum Hochwasserschutz erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Die Vermeidungs- Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen erscheinen uns als nicht hinreichend. Sie wiegen die Schwere der zu erwartenden Schäden nicht auf. Insgesamt sehen wir den Hochwasserschutz nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab. 6 Erdbebenmessstation: Seit gut 20 Jahren gibt es die Erdbebenmessstation „HILG“ der Universität Köln in Hillesheim an der Schwedenschanze. In der Ausgabe 7/2023 wurde im Amtsblatt der VG Gerolstein ein Bericht veröffentlicht, wonach das schwere Erdbeben in der Osttürkei und Nordsyrien auch von der international vernetzten Erdbebenmessstation in Hillesheim registriert und gemessen wurde. Dies zeigt, wie hochsensibel die in 2022 mit neuer moderner Messtechnik und einem neuen Seismographen ausgestattete Anlage ist.	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Zur Erhaltung der Wasserrückhaltefunktion und zur Vermeidung eines verstärkten Oberflächenabflusses können im Rahmen der Einzelgenehmigung konkrete Rückhaltemaßnahmen (z.B. Rückhaltegräben) festgesetzt werden.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
WEA haben Auswirkungen auf das seismische Stationsnetz und die Erdbebenüberwachung. https://www.gd.nrw.de/zip/seismische-immissionen-kit-bericht.pdf Es ist davon auszugehen, dass in Abständen von unter 5 km zur Erdbebenmessstation relevante Störeinflüsse auftreten, so dass im Sinne eines funktionierenden Katastrophenschutzes eine Errichtung von WEA in diesem Umkreis zwingend ausgeschlossen werden muss. Dies betrifft die gesamte Eignungsfläche südlich der K 69. Im Abstand zwischen 5 - 10 km müssten mögliche Störsignale durch WEA im Rahmen einer Einzelfallprüfung betrachtet werden. Bei der großen Zahl der zu erwartenden WEA kann jetzt schon von einer kompletten Überlagerung der Signale ausgegangen werden. Besonders bedeutsam ist, dass der 10km-Radius für die Erdbeben detektion bis heute von störenden Windenergieanlagen frei ist, aber die meisten neuen Vorrangflächen in diesem Radius liegen sollen. Da zu erwarten ist, dass beim Bau der Windindustrieanlagen, die Erdbebenstation ihre Funktion der frühzeitigen Detektion von (vulkanischen) Beben verliert, müssen die Einwände des Geologischen Landesamts im Sinne des vorsorglichen Katastrophenschutzes dringend berücksichtigt werden. In der Städtebaulichen Begründung unter Ziffer 9.5 mit der Überschrift „Bergbau und Rohstoffgewinnung, Baugrund und Erdbebendienst" finden sich allerdings keinerlei Ausführungen zur Erdbebenmessstation in Hillesheim. Die nicht Berücksichtigung der landesplanerischen Stellungnahme des Geologischen Landesamts ist unverständlich. 7 Gesundheit: Die Gefahr durch Infraschall darf nicht unterschätzt werden und stellt für viele sensible Menschen eine ernstzunehmende Gefahr dar. Überhaupt keine Beachtung findet in diesem Zusammenhang der substratgebundene Infraschall, der über das Erdreich übertragen wird und von Erdbebenstationen noch in 10 km Entfernung messbar ist. Dieser substratgebundene Schall setzt sich bis in das Innere von Gebäuden fort. Die bislang angewandten Verfahren der TA-Lärm sind für die Beurteilung der Emissionen durch Infraschall nicht geeignet und insofern für eine umfängliche Beurteilung	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Der Betreiber der Messstation (Uni Köln, Erdbebenstation Bensberg) hat in seiner Stellungnahme vom 20.04.2023 keine Bedenken hinsichtlich der Ausweisung der Sondergebiete geäußert, sondern lediglich um eine Beteiligung im konkreten Genehmigungsverfahren für die WEA gebeten.</i> <i>Im 10 km-Radius um die Erdbebenmessstation befinden sich aktuell 8 in Betrieb befindliche WEA (Windpark Hinterweiler und Windpark Kalenborn) sowie 3 außer Betrieb befindliche WEA (Windpark Zilsdorf).</i> <i>Das Landesamt für Geologie und Bergbau äußert in seiner Stellungnahme vom 26.04.2023 Bedenken wegen der entstehenden Störeinflüsse und fordert eine erweiterte Einzelfallprüfung sowie etwaige Kompensationsmaßnahmen.</i> <i>Auf der Einzelgenehmigungsebene – wenn Anlagentyp und Anlagenstandort konkret feststehen – kann geprüft werden, inwieweit durch Signalfilterung und bauliche Maßnahmen am Fundament eine Störung der Erdbebenmessstation gering gehalten werden kann oder ggf. die Erdbebenmessstation verlegt werden kann.</i> <i>Aussagen zum Erdbebendienst werden in der FNP-Begründung ergänzt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Dieses Problem tritt in der Umgebung aller WEA auf und ist in seiner Stärke von der Art des Untergrundes und der Art der Fundamentgründung abhängig. Inwieweit dadurch gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden, ist wissenschaftlich nicht eindeutig nachgewie-</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
der Schallemission bei WEA unzureichend. Außerdem sollte auch die allgemeine Lärmbelastung berücksichtigt werden. In den Planungsunterlagen heißt es auf S. 100 in Bezug auf die Fläche H, dass die „Eignungsfläche als unbelastet und nur im Umfeld der K69 als vorbelastet eingestuft werden kann“. Diese Feststellung ist für die Fläche H zwar zutreffend, aber nicht für die umliegenden Ortschaften, hier summiert sich die Lärmbelastung des geplanten Windenergieindustrialgebiets auf zu den bereits bestehenden Lärmimmissionen der Landwirtschaft, des Kalk- und Zementwerks mit den Steinbrüchen und dem Lava- und Sprudelgüterverkehr. Eine weitere Lärmquelle ist in der gegebenen Ausgangssituation nicht vertretbar. Eine umfassende Schallemissionsuntersuchung zur jetzigen Situation ohne WEA wurde bisher nicht durchgeführt und müsste über einen längeren Zeitraum für ein angemessenes Gesamtbild erfolgen, bevor weitere Schallquellen hinzugeplant werden. Für eine erhebliche Zahl von Einwohnern werden Schlagschatten und Leuchtfeuer zum Problem werden. Hiervon sind nicht nur Menschen, sondern auch Nutztiere, Pferde und Wildtiere betroffen. Das Sondergutachten zur Umfassungswirkung von Schönfeld mit 2 einzelnen Freihaltezonen von 60 Grad auf 3 km geht an der Lebensrealität vorbei und stellt die wirtschaftlichen Interessen weit über die Interessen der Bevölkerung. Es gibt zahlreiche Beispiele wo Menschen durch die Belastung von WEA gezwungen waren ihren Wohnort zu wechseln. Auch unter dem Aspekt des Natur- und Gesundheitstourismus ist die Lärm- und Infrasschallemission zu betrachten, verringert sie doch den Erholungswert der Umgebung. Viele der Plangebiete sind die Erholungsräume der Bevölkerung. Wie aus den Unterlagen zu ent-	<i>sen und kann im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht geklärt werden.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Diese Aussage zu vorhandenen Lärmvorbelastungen steht im Widerspruch zu einer Vielzahl von privaten Stellungnahmen, in denen insbesondere die ruhige Wohnlage betont wird und durch den Bau von WEA als gefährdet eingestuft wird.</i> <i>Zweifelloos gehen von Straßen und Steinbrüchen Lärmemissionen aus. Da die zukünftigen WEA mindestens 1.000 m von den Ortslagen entfernt sind und im Rahmen der Einzelgenehmigung bei Überschreitung der zulässigen Lärmbelastung Drehzahldrosselung und Abschaltungen festgelegt werden können, wird sich die zusätzliche Belastung im gesetzlich zulässigen Rahmen bewegen.</i> <i>Bei Überschreitung der zulässigen Schattenwurfdauer werden die Anlagen abgeschaltet. Die nächtlichen Leuchtfeuer werden bedarfsabhängig bei Annäherung eines Luftfahrzeugs gesteuert, so dass es zu keiner Dauerbelastung kommt.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Aktuelle WEA erreichen eine Gesamthöhe von 250 m. Der hier anzusetzende Schutzabstand beträgt deshalb</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
nehmen ist, wird beim Eisabwurf ein Gefahrenbereich im Radius der 1,5fachen Anlagenhöhe angenommen. Bei einer modernen 280m hohen Anlage sind das 420m Schutzabstand. Daher ist der Abstand zu den Wanderwegen mit 200m unzureichend ebenso müsste in den Monaten von Oktober bis März der gesamte Gefahrenbereich vorsorglich gesperrt werden. Was eine zusätzliche Einschränkung der Bewegungsfreiheit und Lebensqualität bedeutet. Dies ist auch unter dem Aspekt des Natur- und Gesundheitstourismus genauso wie die Schallemissionen zu betrachten, verringert sie doch den Erholungswert der Umgebung. Für viele Einwohner sind gerade die Natur, die Ruhe und die ästhetische unverbaute Landschaft der ausschlaggebende Grund in unserer VG zu leben. Ob hier geboren oder erst später zugezogen, viele dieser bewussten Landbewohner nehmen Mühen und Kompromisse auf sich, um genau an diesem Ort leben zu können. Solche Infrastrukturmängel wie medizinische Versorgung, kulturelle Angebote, öffentlicher Nah- und Regionalverkehr, z.T. lange Arbeitswege, und vieles mehr, dürften Ihnen hinlänglich bekannt sein. Auch junge Familien mit Kindern, entscheiden sich wegen der Natur, hier zu bleiben oder nach einigen Jahren Stadtleben wieder zurückzukehren oder aus einer Stadt oder einem Ballungsraum überhaupt hierhin zu ziehen. Mit Tatkraft und Ideenreichtum bereichern gerade die bewussten Landbewohner unsere ländliche Gesellschaft und setzen sich auf vielen Ebenen ehrenamtlich für das Gemeinwohl unserer Region voller Engagement ein, denn sie alle lieben ihre Heimat und wollen ihre Schönheit und Lebensqualität für sich und ihre Kinder bewahren. Die für den Tourismus über viele Jahre entstandene Infrastruktur aus Wander- und Radwegen und vielen anderen naturnahen Freizeitangeboten wird in gleicher Weise auch von der hier ansässigen Bevölkerung zur persönlichen Erholung genutzt und genossen. Die Eifel wird von ihren Bewohnern geliebt und der Aufschrei, der jetzt durch die Bevölkerung geht, ist Ausdruck dieser Liebe. Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen zur Lärmemission erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Insgesamt sehen wir die Lärmemission nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab. 8 Tourismus: Wie Ihnen bekannt sein dürfte ist die Vulkaneifel das wichtigste Naherholungsgebiet für den größten deutschen Ballungsraum und erfreut sich auch bundesweit und bis in die europäischen Nach-	<i>375 m. Der in der FNP-Begründung aufgeführte Abstand zu Qualitätswanderwegen von 200 m bezieht sich nicht auf den Eisabfall, sondern auf die Erhaltung der Attraktivität dieser Wege. Trotz technischer Einrichtungen gegen Eisabfall bei entsprechenden winterliche Witterungsverhältnissen kann es in der Tat auf den Wanderwegen zu Nutzungseinschränkungen im unmittelbaren Umfeld der Anlagen kommen.</i> <i>Das gilt für viele andere ländliche Regionen in ähnlicher Weise und stellt deshalb in der VG Gerolstein keine Besonderheit dar, die dem Bau von WEA entgegenstehen würde.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
barländer zunehmender Beliebtheit als Feriengebiet. Die im LEP IV niedergelegten landesplanerischen Ziele stehen in zahlreichen Punkten ihren Plänen zur Ausweisung von WEA Konzentrationszonen, entgegen. Diese einzigartige Vulkanlandschaft mit ihren ausgedehnten Wäldern, ist heute die wirtschaftlich bedeutendste Ressource unserer Region, die viele familienfreundliche Arbeitsplätze im Tourismus ermöglicht. Auch vom Land und den Kommunen wurde in der Vergangenheit viel Geld in die touristische Infrastruktur unserer VG investiert. Diese Investitionen zahlen sich aber nur dauerhaft aus, wenn ihre Grundlage, die Naturlandschaft erhalten bleibt. Durch die beplanten Flächen führen zahlreiche, vielfach ausgezeichnete Wander- und Radwege, die allesamt ihren Erholungswert und ihre ästhetische Schönheit in erheblichem Maß verlieren würden. Der naturnahe Tourismus und die natürlichen Ressourcen Trinkwasser und Wald gehen Hand in Hand und sichern gemeinsam die wirtschaftliche Stabilität und Prosperität unserer Region. Die Bürger vor Ort profitieren in vielfacher Hinsicht vom sanften Tourismus, da die Gäste regelmäßig in Ferienwohnungen übernachten und mit ihren Ausgaben die vorhandene Infrastruktur aus Gastronomie und Einzelhandel stärken. Auch die Wochenendgäste mit Zweitwohnsitz haben das Leben in der Region bereichert und hier vor Ort vielfältige Investitionen getätigt. In Folge der Umsetzung oder Teilumsetzung der Planung würden sich Ruhe und Natur suchende Touristen fortan anderen Zielen zuwenden. Im Ergebnis würde eine Errichtung der WEA in den beplanten Waldgebieten jahrelange erfolgreiche Bestrebungen, den Tourismus in der Region zu stärken, konterkarieren. Das gefährdet Arbeitsplätze vor Ort und die hiesige Infrastruktur, welche durch die Ausgaben der Touristen mit getragen wird. Schon aus wirtschaftlichen Gründen sind die Wälder der Vulkaneifel unbedingt dauerhaft und umfänglich zu schützen. Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen erscheinen uns als nicht hinreichend. Sie wiegen die Schwere der zu erwartenden Schäden nicht auf. Insgesamt sehen wir den Erholungswertes der Landschaft und den damit einhergehenden touristischen Erfolg der Region nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Der Einfluss von WEA auf den Erholungswert von Wander- und Radwegen hängt neben dem Abstand auch von der Topographie und der Waldstruktur ab. Insofern kann nicht davon die Rede sein, dass <u>alle</u> diese Wege in erheblichem Maß ihren Erholungswert und ihre ästhetische Schönheit verlieren. Es treten allenfalls an einigen Streckenabschnitten weniger Wege Beeinträchtigungen auf.</i> <i>Diese generalisierende Aussage lässt sich durch vorhandene Untersuchungen nicht belegen. Die Reaktion von Touristen auf WEA ist sehr viel differenzierter und hängt von vielen weiteren Faktoren ab. In der Tat kann es aber bei einer übermäßigen Belastung zu einem Rückgang des Tourismus kommen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag
in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab. 9 Immobilien: Bei dem von Ihnen geplanten Vorhaben müssen viele Bürger mit einem hohen Wertverlust ihrer Immobilien rechnen. Dabei steht das Lebensmodell vieler auf dem Spiel. Es gibt zahlreiche Studien, die den Wertverlust von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit, in der Nähe von Windenergiegebieten belegen. Durch die Nähe der Plangebiete zu den Ortschaften wird die räumliche Entwicklung der Dörfer dauerhaft eingeschränkt. Diese Aspekte werden in der vorliegenden Planung überhaupt nicht erwähnt. 10 Ergebnis: Aus den oben geschilderten vielfältigen Gründen fordern wir die Verbandsgemeinde Gerolstein bzw. den VG-Rat dazu auf, dass die gesamten Eignungsflächen, die sich in Wald und Quellgebieten befinden aus der Planung herauszunehmen und nicht weiter als Sondergebiete für Windenergie zu favorisieren. Wir teilen Ihnen außerdem mit, dass wir im Verfahren FNP Teilfortschreibung „Windenergie“ alle rechtlichen und fachlichen Möglichkeiten prüfen und ausschöpfen werden, um unserer Ablehnungsgründe geltend zu machen.	<i>Windenergieanlagen sind Anlagen auch im öffentlichen Interesse. Sie sind im Außenbereich als sog. privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB zulässig. Nach der Rechtsprechung gilt, „dass die etwaige Wertminderung eines Nachbargrundstücks durch die Errichtung ansonsten zulässiger und daher zu Recht genehmigter baulicher Anlagen dessen Eigentümer auch im Rahmen des Rücksichtnahmegebots keine Abwehrrechte gegen die Genehmigungsentscheidung vermittelt“ (2 A 361/11 vom 27.05.2013). Es gibt folglich keinen allgemeinen Rechtssatz, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (siehe auch VG Regensburg, RD 7 K 12.148).</i> <i>Die betroffenen Ortsgemeinden haben in Ihren Stellungnahmen keine Bedenken hinsichtlich ihrer zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten geäußert. Außerdem ist durch den festgelegten Mindestschutzabstand von 1.000 m gewährleistet, dass auch in Richtung der Sondergebiete in Zukunft noch gewisse Siedlungserweiterungen möglich sind.</i> <i>Die Anregung, alle geplanten Sondergebiete im Wald und in Quellgebieten im Verfahren nicht weiter zu verfolgen wird aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> Beschlussvorschlag <i>Der Verbandsgemeinderat folgt obigen Abwägungsvorschlägen. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</i>

Anregung	Abwägungsvorschlag				
	Beschluss				
	☐ einstimmig angenommen	☐ mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
			ja	nein	
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:					